



## **Bericht**

**des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein**

### **Siebenter Tätigkeitsbericht**

In der Anlage übersende ich gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 1. Juni 1978 den siebenten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

**Becker**

## **Siebenter Tätigkeitsbericht**

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
beim Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz  
vor Mißbrauch personenbezogener Daten  
bei der Datenverarbeitung  
vom 1. Juni 1978

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Datenschutz - für wen?</b>	5
<b>2. Parlamentarische Behandlung des 5. und 6 Tätigkeitsberichts - Verbesserung des Datenschutzes in den letzten zwei Jahren</b>	6
2.1 Parlamentarische Behandlung	6
2.2 Konkrete Verbesserungen im Datenschutz	7
<b>3. Die rechtzeitige Beteiligung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten</b>	8
<b>4. Sorgen der Bürger, Beratung der Behörden, Feststellungen und Wertungen</b>	9
<b>4.1 Allgemeine und innere Verwaltung</b>	9
<b>4.1.1 Einwohnermeldewesen</b>	9
4.1.1.1 Das neue Melderecht auf dem Prüfstand des Volkszählungsurteils	9
4.1.1.2 Der Datensatz für das Meldewesen und die Übermittlungsverordnungen - ein bundesweites Einwohnerinformationssystem?	11
4.1.1.3 Meldedaten für politische Parteien	12
4.1.1.4 Wissenschaftliche Institute werfen „Forschungsbrief“	12
4.1.1.5 Wahrung des Adoptionsheimnisses im Melderegister	13
4.1.1.6 Konfessionsdaten in Melderegistern	14
<b>4.1.2 Der neue Bundespersonalausweis - auf dem Weg zum gläsernen Menschen?</b>	14
<b>4.1.3 Personalwesen</b>	15
4.1.3.1 Personalinformationssysteme - Entwicklungen im Lande	15
4.1.3.2 Kindergeldanspruch und Übermittlung von Steuer- und Meldedaten	16

	Seite
<b>4.1.4 Datenschutz im Kommunalbereich</b>	17
4.1.4.1 Demokratische oder datenschutzrechtliche Transparenz	17
4.1.4.2 Datenschutz auch für Ausländer	18
4.1.4.3 Die Gemeinde fragt – muß der Bürger antworten?	19
<b>4.1.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	20
4.1.5.1 Anpassung des Polizeirechts an die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts	20
4.1.5.2 Verselbständigen sich die polizeilichen Informationssysteme?	23
4.1.5.3 Alle polizeilichen Versetzerkarteien sind gelöscht	24
4.1.5.4 Speicherung von Suizidversuchen – Ansätze für ein verbessertes Verfahren	25
<b>4.1.6 Statistik</b>	26
4.1.6.1 Das Volkszählungsurteil und seine Folgen	26
4.1.6.2 Landesstatistikgesetz dringend erforderlich	28
<b>4.2 Justizverwaltung</b>	29
4.2.1 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	29
4.2.2 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	30
4.2.3 Grundbuchwesen	30
4.2.4 Austausch von Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe in Rechtsanwalts-sachen	31
4.2.5 Der „verwaltete“ Strafgefangene	32
4.2.6 Freigesprochen und trotzdem im Bundeszentralregister gespeichert?	33
<b>4.3 Steuerverwaltung</b>	34
4.3.1 Prüfungsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt	34
4.3.2 Auch Finanzämter müssen Auskunftersuchen an andere Behörden begründen	35
4.3.3 Panne bei der Erhebung von Statistikdaten	36
<b>4.4 Wirtschaft und Verkehr</b>	36
<b>4.4.1 Wirtschaft</b>	36
4.4.1.1 Erweiterung der Gewerbergisterauskünfte nicht datenschutzgerecht	36
4.4.1.2 Dürfen die Berufsgenossenschaften über die Erteilung von Reisegewerbekarten unterrichtet werden?	37
<b>4.4.2 Verkehr</b>	38
4.4.2.1 Das „Zentrale Verkehrsinformationssystem“ (ZEVIS) und seine Risiken	38
4.4.2.2 Die Kraftfahrzeugzulassungsstellen und ihre „Kunden“	39
4.4.2.3 Wer fuhr wann mit dem Mietwagen?	40

	Seite
<b>4.5 Gesundheits- und Sozialwesen</b>	40
<b>4.5.1 Verlagerung der datenschutzrechtlichen Akzente in den Sozial- und Gesundheitsbereich</b>	40
<b>4.5.2 Arztgeheimnis und Offenbarungspflichten</b>	41
<b>4.5.3 Verfahrensänderungen in der Versorgungsverwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt</b>	43
<b>4.5.4 Inhalt der Fragebögen in Sozialleistungsverfahren</b>	45
4.5.4.1 „Sozialbericht“ - Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation von Abhängigkeitskranken	45
4.5.4.2 Krankheits- oder Pflegefälle – zum Inhalt von Fragebögen	45
4.5.4.3 Erhebungsbögen der Sozialämter	46
<b>4.5.5 Gesundheitsdaten der Schüler</b>	47
<b>4.5.6 Verwahrung und Verwaltung von Krankenakten</b>	48
<b>4.5.7 Information der Führerscheinstellen über psychische Krankheiten</b>	50
<b>4.5.8 Mitteilung von Diagnosen an Sozialbehörden</b>	50
<b>4.6 Kultusbereich</b>	51
4.6.1 Datenschutz und Schule	51
4.6.2 Wissenschaft und Forschung – Verzicht auf ein landesweites Tumregister	53
<b>5. Prüfungen</b>	54
<b>5.1 Prüfung der Maßnahmen nach § 16 Landesdatenschutzgesetz</b>	54
5.1.1 Gegenstand der Prüfung	54
5.1.2 Ergebnisse der Prüfung	54
<b>6. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung</b>	55
6.1 Der persönliche Computer – die Datenbank im Westentaschenformat	55
6.2 Vertragsgestaltung der Datenzentrale Schleswig-Holstein	57
<b>7. Neue Medien</b>	58
7.1 Bildschirmtext, die Hacker und die Bundespost	58
7.2 Landesrundfunkgesetz	59
7.3 Telefonfernwirkssysteme	60
<b>8. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes</b>	60
<b>9. Automatisierung in der Landesverwaltung</b>	62
<b>10. „In eigener Sache“</b>	63
10.1 Der informierte Bürger!	63
10.2 „Behördenschelte“ im Tätigkeitsbericht?	63
10.3 Personal	64

## 1. Datenschutz - für wen?

„Neues vom Datenschutz“ war ein Artikel in einer überregionalen Tageszeitung überschrieben, in dem von „vereinigten Datenschützern der Republik“ die Rede war und davon, daß es wohl ihrem Amtsverständnis entspräche, stets negativ und nie positiv zu urteilen. Auf „neue Einfälle der Datenschützer“ wurde hingewiesen, auf allzu kritische Fragen im Zusammenhang mit dem maschinell lesbaren Personalausweis, der - so suggeriert der Verfasser - uns aus dem Stadium des Urmenschen herausführen soll, und auf die Forderung, auch im Sicherheitsbereich dem Bürger gegenüber der Polizei gewisse Auskunftsrechte über seine gespeicherten personenbezogenen Daten zu gewähren. Hierzu wurde festgestellt: „Die nicht kriminellen Bürger dieses Landes müssen sich allmählich fragen, ob irgendwas am Datenschutz auch für sie da ist“.

Ein Artikel, geschrieben voller Emotionen, der mit dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers spekuliert und der den Anschein erweckt, Datenschutz könne auch schädlich für den Bürger sein. Gewiß sind die Fragen der Betroffenen, der Datenschutzbeauftragten und der politisch interessierten Gruppen nach dem Umgang mit personenbezogenen Daten oft lästig. Sie weisen auf Zielkonflikte hin, sie verursachen manchmal auch zusätzlichen Aufwand. Aber muß nicht von denjenigen, die in der öffentlichen Verwaltung Verantwortung tragen, gefordert werden, daß sie diesem Anliegen mit größtmöglicher Offenheit gegenüberstehen? Und gehört nicht gerade der Anspruch auf Diskretion, auf Achtung der eigenen Privatheit zum Wesen unserer staatlichen Ordnung?

Für die Verwaltung ist gesetzlich abgesichert, daß sie das an Datenverarbeitung betreiben darf, was „zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich“ ist. Eine kritische Selbstprüfung über das Maß des Erforderlichen und eine Rechtfertigung der Notwendigkeiten gegenüber dem Bürger ist allerdings in allen Bereichen angezeigt. Nur so kann vermieden werden, daß das Mißtrauen gegen die Herrschaftstechniken „der da oben“ sich weiter verstärkt. Nur so werden die Ängste der Betroffenen ernst genommen, wie z. B. die eines Bürgers, der sich für die Hilfe des Landesbeauftragten in einer Datenschutzangelegenheit bedankt, dann aber auch schreibt: „... Ich beginne die kleinen und größeren Aufregungen in unseren Tagen um Datenspeicherung, Volkszählung etc. zu begreifen. Vielleicht ließe sich mehr und mehr ein Lernvorgang einleiten und verstärken bei denen, die Daten speichern und nutzen. Auch wenn mein Fall erledigt zu sein scheint, bin ich tatsächlich noch ein wenig hilfloser geworden angesichts so verselbständigter Maschinerien.“

Datenschutz sollte also nicht nur als Aufgabe angesehen werden, die den Datenschutzbeauftragten und den Aufsichtsbehörden zugewiesen ist. Er sollte vielmehr ein Anliegen aller Bereiche der Gesellschaft und insbesondere auch der öffentlichen Verwaltung in ihrer Gesamtheit sein. Diese Aufgabe läßt sich nicht im Gegeneinander von Bürger, Datenschutzbeauftragten und Verwaltung, sondern nur im Miteinander lösen.

Dabei droht Gefahr für den Datenschutz von vielen Seiten, nicht nur von denen, die sich dem Gedanken des Datenschutzes verschließen. Auch jene schaden ihm, die ihn als „Feigenblatt“ mißbrauchen, die ihn vorschieben, um sich Mühe und Arbeit im Umgang mit dem Bürger zu ersparen, genau wie jene, die ihn als Tummelplatz für Staats- und Gesellschaftsverdrossenheit benutzen.

Aber auch jene schaden dem Datenschutz, die die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten Volkszählungsurteil zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts in weiten Passagen als beiläufige und folgenlose Bemerkungen abtun. Um so mehr begrüßt der Landesbeauftragte die in den parlamentarischen Beratungen zum Ausdruck gekommene Bereitschaft der Landesregierung, insbesondere für den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns dahin gehend zu überprüfen, wo Änderungen und Ergänzungen durch das Volkszählungsurteil geboten sind.

## **2. Parlamentarische Behandlung des 5. und 6. Tätigkeitsberichts - Verbesserung des Datenschutzes in den letzten zwei Jahren**

### **2.1 Parlamentarische Behandlung**

Im Berichtsjahr hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den 5. und den 6. Tätigkeitsbericht in zwei Plenarsitzungen und in vier Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses behandelt. Der Landtag hat den Bericht des Ausschußvorsitzenden zur Kenntnis genommen. Der Landesbeauftragte setzt aufgrund der parlamentarischen Beratungen für seine künftige Arbeit folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Er wird verstärkt seine Beratungshilfe anbieten, damit kurzfristig die gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 gezogen werden.
- Er wird fortfahren, neben Einzelproblemen des Datenschutzes auch datenschutzrechtliche Grundsatzfragen zu untersuchen und Vorschläge für deren Lösung zu erarbeiten. Hierbei wird er insbesondere auf ausreichende Befugnisnormen für die Sicherheitsbehörden drängen und die Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Übermittlung von medizinischen Daten an Krankheitsregister, Forschungseinrichtungen und Sozialbehörden kritisch prüfen.
- Er wird darauf drängen, daß die öffentliche Verwaltung verstärkt ihren Informationspflichten nachkommt, wenn es um die Verarbeitung von persönlichen Daten der Bürger auf freiwilliger Grundlage geht. Dabei wird er sich auch hier besonders dem Sicherheits- und dem Sozialbereich zuwenden.

## 2.2 Konkrete Verbesserungen im Datenschutz

Der Datenschutz ist einer der Bereiche, in dem kraft Gesetzes der Bürger die Prioritäten setzt. Wenn der Landesbeauftragte seine Tätigkeit bilanziert, dann wird er sich die Frage stellen müssen: „Welchen konkreten Nutzen hat mein Wirken für die Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes des Bürgers gebracht?“ Dabei dürfen nicht nur die mehr oder weniger spektakulären Datenschutzunfälle im Vordergrund stehen, ebenso wichtig sind die zahlreichen kleinen Schritte auf dem weiten Wege zur Verbesserung des Bürgerrechts "Datenschutz". Sie betreffen den täglichen Umgang des Bürgers mit der Verwaltung, und dort empfindet er bei Fehlern am unmittelbarsten die Beeinträchtigung seiner schützenswerten Belange.

In folgenden Bereichen konnte der Datenschutz in den letzten beiden Jahren verbessert werden:

- Straßenverzeichnisse in Adreßbüchern enthalten nicht mehr sogenannte sprechende Adressen wie z. B. Heilanstalten für Alkoholranke und Unterkünfte für Obdachlose (5. TB, S. 14).
- Strafrechtliche und rassistische Merkmale in alten Meldedatenbeständen werden gesperrt (5. TB, S. 15, 6. TB, S. 14).
- Die Religionsgesellschaften übermitteln den Einwohnermeldeämtern nur noch das Grunddatum „Religionszugehörigkeit“ und keine weiteren kirchlichen Daten (6. TB, S. 12).
- Bearbeitungsvermerke auf Beihilfeanträgen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst werden so neutral gestaltet, daß aus ihnen medizinische Daten nicht mehr erkennbar sind (6. TB, S. 18).
- Das Geburtsdatum in Wählerverzeichnissen wird während der Auslegungsfrist unkenntlich gemacht (6. TB, S. 24).
- Auf die Angabe des Geburtsdatums auf Wahlbenachrichtigungskarten wird verzichtet (6. TB, S. 23).
- Die Auskunftserteilung aus den Registern der Straßenverkehrsbehörden ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte neu geregelt worden (5. TB, S. 36).
- Die Polizei achtet bei der Bereinigung ihrer Datenbestände darauf, daß Fristen zur Löschung nicht schematisch angewendet, sondern daß Einzelfallprüfungen in Richtung auf eine kürzere Speicherdauer vorgenommen werden (5. TB, S. 25).
- Wenn die Polizei aus ihren Datenbeständen Auskunft erteilt, wird bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach Möglichkeit das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft angegeben (5. TB, S. 26).
- Die bei der Polizei geführten „Versetzerkarteien“ wurden sämtlich gelöscht (6. TB, S. 28).
- Die polizeiliche Registrierung von Personen, die einen Freitodversuch unternommen haben, wurde mit dem Ziel reorganisiert, sie der polizeilichen Aufgabenstellung stärker

- anzupassen und die Zahl der Speicherungen zu reduzieren (6. TB, S. 29).
- Das Datenprofil der ärztlichen Einschulungsuntersuchungen wurde reduziert (5. TB, S. 42).
  - Grundschulgutachten dürfen nur noch von „zuständigen“ Lehrern eingesehen und müssen in der Regel vernichtet werden, wenn die Schüler die Orientierungsstufe mit Erfolg durchlaufen haben (6. TB, S. 48).
  - Das Datum „Beruf der Eltern“ wird in den Schulen nur auf freiwilliger Grundlage erhoben (5. TB, S. 42).
  - In Schleswig-Holstein wird kein landesweites Tumorregister in personenbezogener Form eingeführt (6. TB, S. 47).
  - Personen, die in Kernkraftwerken tätig werden wollen, werden durch die Verfassungsschutzbehörde nur mit ihrer Einwilligung sicherheitsmäßig überprüft (6 TB, S. 54).
  - Die Verfassungsschutzbehörde wird bei Anfragen anderer Behörden genaue Begründungen verlangen, um die Rechtmäßigkeit der Amtshilfe prüfen zu können (6. TB, S. 57).
  - Die Anonymisierung der Datenbestände in der Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser wird weiter verbessert (5. TB, S. 41).

### 3. Die rechtzeitige Beteiligung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten

Der Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter kommt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 erhebliche Bedeutung für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu:

**„Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“**

Das setzt voraus, daß die Verwaltung schon bei Vorbereitung und Einleitung von Maßnahmen mit datenschutzrechtlichem Bezug den Landesbeauftragten informiert. Deshalb sollte bei der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes u. a. auch eine Pflicht zur rechtzeitigen Information des Datenschutzbeauftragten beim Aufbau automatisierter Informationssysteme festgelegt werden, obwohl der schleswig-holsteinische Gesetzgeber die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts in einem Detailpunkt schon im voraus vollzogen hat. In § 17 Landesdatenschutzgesetz werden die Behörden verpflichtet, bei den zur Durchführung des Datenschutzes zu erlassenden Verwaltungsvorschriften das Benehmen mit dem Landesdatenschutzbeauftragten herzustellen.

Wie sieht nun die Praxis in Schleswig-Holstein aus? In der Tat gehen beim Landesbeauftragten zahlreiche Behördenanfragen ein. Es wird um Beratung gebeten bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in konkreten Einzelfällen und bei der Planung von technischen Vorhaben. Daneben gibt es die Beratungersuchen der Ressorts im Rahmen der landesinternen Abstimmung bundesrechtlicher Vorhaben. Allerdings handelt es sich hier zumeist um solche Fälle, die den datenschutzrechtlichen Bezug „auf der Stirn tragen“. So wurde der Landesbeauftragte z. B. um datenschutzrechtliche Beratung ersucht zu den Entwürfen des neuen Volkszählungs- und Mikrozensusgesetzes, des Landesmeldegesetzes, des Landesrundfunkgesetzes, des Staatsvertrages über den Bildschirmtext und zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines zentralen Verkehrsinformationssystems.

Die Bearbeitung dieser Vorgänge bindet zwar erhebliche personelle Kapazitäten in der relativ kleinen Dienststelle des Landesbeauftragten, und es ist nicht immer leicht, trotzdem den Bürgereingaben Priorität einzuräumen, jedoch lehren die vom Landesbeauftragten in seiner über sechsjährigen Amtszeit gemachten Erfahrungen, daß die Privatsphäre des Bürgers, sein informationelles Selbstbestimmungsrecht, immer noch am wirksamsten geschützt wurde, wenn mögliche Verletzungen bereits im Vorfeld vermieden wurden.

Der Landesbeauftragte appelliert deshalb an die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein, die Beratungsfunktion des Landesdatenschutzbeauftragten verstärkt in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte insbesondere an den im Volkszählungsurteil angeklungenen Aspekt gedacht werden, daß das so oft beklagte fehlende Vertrauen des Bürgers zum Gesetzgeber und zur Verwaltung wieder gefestigt werden könnte, wenn der Betroffene weiß, daß aufgrund der Beteiligung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten seine Persönlichkeitsrechte sorgfältig geprüft worden sind.

- 4. Sorgen der Bürger, Beratung der Behörden, Feststellungen und Wertungen**
- 4.1 Allgemeine und innere Verwaltung**
- 4.1.1 Einwohnermeldewesen**
- 4.1.1.1 Das neue Melderecht auf dem Prüfstand des Volkszählungsurteils**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 hat bestätigt, daß das Meldewesen nicht eine potentiell unbegrenzte Informationssammlung für Aufgaben anderer Behörden und für Private werden darf. Einige Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes könnten allerdings diesem Grundprinzip widersprechen und bereits jetzt Anlaß für eine Novellierung sein. Es stellen sich z. B. folgende kritische Fragen, die auch Inhalt einer Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten waren:

- Ist nicht der verfassungsrechtliche Grundsatz der Zweckbindung der Daten bereits dadurch verletzt, daß die tra-

ditionelle Funktion des Meldewesens (Registrierung für Zwecke der Identitätsfeststellung und des Wohnungsnachweises) zumindest teilweise erweitert worden ist in Richtung auf eine umfassende Datensammlung für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden?

- Fordert das verfassungsrechtliche Prinzip der Normenklarheit nicht eine weitere Präzisierung der Generalklauseln in den Übermittlungsvorschriften?
- Sind die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen inhaltlich ausreichend bestimmt?

Der Bundesinnenminister hat allerdings dazu erklärt, daß das geltende Melderechtsrahmengesetz bereits den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Volkszählungsurteils entspreche und er daher keinen Anlaß für gesetzgeberische Konsequenzen sehe. Auch sind Initiativen aus Bundestag und Bundesrat bisher nicht erkennbar.

Der Landesbeauftragte kann nicht die „Vorgaben“ des Melderechtsrahmengesetzes in Frage stellen und „Gesetzesschelte“ betreiben. Das gilt auch, wenn ihm Bürger durchaus schlüssig dargelegt haben, daß sie durch bestimmte gesetzliche Regelungen im Melderechtsrahmengesetz und in dem geplanten Landesmeldegesetz ungerechtfertigt Nachteile erleiden werden. Der Gesetzesvorbehalt in § 6 i. V. m. § 19 Landesdatenschutzgesetz bindet den Landesbeauftragten. Trotzdem wiederholt er im Hinblick auf die Vorgabe des Volkszählungsurteils seine Verbesserungsvorschläge. Es geht ihm im wesentlichen um folgende Problemstellungen:

- Es sollte zumindest der Versuch unternommen werden, die Übermittlungsregelungen so zu präzisieren, daß sie sich nicht auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe stützen, die durch Verwaltungsvorschriften erläutert werden müssen (z. B. „öffentliches Interesse“ als Zulässigkeitsvoraussetzung für weitgehende Gruppenauskünfte – vgl. auch Tz. 4.1.1.5).
- Auf die Speicherung der Seriennummer des Personalausweises im Melderegister sollte verzichtet werden.
- Die Aufbewahrung eines Doppels des Meldescheins in den Beherbergungsbetrieben erscheint nicht vertretbar.
- Mit zunehmender Empfindlichkeit reagieren die Bürger auf die Übermittlung von Meldedaten für die Herausgabe von Adreßbüchern. Sah man bisher den datenschutzrechtlichen Kritikpunkt im wesentlichen in den Straßenverzeichnissen als Objekt unangemessener Neugier (5. TB, S. 14), so machen eine große Anzahl engagiert vorgetragener Beschwerden darüber hinaus deutlich, daß die Übermittlung von Meldedaten an Adreßbuchverlage ohne Zustimmung der Betroffenen schon an sich als „unerträgliche“ Zweckentfremdung zwangsweise erhobener Daten empfunden wird. Die „Widerspruchslösung“ im Entwurf des Landesmeldegesetzes wird als unbefriedigend gewertet, weil der Betroffene eigene Aktivitäten entwickeln muß, um die nicht gewünschte Übermittlung seiner Meldedaten an Adreßbuchverlage zu verhindern.

- Die Möglichkeiten von Auskunftssperren sollten entscheidend verbessert werden.
- Die Übermittlungen der melderechtlichen Ordnungsbegriffe sollten auf den Datenverkehr zwischen den Meldebehörden beschränkt werden.

#### 4.1.1.2 **Der Datensatz für das Meldewesen und die Übermittlungsverordnungen – ein bundesweites Einwohnerinformationssystem?**

Im 6. Tätigkeitsbericht (S. 11) hatte der Landesbeauftragte empfohlen, die sogenannten Hinweis- und Verarbeitungsdaten im Datensatz für das Meldewesen noch einmal dahin gehend zu überprüfen, ob hier nicht eigenständige Meldedaten ohne rechtliche Abdeckung durch das Melderecht entstanden sind. Dieser Forderung, die auch von den anderen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erhoben worden ist, hatten die Innenminister nicht entsprochen. Es besteht deshalb die Gefahr, daß der Datensatz in seiner differenzierten inhaltlichen Aufgliederung im wesentlichen durch technische Gesichtspunkte der elektronischen Datenverarbeitung bestimmt wird und weniger durch die melderechtlichen Erfordernisse. Er führt zu einer Standardisierung in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Er wird zur technischen Grundlage für das gesamte Meldewesen in den Ländern und darüber hinaus auch für die Datenverwaltung aller öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten von den Meldebehörden erhalten. Bereits jetzt liegt der standardisierte Meldedatensatz den Übermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter, an den Rentendienst der Deutschen Bundespost und an die Bundesanstalt für Arbeit zugrunde (2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung).

Die parallele Entwicklung innerhalb der Länder ist bereits deutlich erkennbar. Statistische Ämter, Personalausweisbehörden, Schulämter, Ausländerämter, Standesämter und auch die Kirchen erhalten regelmäßig Meldedaten. Der standardisierte Meldedatensatz wird diese regelmäßigen Datenübermittlungen technisch ungemein erleichtern. Man könnte sich durchaus vorstellen, daß in Zukunft auch private Stellen wie z. B. Auskunftsteien, Großversandhäuser und Kreditschutzorganisationen daran denken, ihre Auskunftsverlangen (einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte) unter Verwendung des standardisierten Datensatzes zu automatisieren. Dadurch könnten bestimmte Auswertungen oder Verknüpfungen zum Zwecke der Kontrolle oder anderer Arten von Überwachungen rasch durchgeführt werden. Gerade die öffentliche Diskussion um die Volkszählung hat gezeigt, daß das, was technische Strukturen in der Datenverarbeitung erlauben, als Risiko und „Bedrohung“ vom Bürger empfunden wird, wenn auch immer wieder die betroffenen Stellen versichern, daß sie weder diese Möglichkeit nutzten noch ihre Nutzung zuließen.

Der Landesbeauftragte will mit diesen Ausführungen nicht etwa als „Maschinenstürmer“ auftreten. Er will nur das Risiko aufzeigen, daß sich der standardisierte Meldedatensatz zu

einer bundesweiten Meldedatenbank entwickelt. Diese Entwicklung gilt es, kritisch zu beobachten.

#### 4.1.1.3 Meldedaten für politische Parteien

Mit seinen kritischen Anmerkungen im 6. Tätigkeitsbericht (S. 13) zur Weitergabe von Daten der Jungwähler an Parteien wollte der Landesbeauftragte darauf hinwirken, daß durch wirksame Kontrollen sichergestellt wird, daß die Parteien diese Listen nach Beendigung des Wahlkampfes vernichten oder zurückgeben. In der parlamentarischen Diskussion wurde daraufhin sogar der Vorschlag erörtert, die Parteien sollten auf solche Listen ganz verzichten, um von vornherein jedes Risiko „einer Art schwarzen Marktes für Meldedaten“ auszuschließen. Der Innenminister machte deutlich, daß es der Landtag durchaus in der Hand habe, im Rahmen der Gestaltung des neuen Landesmelderechts den Parteien das Recht auf Erhalt von Daten aus dem Wählerverzeichnis nicht zuzugestehen.

Probleme haben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist vor den Wahlen und aus dem Begriff „Parteien und Wählergruppen“ ergeben. So führten in einem anderen Bundesland kurz aufeinander folgende Wahlen zu einer Kumulierung der Fristen mit der Folge, daß die Melderegister über ein ganzes Jahr für Parteien und Wählergruppen „offen“ waren. Hinzu kommt, daß Parteien oder Wählergruppen ihre Wahlbeteiligungsabsicht nur durch Einreichung ihrer Wahlvorschläge dokumentieren müssen. So soll es in anderen Bundesländern bereits Fälle gegeben haben, in denen Adreßhändler diese Möglichkeit dadurch mißbräuchlich ausgenutzt haben, daß sie sich als Wählergruppe ausgaben.

In Schleswig-Holstein hat bisher kein konkreter Fall Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Lediglich in einer Eingabe wurde der Verdacht geäußert, daß eine Partei die Jungwählerliste über den Wahltermin hinaus für andere Zwecke verwendet haben sollte. Die Nachforschungen des Landesbeauftragten ergaben hierfür allerdings keine Anhaltspunkte. Er sieht sich daher nicht veranlaßt, den völligen Verzicht auf dieses Parteienprivileg zu fordern, gibt aber noch einmal zu bedenken, dem Bürger im Landesmeldegesetz ein Recht auf Widerspruch oder Anbringung einer Auskunftssperre zu gewähren.

#### 4.1.1.4 Wissenschaftliche Institute verwerfen „Forschungsbrief“

Wenn wissenschaftliche Einrichtungen von den Meldebehörden Meldedaten als Material für Forschungsvorhaben forderten, dann hat der Landesbeauftragte die „Erforderlichkeit“ derartiger Übermittlungen in zahlreichen Fällen verneinen müssen. Statt dessen schlug er vor, daß die Meldebehörden einen von der Forschungseinrichtung konzipierten Brief an den ausgewählten Kreis von Einwohnern direkt zusenden sollten. Den Empfängern war es dann freigestellt, an dem Vorhaben mitzuwirken oder nicht, ohne daß es zuvor zu einer Übermittlung von Meldedaten gekommen war.

Forschung und Wissenschaft lehnen jedoch überwiegend diese datenschutzgerechte Lösung ihrer Informationsgewinnung ab.

Die Bürger seien viel stärker für eine Teilnahme an dem Projekt zu gewinnen, wenn sie unmittelbar angesprochen und ggf. erinnert würden. Der vom Landesbeauftragten vorgeschlagene Forschungsbrief hätte im Endergebnis eine hohe Ausfallquote zur Folge.

Nach seinen Erfahrungen haben sich die bisher verwendeten Forschungsbriefe jedoch durchaus bewährt. Die Ausfallquoten hielten sich in vertretbaren Grenzen. Dabei hat sich herausgestellt, daß ein richtig gestalteter Forschungsbrief den Bürger sehr wohl überzeugen kann. Vage Andeutungen, „Anonymitätsphrasen“ und dergleichen geben dagegen Anlaß zu Mißtrauen und Ablehnung. Wenn Anonymität versichert wird, dann verursachen z. B. Nummern auf dem Fragebogen Argwohn. Der richtig gestaltete „Forschungsbrief“ baut dagegen Mißtrauen ab, indem er deutlich darüber Auskunft gibt

- wer die Untersuchung in wessen Auftrag durchführt,
- um was es geht,
- daß die Daten rein wissenschaftlichen Zwecken dienen und vertraulich behandelt werden,
- wann die personenbezogenen Daten gelöscht werden und
- daß die Befragung auf freiwilliger Grundlage vorgenommen wird.

Im übrigen kann nach Auffassung des Landesbeauftragten der verständliche Wunsch nach Senkung der Ausfallquote nicht die Erforderlichkeit der Übermittlung begründen. Es ist problematisch, den Persönlichkeitsschutz von Nützlichkeitsabwägungen abhängig zu machen.

Ebenso warnt der Landesbeauftragte davor, einen extensiven Maßstab bei der Prüfung des „öffentlichen Interesses“ an einem Forschungsvorhaben anzulegen, um die schutzwürdigen Belange des betroffenen Bürgers in den Hintergrund treten zu lassen. Er kann sich nicht vorstellen, daß jedes Forschungsvorhaben das Privileg des sog. öffentlichen Interesses genießen muß. Deshalb wiederholt er seinen Vorschlag, den ohnehin verschwommenen Begriff des öffentlichen Interesses nicht zur Grundlage der Übermittlung von Meldedaten für Forschungszwecke zu machen, sondern diese Frage durch eine konkrete „Wissenschaftsklausel“ im Melderecht zu regeln.

#### 4.1.1.5 Wahrung des Adoptionsheimnisses im Melderegister

Wenn ein Kind adoptiert wird, erlangt es in jeder Beziehung die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. Die Rechtsordnung schützt deshalb das Adoptionsverhältnis gegen Aufdeckung. Es gelten Offenbarungs- und Ausforschungsverbote im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Personenstandgesetz und in anderen Vorschriften, so auch im Melderechtsrahmengesetz.

Daß das Adoptionsheimnis nicht immer ausreichend beachtet wird, macht ein Fall deutlich, in dem ein Adoptivelternteil festgestellt hatte, daß in dem automatisiert geführten Melderegister der Gemeinde die Erzeugernamen der adoptierten Kinder nur deshalb gespeichert waren, weil „es sein

könnte, daß die Kinder einmal in das Beamtenverhältnis übernommen werden". Der Landesbeauftragte sieht hierin einen Verstoß gegen geltendes Recht, auch wenn die Daten gesperrt sind. § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch verbietet es den Meldebehörden, Daten im Melderegister zu speichern, die auf eine Adoption hinweisen. Die rückstandslose Löschung aller mit einer Adoption zusammenhängenden Daten im Melderegister hat nicht zur Folge, daß damit die Herkunft des Kindes nicht mehr feststellbar ist. Die leibliche Abstammung bleibt nach wie vor aus der Abstammungsurkunde ersichtlich, so daß den Betroffenen aus der Bereinigung der Melderegister keine Nachteile erwachsen.

#### 4.1.1.6 Konfessionsdaten in Melderegistern

In seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 12) hat der Landesbeauftragte kritisch dazu Stellung genommen, daß die Meldebehörden von den Kirchen neben der Information über die Religionszugehörigkeit bisher noch weitere, für melderechtliche Zwecke nicht erforderliche Daten erhielten.

Diesen Hinweis haben die Kirchen nunmehr aufgegriffen und ihr Meldeformular dahin gehend geändert, daß dort nur noch die Aufnahme in die Kirche vermerkt wird; weitere kirchliche Daten werden nicht mehr übermittelt.

#### 4.1.2 Der neue Personalausweis - auf dem Weg zum gläsernen Menschen?

Die Fragen im Zusammenhang mit dem neuen maschinenlesbaren Personalausweis hat der Landesbeauftragte ausführlich im 6. Tätigkeitsbericht (S. 14) dargestellt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Reihe inhaltlicher Verbesserungen des Bundespersonalausweisgesetzes gefordert werden müssen und daß darüber hinaus gesetzliche Grundlagen für die Nutzung der Personalausweisdaten auch in anderen Rechtsgebieten (Melderecht, Recht der Sicherheitsbehörden) zu schaffen sind.

Die detailliert geäußerten Vorstellungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gegenüber dem Bundesminister des Innern und den Landesinnenministern haben zunächst dazu geführt, daß das Inkrafttreten des Gesetzes über Personalausweise ausgesetzt worden ist. Ein im Oktober 1984 vorgelegter Entwurf hat viele Anregungen der Datenschutzbeauftragten aufgegriffen. Insbesondere scheint auch die Frage nach der Nutzung des Bundespersonalausweises im privaten Bereich nunmehr datenschutzgerecht geregelt zu werden. Darüber hinaus sind genaue Regelungen über die Registrierung der Personalausweisnummern, für den Gebrauch des Ausweises und für seine Zweckbestimmung vorgesehen. Außerdem sollen vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe bereichsspezifischer Datenschutzregelungen erlassen werden, die die Nutzungsmöglichkeiten des Personalausweises durch verbindliche Normen im Sicherheitsbereich begrenzen.

Der Landesbeauftragte wird die Gesetzgebung in diesem Bereich weiter verfolgen und prüfen, ob die Forderungen

- nach ausreichenden Grundlagen für polizeiliche Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung,
- nach konkreten Regelungen für erkennungsdienstliche Maßnahmen,
- nach Anpassung der Strafprozeßordnung und
- nach Neuregelungen der Befugnisse von Verfassungsschutz und Nachrichtendiensten

berücksichtigt und mit dem Personalausweisgesetz abgestimmt werden.

Geblichen ist trotz aller datenschutzrechtlicher Verbesserungen die Gefahr, daß ein maschinenlesbarer Personalausweis, dessen technische Möglichkeiten nicht auf die gesetzlich zugelassenen Auswertungen begrenzt sind, doch zu einem Mehr an Nutzung führen und zum Mißbrauch verleiten kann. Der Landesbeauftragte erhebt daher zusammen mit seinen Kollegen in anderen Bundesländern die Forderung, auf die Maschinenlesbarkeit ganz zu verzichten. Diese Forderung kann um so leichter erfüllt werden, als das bisherige Hauptargument für die Maschinenlesbarkeit - die bürgerfreundliche Beschleunigung der Identitätsfeststellung insbesondere bei Grenzabfertigungen - mit den inzwischen vereinbarten und sich ständig ausweitenden Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr entfallen ist. In Schleswig-Holstein ist ohnehin nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit geeignete Geräte für die maschinelle Lesung des Personalausweises zu beschaffen (vgl. dazu 6. TB, S. 17).

#### 4.1.3 Personalwesen

##### 4.1.3.1 Personalinformationssysteme - Entwicklungen im Lande

Personalinformationssysteme in der Art, wie sie die Gerichte in letzter Zeit häufiger beschäftigt haben, sind nach dem Kenntnisstand des Landesbeauftragten bisher in der Verwaltung Schleswig-Holsteins noch nicht eingeführt worden. Zwar bestehen an verschiedenen Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung automatisiert geführte Sammlungen von Mitarbeiterdaten, sie sind jedoch nicht dazu gedacht, den zuständigen Stellen im Einzelfall einen Überblick über den Mitarbeiter, seine Fähigkeiten und insbesondere seine Leistungen zu geben oder gar seine Beurteilung zu steuern und seine tägliche Arbeitsleistung zu kontrollieren. Diese Möglichkeiten zeichnen aber die typischen Personalinformationssysteme aus und bergen die rechtlichen Probleme in sich.

Die automatisierten Verfahren des **Landesbesoldungsamtes**, die eine Fülle von Daten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes verarbeiten und die auch im kommunalen Bereich eingesetzt werden, sind vor etwa zehn Jahren ausschließlich dazu entwickelt worden, die Bezüge der Mitarbeiter zu berechnen und zahlbar zu machen. Die begonnene Neukonzeption dieser Verfahren wird möglicherweise auch andere (weitergehende) Arbeitsergebnisse ermöglichen. Der Landesbeauftragte wird diese Entwicklung aufmerksam und kritisch verfolgen.

Auch das **Statistische Landesamt** sammelt Daten über Mitarbeiter des Landes. Als anonymisierte statistische Daten bilden sie aber kein personenbezogenes Informationssystem. Ansätze dazu könnten sich allenfalls in der fortschreibungsfähigen Lehrerstatistik finden, die im Auftrage des Kultusministers auf der Grundlage des § 125 Landesschulgesetz geführt wird. Zwar ist auch dieses Verfahren primär zu statistischen Zwecken aufgebaut (vgl. 3. TB, S. 23), die weitere Entwicklung sieht jedoch einen Ausbau vor und macht Einzeldatenauswertungen möglich.

Hier steht der **Kultusminister** vor der Notwendigkeit, den bereits vorhandenen statistischen Bereich mit dem geplanten automatisierten Verfahren zur Unterstützung der Lehrpersonalverwaltung ("PERLE") zusammenzuführen.

Der Landesbeauftragte, dem die Ergebnisse einer Voruntersuchung zur Kenntnis zugeleitet worden sind, hat folgende datenschutzrechtliche Grundforderungen gestellt:

- Klare Festlegung des Datenkatalogs,
- eindeutige Regelung der Zugriffsberechtigungen auf den Datenbestand,
- ausreichende Vorkehrungen für die Löschung bzw. Sperrung entbehrlicher Daten,
- Maßnahmen zur wirksamen Datensicherung auch hinsichtlich der Arbeitsergebnisse des Verfahrens,
- Regelung von Benachrichtigungen und Auskünften an die Betroffenen,
- strenge organisatorische Trennung der Beihilfedaten von den Daten der Personalverwaltung.

Ob und in welchem Umfang bei Einführung solcher Systeme die **Personalvertretungen** zu beteiligen sind, ist eine primär personalvertretungsrechtliche Frage, die das Individualrecht „Datenschutz“ nur am Rande berührt. Der Landesbeauftragte hat aber empfohlen, unbeschadet der Rechtslage, die Personalräte rechtzeitig und umfassend in die Ziele, Aufgaben und Wirkungsweise des Verfahrens einzuführen.

#### 4.1.3.2 **Kindergeldanspruch und Übermittlung von Steuer- und Meldedaten**

Weitere Eingaben zu dem Formular „Erklärung zum Orts-, Sozial- bzw. Verheiratenzuschlag“ des Landesbesoldungsamtes zeigen, daß die bereits im 6. Tätigkeitsbericht (S. 21) angesprochenen Probleme des Bundeskindergeldgesetzes noch immer nicht in allen Punkten gelöst werden konnten. Die Diskussion um Umfang und Art des Einkommensnachweises konnte jedoch durch folgende Regelungen erfolgreich abgeschlossen werden:

Der Austausch von Einkommensdaten zwischen den Steuerbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit wurde durch eine Amtshilfevereinbarung formal geregelt. Diese Vereinbarung des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein mit der Bundesanstalt für Arbeit enthält eine genaue Verfahrens-

beschreibung für den Datenaustausch. Der automatisierte Datenaustausch wird nur dann durchgeführt, wenn die Betroffenen, d. h. beide Eheleute, ihm ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Der Umfang des automatisierten Datenaustausches wurde gegenüber früheren Vorstellungen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Nur noch die Summe des Einkommens wird der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt, ohne daß ihre Zusammensetzung im einzelnen nach Einkommensarten aufgegliedert wird.

Dieses Ergebnis entspricht den Forderungen des Landesbeauftragten, die dieser schon früher über den Umfang des Einkommensnachweises erhoben hatte. Er geht davon aus, daß das auf diese Weise für die beteiligten Stellen und für den Kindergeldempfänger rechtlich abgesicherte Verfahren in der Praxis auch datenschutzgerecht durchgeführt wird. Insbesondere setzt die rechtswirksame Zustimmung der Betroffenen deren vollständige Information über Umfang und Zweck des Datenaustausches, im nachhinein aber auch eine Nutzungsbegrenzung der Daten auf den Zweck der Datenübermittlung voraus.

Ab 1985 ist auch der Abgleich von Meldedaten mit den Kindergelddaten gesetzlich geregelt worden. Die Datenübermittlung wurde vorher auf eine generalklauselartige Verordnungsermächtigung im Melderechtsrahmengesetz und auf die Zweite Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes gestützt. Das gab zu Bedenken Anlaß, weil zweifelhaft sein konnte, ob die Formulierungen der Verordnungsermächtigung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Rechte der Betroffenen genügte.

#### **4.1.4 Datenschutz im Kommunalbereich**

##### **4.1.4.1 Demokratische oder datenschutzrechtliche Transparenz**

Wenn ältere Mitbürger sich um einen Platz in einem kommunalen Altenheim bemühen oder ein Kaufmann eine Stundung oder Erlaß kommunaler Steuern beantragt und zur Begründung sehr persönliche Daten offenbart, dann gehen sie davon aus, daß der Antrag von der Verwaltungsstelle bearbeitet wird, bei der er eingereicht worden ist. Nun kommt es aber vor, daß aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht die Verwaltung, sondern z. B. der Sozialausschuß oder der Finanzausschuß oder die Stadtvertretung die letzte Entscheidung über den Antrag zu treffen hat. Der Landesbeauftragte hat bereits in seinem 4. Tätigkeitsbericht (S. 12 und S. 43) gefordert, daß die Antragsteller über die Weiterleitung ihrer Unterlagen an das Selbstverwaltungsorgan unterrichtet werden, damit sie Gelegenheit erhalten, die Datenübermittlung ggf. durch Rücknahme des Antrags zu unterbinden (z. B. wenn die finanziellen Verhältnisse einem Geschäftspartner, der Mitglied des Finanzausschusses ist, nicht zur Kenntnis gelangen sollen). Auch im sozialen Bereich sind ähnliche Interessenlagen gegeben. Eingaben machen deutlich, daß einigen Bürgern der Verzicht auf die beantragte Leistung als das geringere Übel erschien, als Dritten diese sehr persönlichen Daten zu offenbaren.

Auch kommunale Datenschutzbeauftragte unterrichteten den Landesbeauftragten über ihre Bemühungen, bei Ausschusssitzungen das Risiko auszuschließen, daß die Vertreter der nichtbeteiligten Fachämter unnötigerweise personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen. Der Landesbeauftragte unterstützt nachdrücklich diese Anliegen. Zwar ist eine Kommunalverwaltung eine einheitliche speichernde Stelle. Dies bedeutet aber nicht, daß ein ungehinderter Informationsverkehr innerhalb der Behörde zulässig ist. Jeder Behördenteil darf nur von den Daten Kenntnis nehmen, die zur rechtmäßigen Erfüllung speziell seiner Aufgaben erforderlich sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur „Abschottung“ zu anderen Fachämtern ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch, aus der Abgabenordnung, aus dem Standesamtsrecht usw.

Lösungen, die nicht nur mit dem Kommunalverfassungsrecht, sondern auch mit dem Datenschutzrecht in Einklang stehen, bieten sich in vielfältiger Weise an. Zunächst sollten die Einladungen zu Ausschusssitzungen von den eigentlichen Vorlagen getrennt werden. Die personenbezogenen Angaben über Betroffene in den Einladungen selbst sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um zu vermeiden, daß durch den mündlichen Vortrag in der Ausschusssitzung auch die Mitarbeiter nichtbeteiligter Fachämter personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen, sollten die Vertreter der Fachämter jeweils nur für „ihre Tagesordnungspunkte“ zugelassen werden. Zwar würden die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften die Mitarbeiter der nichtbeteiligten Fachverwaltungen verpflichten, über das „Mitgehörte“ Stillschweigen zu bewahren. Dies schließt aber nicht aus, daß die Information, die „man so mitbekommen hat“, doch direkt oder indirekt zum Nachteil der Betroffenen genutzt werden.

Die strengen Regeln des Steuergeheimnisses, des Sozialdatenschutzes usw. sollten daher für alle Verwaltungsbereiche als Maßstab gelten.

#### 4.1.4.2 **Datenschutz auch für Ausländer**

Schutzobjekt des Datenschutzes ist nicht nur der deutsche, sondern auch der ausländische Mitbürger. Deshalb sah sich der Landesbeauftragte in seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 25) veranlaßt, auf schwerwiegende datenschutzrechtliche Defizite beim Ausländerzentralregister hinzuweisen. Es gibt weder hinreichende gesetzliche Grundlagen für die Führung des Ausländerzentralregisters, einer Datei mit mehreren Millionen personenbezogenen Datensätzen, noch für die Kommunikationsbeziehungen der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte mit dem Register. Die gesamte Registerführung stützt sich lediglich auf eine Fülle bundeseinheitlich geltender Verwaltungsvorschriften. Dieser, gerade im Hinblick auf das Volkszählungsurteil, unhaltbare Zustand, hat den Bundesinnenminister veranlaßt, eine „Arbeitsgruppe“ mit der Neukonzeption des Ausländerzentralregisters zu beauftragen.

Der Landesbeauftragte, der vom Innenminister über den Stand der Beratungen laufend unterrichtet wird, drängt auf

die Beachtung folgender datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte:

- Die Aufgabenstellung des Registers ist im Gesetz klar zu definieren.
- Der Inhalt des Registers ist genau festzulegen, und das Datenvolumen ist auf das unabweislich erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Kommunikationsstrukturen sowie die Zugriffsberechtigungen und Verpflichtungen zur Datenlieferung sind exakt zu beschreiben.
- Die Verwendungszwecke der Daten sind präzise zu bestimmen und Schutzvorkehrungen gegen Zweckentfremdung zu treffen.
- Für den betroffenen Ausländer sind bereichsspezifische Schutzrechte vorzusehen (Anspruch auf Auskunft, Sperrung und Löschung), unabhängig von der Pflicht der Registerbehörde, die Daten von Amts wegen zu sperren und zu löschen.

#### 4.1.4.3 Die Gemeinde fragt - muß der Bürger antworten?

Gemeinde und Bürger stehen sich unmittelbar gegenüber, wenn es um die Ordnung der Lebensverhältnisse in der überschaubaren Einheit eines Gemeinwesens geht. Es ist deshalb verständlich und sachgerecht, wenn die Gemeinde sich direkt an ihre Einwohner wendet und ihnen Fragen stellt, wobei der Spielraum der Gemeinde aufgrund der in der Gemeindeordnung festgelegten „Allzuständigkeit“ weit anzusetzen ist. Für den Landesbeauftragten ergibt sich dabei aber oft das Problem nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Ohne die Legitimation durch konkrete Rechtsnormen sind Befragungen nur auf freiwilliger Grundlage rechtmäßig. Die Einwilligung des Bürgers bedarf grundsätzlich der Schriftform, nachdem er ausreichend über Zweck und Umfang der Verarbeitung seiner Daten und die Tragweite seiner Einwilligung informiert ist. Der Pflicht zur Aufklärung kommt im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eine besondere Bedeutung zu.

Daß diese Voraussetzungen nicht immer hinreichend beachtet werden, macht folgender Fall deutlich: Bei den Vorarbeiten zur nicht durchgeführten Volkszählung 1983 stellte eine Gemeinde fest, daß eine Vielzahl ihrer Bürger, die nach den Erkenntnissen im Gemeindegebiet lebten und wohnten, dort gleichwohl nur mit einem Nebenwohnsitz gemeldet waren. Die Gemeinde übersandte diesem Personenkreis ein Schreiben, in dem entgegen dem geltenden Melderecht der Eindruck erweckt wurde, als sei der Bürger bei der Bestimmung seiner Hauptwohnung einschränkenden Vorschriften unterworfen. Dann wurden die finanziellen Vorteile geschildert, die der Gemeinde im Zuge des Finanzausgleichs für jeden mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Bürger zufließen. Am Schluß teilte der Bürgermeister mit, daß er „deshalb eine Überprüfung der Wohnsitze angeordnet“ habe. In dem beigefügten Fragebogen sollte sodann der Bürger durch Ankreuzen seine Entschei-

dung treffen, wobei er eine Begründung zu liefern hatte, wenn er den Hauptwohnsitz in der bisherigen Gemeinde beibehalten wollte.

Da das geltende Melderecht eine solche „Überprüfung des Melderegisters“ - so der Betreff in dem Rundschreiben - nicht zuläßt, konnte die Befragung nur auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden. Dies wurde den Betroffenen jedoch nicht hinreichend deutlich gemacht:

- Ihnen wurde kein Hinweis gegeben, daß sie rechtlich nicht verpflichtet waren, die gewünschten Angaben zu machen, und daß sie bei einer Verweigerung keine Nachteile zu befürchten hatten.
- Die in dem Anschreiben gewählten Worte „ich habe angeordnet“ dürften Bürger zu der irrigen Annahme verleitet haben, sie seien zur Ausfüllung der Fragebögen verpflichtet. Gefördert wurde dieser Irrtum durch die Aufforderung, bei Beibehaltung des bisherigen Hauptwohnsitzes eine Begründung zu geben.
- Höflichkeitsfloskeln wie z. B. „ich bitte“ waren kein geeigneter Ersatz für den Hinweis auf die Freiwilligkeit, weil auch bei Zwangserhebungen derartige Wendungen gebraucht werden.

Auch außerhalb des Meldebereichs mußte der Landesbeauftragte eine Fragebogenaktion kritisieren, in der es um die Ermittlung des Freizeitverhaltens von Jugendlichen und um die Beurteilung der Freizeitsituation in einer Gemeinde ging. Urheber war der Kreisjugendring. Abgesehen von dem nicht ausreichenden Hinweis auf die Freiwilligkeit, mußte der Landesbeauftragte beanstanden, daß der nicht zutreffende Eindruck erweckt wurde, hinter der Befragung stehe die Gemeinde als verantwortliche Stelle. Dies kam nicht nur im Text des Begleitschreibens zum Ausdruck, sondern auch in der Unterzeichnung durch den Gemeindejugendpfleger. Der im Anschreiben gegebene Hinweis, daß die Anonymität gesichert sei, hielt nicht das, was er versprach. Die in dem Fragebogen einzutragenden Angaben waren von ihrem Aussagewert her geeignet, ohne Aufwand in dem überschaubaren Gebiet der Gemeinde Rückschlüsse auf die einzelnen Jugendlichen und deren Familienangehörige zu ziehen. Weitere Zweifel an der Freiwilligkeit ergaben sich durch die Absicht, die Befragung in der Schule vorzunehmen und die ausgefüllten Fragebögen durch den Klassenlehrer geschlossen einzusammeln.

#### 4.1.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

##### 4.1.5.1 Anpassung des Polizeirechts an die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts

Mit Befriedigung hat der Landesbeauftragte zur Kenntnis genommen, daß die Länderinnenminister in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenminister damit begonnen haben, das Polizeirecht an die Grundsätze anzupassen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Volkszählung formuliert hat. Bereits seit Jahren hat er gemeinsam mit seinen

Kollegen in den anderen Bundesländern auf die Notwendigkeit präziser gesetzlicher Regelungen für die Datenverarbeitung durch die Vollzugspolizei hingewiesen (vgl. z. B. 4. TB, S. 15). Bestimmte Maßnahmen wie z. B. die polizeiliche Beobachtung oder die dateimäßige Registrierung unbeteiligter Dritter sowie insbesondere die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten standen seines Erachtens schon vor dem Urteil des Verfassungsgerichts in einem gewissen Widerspruch zum geltenden Polizeirecht (vgl. 6. TB, S. 27). Spätestens seit dem Urteil zum Volkszählungsgesetz ist eine bereichsspezifische Regelung der polizeilichen Informationsverarbeitung unerlässlich. Dabei kann es allerdings nicht nur darum gehen, die derzeitige, durch eine Ausweitung der Datenverarbeitung gekennzeichnete Praxis der Polizei festzuschreiben, sie muß vielmehr überprüft und der Umfang zulässiger Informationsverarbeitung durch spezielle Befugnisnormen konkret bestimmt und begrenzt werden. Dies hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in einem Beschluß ausdrücklich festgestellt:

- Die gesetzlichen Regelungen sollten die **polizeilichen Befugnisse** klar und rechtsstaatlich umschreiben. Hierzu gehören
  - die prinzipielle Beschränkung der polizeilichen Tätigkeit auf die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung,
  - die Schaffung von Spezialregelungen, die dem Gebot der Normenklarheit entsprechen,
  - die Zurückdrängung der bestehenden Generalklauseln (wobei unbestritten ist, daß Generalklauseln in vielen Bereichen als Ultima ratio unerlässlich sind),
  - die Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung der Daten.
- Werden personenbezogene Informationen in Dateien gespeichert, müssen die **Herkunft und die Richtigkeit der Informationen** in Akten oder anderen Unterlagen nachweisbar sein. Werden Bewertungen gespeichert, sollte erkennbar sein, wer die Bewertung vorgenommen hat und wo die Erkenntnisse gespeichert sind, die ihnen zugrunde liegen. Die Speicherung personenbezogener Merkmale wie Krankheit oder besondere Verhaltensweisen, insbesondere mit Hilfe automatisierter Verfahren, erscheint z. B. nur zulässig, wenn die möglichen Verwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gefahren für die schutzwürdigen Belange der Betroffenen stehen. Durch die Automatisierung darf keine Verzerrung oder unangemessene Verkürzung des Sachverhalts entstehen.
- Die Anfertigung und die Aufbewahrung **erkennungsdienstlicher** Unterlagen sollte präziser geregelt werden. Restriktionen gegenüber dem bisherigen Verfahren erscheinen angezeigt. Vorschriften über die Anfertigung und Verarbeitung von erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen nicht durch neue technische Möglichkeiten umgangen werden

können (z. B. durch die Überwachung bestimmter Orte durch Videogeräte oder durch automatische Stimmerkennung).

- Der Abgleich von oder mit **Fremddatenbeständen (Rasterfahndung)** sollte allenfalls zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahren sowie zur vorbeugenden Bekämpfung abschließend festgelegter schwerer Straftaten zugelassen werden. Die hierbei gewonnenen Daten müssen einer strengen Zweckbindung unterliegen. Voraussetzung, Art und Umfang des Abgleichs, Verwertung und Dauer der Aufbewahrung sollten im Gesetz abschließend geregelt sein.
- Bei der **Übermittlung von Daten** an andere Polizeibehörden sollte hinsichtlich Art und Inhalt nach der konkreten polizeilichen Funktion und der Zuständigkeit des Empfängers zu unterscheiden sein. Datenübermittlungen an andere als an Polizeibehörden und an sonstige öffentliche Stellen sowie Privatpersonen sollten nur im Einzelfall zulässig sein. Bei Anfragen, deren Beantwortung in die Zuständigkeit anderer Behörden fällt (z. B. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Bundeszentralregister), sollte die Polizei grundsätzlich verpflichtet sein, an diese Stellen zu verweisen.
- Die auskunftgebenden Stellen sollten verpflichtet sein, vor jeder Übermittlung die **Richtigkeit der vorhandenen Unterlagen** und deren Erforderlichkeit für die eigene Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Eine Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn die Unterlagen vor der Auskunftserteilung bereits zu vernichten gewesen wären.

Der Landesbeauftragte hat den Innenminister von dem Beschluß der Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Kenntnis gesetzt und dabei auch auf die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit eventuellen Novellierungsüberlegungen des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf die Strafprozeßordnung hingewiesen. Wegen der zwischen dem Bund (Strafprozeßordnung) und den Ländern (Polizeigesetze) geteilten Gesetzgebungskompetenz wird man im Gesetzgebungsverfahren nicht umhinkommen, bei jeder Befugniszuweisung in einem Landespolizeigesetz die Frage nach der korrespondierenden Regelung in der Strafprozeßordnung zu stellen. Wenn man der Polizei z. B. die Befugnis zur beobachtenden Fahndung, zum Abhören und Aufnehmen des gesprochenen Wortes auf Tonträgern und zur Rasterfahndung erteilen will, dann geschieht dies unter der Prämisse, daß in all diesen Fällen (noch) kein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Es kann sich also „nur“ um präventive Maßnahmen „im Vorfeld eines Verdachts“ handeln bzw. um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Hier muß kritisch hinterfragt werden, ob z. B. eine Rasterfahndung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, ohne daß gleichzeitig der Verdacht einer Straftat vorliegt, in der Praxis überhaupt denkbar ist. Lägen bereits Verdachtsmomente vor, müßten sich die polizeilichen Maßnahmen auf die Strafprozeßordnung stützen, deren Regelungen dann aber auch mindestens den gleichen Konkretisierungsgrad haben sollten wie die des Polizeigesetzes. Der Landesgesetzgeber wäre daher nach Auffassung

des Landesbeauftragten gut beraten, die seiner Gesetzgebungskompetenz unterliegenden Regelungen hinsichtlich der "Eingriffstiefe" nicht über die der Strafprozeßordnung hinausgehen zu lassen. Es dürfte einer sachlichen datenschutzrechtlichen Diskussion in der Öffentlichkeit nicht dienlich sein, wenn über (vermeintlich erweiterte) präventiv-polizeiliche Befugnisnormen beraten wird, solange die Art und das Ausmaß der entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen gesetzgeberisch noch nicht neu definiert sind.

#### 4.1.5.2 **Verselbständigen sich die polizeilichen Informationssysteme?**

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat in ihrer Stellungnahme zur Novellierung des Polizeirechts unter anderem gefordert, daß durch die Automatisierung von Verwaltungsabläufen und die Speicherung personenbezogener Daten in EDV-Dateien keine „Verzerrungen“ des Sachverhalts entstehen dürfen. Außerdem sei vor jeder Auskunftserteilung aus polizeilichen Datenbeständen zu prüfen, ob die gespeicherten Daten nicht schon hätten gesperrt/ gelöscht werden müssen, weil sie für die polizeiliche Aufgabenstellung nicht mehr benötigt werden. Den Anregungen der Datenschutzbeauftragten liegen – wie sich aus den jeweiligen Tätigkeitsberichten ergibt – konkrete Erfahrungen in den anderen Bundesländern zugrunde. Aber auch in Schleswig-Holstein sind dem Landesbeauftragten Fälle bekanntgeworden, die zumindest zu der Frage berechtigten, ob nicht die Gefahr besteht, daß sich polizeiliche Informationssysteme verselbständigen.

- Wer einen Jagdschein beantragt, wer Gastwirt, Taxifahrer, Wachmann oder Detektiv werden möchte, wer mit sicherheitsrelevanten Unterlagen in Berührung kommt, wer in den öffentlichen Dienst eintritt usw. muß den zuständigen Behörden nicht nur einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vorlegen, er muß auch akzeptieren, daß im Rahmen einer Art „Zuverlässigkeitsprüfung“ zusätzlich bei den Polizeibehörden nachgefragt wird, ob dort Erkenntnisse vorliegen. Dieses Verfahren ist an sich schon nicht unproblematisch, weil die Fragestellungen an die Polizei durchweg sehr allgemein gehalten sind. Sie wird dadurch in die Rolle eines Schiedsrichters bzw. eines Gutachters gedrängt, der sie aufgrund ihrer eigentlichen Aufgabenstellung gar nicht gerecht werden kann. Sie kann eben nicht Testate über die persönliche Zuverlässigkeit eines Bürgers ausstellen, sondern nur darüber Auskunft geben, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt gegen ihn konkrete Ermittlungen wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorliegen oder nicht. Alle weitergehenden Auskünfte gehen zwangsläufig in die Richtung von Spekulationen. Überdies sind sie mit dem Risiko behaftet, auf der Grundlage unvollständiger Datenbestände vorgenommen zu werden (z. B. nach Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft). In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in früheren Tätigkeitsberichten hingewiesen (2. TB, S. 17, 3. TB, S. 19, 5. TB, S. 26).

Wenn Polizeibehörden derartige Auskunftersuchen nicht mit der gebotenen Zurückhaltung beantworten, kommt es zu Aussagen gegenüber den Betroffenen wie z. B. „Sie sind zwar polizeilich registriert, aber das sind ja wohl alte Kamellen, das wollen wir mal als erledigt betrachten“. Zu Recht hat ein betroffener Bürger dem Landesbeauftragten gegenüber geltend gemacht, daß in seinem Fall von der Polizei für die Sachentscheidung offenbar völlig irrelevante Daten offenbart worden seien. Nicht die Tatsache der Speicherung in einem polizeilichen Datenbestand, sondern nur der konkrete Gegenstand der Ermittlung könnte überhaupt eine Relevanz besitzen. Der Betroffene fühlte sich im übrigen mit einem Stigma versehen, das ihn wegen der relativ langen Regelaufbewahrungsfristen der Daten über Jahre verfolgen werde.

- Ein anderer Betroffener erfuhr durch seinen Rechtsanwalt, daß in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsvorgang wegen des Verdachts des unerlaubten Fotografierens militärischer Anlagen polizeiliche Informationen aufgenommen worden waren, die in keinem Zusammenhang mit dem Verfahren standen. Die Nachforschungen ergaben, daß Jahre zuvor gegen den Betroffenen eine Anzeige wegen Körperverletzung erstattet worden war, die allerdings bereits am nächsten Tag zurückgezogen wurde. Offenbar ohne eine Relevanzprüfung wurden nach Abfrage der polizeilichen Erkenntnisdatei beide Vorgänge miteinander verknüpft, anstatt die Anfrage zu dieser Person zum Anlaß zu nehmen, die alten Datenbestände zu löschen. Der Betroffene beanstandete zu Recht sowohl die Fortdauer der Speicherung eines Vorgangs, der keine 24 Stunden Bestand hatte, als auch die Weitergabe dieser Informationen in einem ganz anderen Sachzusammenhang.

Die entsprechenden Hinweise des Landesbeauftragten hat der Innenminister zum Anlaß genommen, die Polizeibehörden in einem Erlaß nochmals anzuweisen, die Auskunftserteilung aus polizeilichen Informationssystemen auf den wirklich erforderlichen Umfang zu begrenzen. Es müßte nach Auffassung des Landesbeauftragten im übrigen überlegt werden, ob in Zukunft nicht zunächst nur das Bundeszentralregister (rechtskräftige Verurteilungen) und die Staatsanwaltschaften (laufende und eingestellte Ermittlungsverfahren) routinemäßig befragt werden und die Polizei nur in begründeten Einzelfällen um Auskünfte über eventuelle aktuelle Verdachtsmomente ersucht wird. Hierzu bedarf es bereichsspezifischer Regelungen, z. B. im Waffengesetz.

#### 4.1.5.3 Alle polizeilichen Versetzerkarteien sind gelöscht

In seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 28) hat der Landesbeauftragte die Problematik der polizeilichen Registrierung von Personen, die Gegenstände versetzt oder veräußert haben, ausführlich dargestellt und weitere Gespräche mit dem Innenminister angekündigt. Diese konnten nunmehr mit einem datenschutzrechtlich befriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden.

Auch die letzte bestehende Versetzerkartei ist in der Zwischenzeit gelöscht worden. Personen, über die eine Kriminalakte angelegt ist oder wird, weil sie sich im Zusammenhang mit einer Versetzung einer Straftat verdächtig gemacht haben oder deswegen rechtskräftig verurteilt sind, werden nur noch auf der Grundlage der Strafprozeßordnung und ausschließlich in der polizeilichen Erkenntnisdatei erfaßt. Dies geschieht durch einen Hinweis auf die Betätigung als Versetzer, der als Suchkriterium genutzt werden kann.

Die Dateien im Bereich der nichtpersonenbezogenen Sachfahndung (Kartei der versetzten Gegenstände) werden nach Aussagen des Innenministers so fortgeführt, daß Bezüge zu Personen, über die keine Kriminalakten vorhanden sind, nicht mehr möglich sind. In diesem Bereich sind dem Landesbeauftragten allerdings bezüglich der Art der Datenerhebung (Auswertung der Gebrauchtwarenbücher) in jüngster Zeit zusätzliche datenschutzrechtliche Problemstellungen bekanntgeworden, die weitere Verhandlungen mit dem Innenminister erforderlich gemacht haben. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

#### 4.1.5.4 **Speicherung von Suizidversuchen - Ansätze für ein verbessertes Verfahren**

Nach wie vor wird in der Öffentlichkeit und zwischen den Polizeibehörden und den Datenschutzbeauftragten eingehend darüber diskutiert, ob und inwieweit die Speicherung von Suizidversuchen in polizeilichen Informationssystemen rechtlich zulässig und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tatsächlich geboten ist. Der Landesbeauftragte hat diese Problematik in seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 29) ausführlich dargestellt und Vorschläge für eine datenschutzgerechte Begrenzung der von der Polizei zu registrierenden Fälle unterbreitet. Nachdem der Innenminister zunächst eine Änderung der bisherigen Praxis unter Hinweis auf seine andere rechtliche Beurteilung und die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei der schleswig-holsteinischen Polizei abgelehnt hat, konnte im Verlaufe der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses über den 6. Tätigkeitsbericht Einvernehmen über erste Schritte zu einer Verfahrensverbesserung erreicht werden.

Die Polizeibehörden sind nunmehr angewiesen, Unterlagen über Selbsttötungsversuche nur dann in bereits bestehende Kriminalakten aufzunehmen bzw. aus Anlaß von Selbsttötungsversuchen Kriminalakten anzulegen, wenn die Gefahr einer Wiederholung besteht. Von der für die Bearbeitung zuständigen Stelle ist in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob eine Wiederholungsgefahr gegeben ist. Da verlässliche Prognosen über das weitere Verhalten eines Menschen, der einen Selbsttötungsversuch unternommen hat, außerordentlich schwierig sind, genügt für die Annahme der Wiederholungsgefahr nach Auffassung des Innenministers allerdings, „daß sie nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann“. Im Hinblick auf dieses rechtlich sicher nicht unproblematische Kriterium für die Einspei-

cherung der Daten aller bekanntgewordenen Suizidenten in das Informationssystem der Polizei gewinnen die entsprechenden Lösungsfristen eine ganz besondere Bedeutung. Der Innenminister hat verfügt, daß Kriminalakten, die nur aufgrund von Selbsttötungsversuchen geführt werden, grundsätzlich nach zwei Jahren auszusondern sind und damit auch der Hinweis in der PED gelöscht wird. Eine weitere Speicherung soll nur zulässig sein, wenn es innerhalb der zwei Jahre zu einem erneuten Selbsttötungsversuch gekommen ist oder wenn der Polizei konkrete Anhaltspunkte dafür bekanntgeworden sind, daß die Wiederholungsgefahr fortbesteht. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, in denen die Kriminalakten aus anderen Gründen geführt werden (strafrechtliche Ermittlungsverfahren) in bezug auf den zusätzlichen Hinweis "Freitodgefahr".

Der Landesbeauftragte begrüßt diese Regelung, die bei einer sachgerechten Umsetzung in die Praxis sicher zu einer Reduzierung der Anzahl der gespeicherten Suizidversuche führen wird. Seine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Vorbehalte sind damit allerdings noch nicht ausgeräumt. Das gilt um so mehr, als sich der Innenminister eines anderen Bundeslandes nach Intervention des dortigen Datenschutzbeauftragten zu einer wesentlich datenschutzfreundlicheren Lösung bereitgefunden hat. In Schleswig-Holstein bleibt zunächst abzuwarten, welche konkreten Auswirkungen die Neuregelung in der Praxis entfalten wird. Der Landesbeauftragte hat daher den Innenminister gebeten, ihm nach Bereinigung der Bestände mitzuteilen, wie viele Kriminalakten bzw. Hinweise auf frühere Freitodversuche gelöscht worden sind.

#### 4.1.6 Statistik

##### 4.1.6.1 Das Volkszählungsurteil und seine Folgen

Die Auseinandersetzung um die Volkszählung war im Jahre 1983 das zentrale Datenschutzproblem. Im Jahre 1984 galt es nun, dieses Urteil aufzuarbeiten und umzusetzen. Wissenschaft und Fachpresse gaben den Diskussionen einen breiten Raum, und eine Reihe staatlicher und kommunaler Gremien haben sich mit dem Spruch von Karlsruhe auseinandergesetzt.

Eine Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten zu den Auswirkungen des Volkszählungsurteils zeigt die Rechtsgebiete auf, die nach ihrer Meinung bereichsspezifisch zu regeln sind. Hierzu gehört insbesondere auch der statistische Bereich. Es geht dabei nicht nur um die Volkszählung, sondern auch um die Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus), die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Wanderungsstatistik), das Hochschulstatistikgesetz und die EG-Arbeitskräftestichprobe. Der Landesbeauftragte konnte im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzbeauftragten und im Rahmen der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Bundesgesetzgebung zu diesen Vorhaben Stellung nehmen.

Im Entwurf des neuen **Volkszählungsgesetzes** hat der Bundesinnenminister die Empfehlungen der Datenschutzbeauftrag-

ten des Bundes und der Länder weitgehend berücksichtigt, so daß eine verfassungskonforme Durchführung der Volkszählung gesichert sein dürfte.

- Die Erhebungsmerkmale werden für den Bürger deutlich erkennbar beschrieben.
- Die Anforderungen an die Erhebungsstellen mit dem Ziel der Abschottung von anderen Aufgaben werden erhöht.
- Die „Unvereinbarkeitsklausel“ für Zähler wird erweitert und deren Rechte und Pflichten werden konkretisiert.
- Funktion und Inhalt der nur für die Durchführung der Zählung erforderlichen Ordnungsnummern werden begrenzt.
- Die Übermittlung von personenbezogenen Einzelangaben an Gemeinden wird eingeschränkt.
- Die Löschungsvorschriften werden konkretisiert.

Für den Landesbeauftragten ist aber noch nicht abschließend geklärt, ob zur Erreichung der angestrebten Zwecke tatsächlich eine Totalerhebung mit Auskunftszwang erforderlich ist. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Frage mit einem deutlichen Ja beantwortet. Leider wird aber dieser Nachweis nicht für jedes Erhebungsmerkmal geführt. Müssen wirklich alle Fragen allen Bürgern gestellt werden, sind Stichproben mit oder ohne Auskunftszwang nicht billiger, und bringen sie nicht aktuellere Ergebnisse? Werden die Befürworter der Totalerhebung nicht von den exakten Ergebnissen von Repräsentativbefragungen und Hochrechnungen bei Wahlen widerlegt? Der Bürger wird diese Fragen stellen. Seine Kritik wird darüber hinaus herausgefordert, weil das neue Volkszählungsgesetz ein nahezu unverändertes Datenprofil gegenüber 1983 enthält. Damit könnte schon wieder der Grundstein für Vorbehalte und für eine geringe Akzeptanz gelegt sein. Es wird jetzt entscheidend darauf ankommen, daß die Öffentlichkeit insbesondere zur Frage der Notwendigkeit einer Totalerhebung umfassend aufgeklärt wird.

Länder und Gemeinden dürfen zwar bei der Volkszählung Zusatzbefragungen vornehmen. Wenn dies auch nur auf freiwilliger Grundlage geschieht, so verdeutlichen doch die Erfahrungen des Landesbeauftragten bei der Volkszählung 1983, daß der Bürger sich hierdurch belästigt und belastet fühlt. Vor allem solche Befragungen, bei denen entweder ein tatsächlicher oder vermuteter Zusammenhang mit der Zweitwohnungssteuer bestand, waren für zahlreiche Bürger der Anlaß, die gesamte Volkszählung „rundweg“ abzulehnen. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Volkszählung 1986 wird es deshalb entscheidend auch darauf ankommen, ob und in welchem Umfange staatliche Stellen das Projekt mit Zusatzbefragungen begleiten und befrachten.

Die gleichen Grundsätze wie für das Volkszählungsgesetz sind nach Meinung des Landesbeauftragten auf den Mikrozensus anzuwenden. Auch hier sind methodische Fragen, insbesondere die Frage nach einer Datenerhebung auf freiwilliger

Grundlage, zu erörtern, und es muß auf die allgemeine Verständlichkeit der Vorschriften geachtet werden.

Bei der **Wanderungsstatistik** ist auf eine Diskrepanz hinzuweisen zwischen dem gesetzlichen Datenrahmen und dem Erhebungsverfahren. Dem Statistischen Landesamt werden Durchschriften der Meldescheine auch mit statistisch nicht erforderlichen Daten übermittelt. Der Landesbeauftragte hat den Innenminister gebeten, hier für eine klare gesetzliche Regelung einzutreten. Die Diskussion in den Gremien der Innenministerkonferenz und der Datenschutzbeauftragten ist noch nicht abgeschlossen.

Der Referentenentwurf des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für ein **Hochschulstatistikgesetz** zeichnet sich nach Auffassung des Landesbeauftragten vor allem durch drei für den Datenschutz positive Änderungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand aus:

- Das Erhebungsprogramm soll erheblich reduziert werden.
- Auf eine Verlaufsstatistik von identifizierbaren Einzelfällen soll verzichtet werden.
- Mit Ausnahme der Prüfungsstatistik sollen die Informationen für die Hochschulstatistik nicht mehr beim einzelnen Betroffenen, sondern nur noch in anonymisierter Form bei den Hochschulen und deren Einrichtungen erhoben werden (Sekundärstatistik).

Auch die Prüfungsstatistik könnte nach Auffassung des Landesbeauftragten als Sekundärstatistik erhoben werden. Mit einer Erhebung ausschließlich anonymisierter Daten wäre ein wesentliches Datenschutzrisiko ausgeräumt. Da mit einer kurzfristigen Verabschiedung des Gesetzes nicht gerechnet werden kann, ist auf Anregung des Landesbeauftragten durch den Kultusminister eine Übergangsregelung eingeführt worden, die nur noch eine Weiterleitung anonymisierter Daten an das Statistische Landesamt vorsieht und damit praktisch eine Trennung von Verwaltungs- und Statistikdaten bewirkt.

Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über die **Arbeitskräftestichprobe 1984** (EWG-Verordnung Nr. 276/84), die keine Verfahrensvorschriften enthält, genügt nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine notwendige gesetzliche Grundlage. Sie muß um ein nationales Verfahrensrecht ergänzt werden. Solange das nicht geschehen ist, kann nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten die Stichprobenerhebung wie in etwa der Hälfte der übrigen EG-Staaten nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

#### 4.1.6.2 Landesstatistikgesetz dringend erforderlich

Die Auseinandersetzung um die Notwendigkeit und den Umfang statistischer Erhebungen im Berichtszeitraum zeigt, daß ein Landesstatistikgesetz dringend erforderlich ist. Es zeichnet sich ab, daß die wiederholten Anregungen des Landesbeauftragten (3. TB, S. 22, 6. TB, S. 37) nunmehr aufgegriffen werden und der Innenminister den Entwurf eines Landesstatistikgesetzes vorlegt. Es sollte Organisationsgrundlagen

wie Verfahrensvorschriften allgemeiner Art enthalten und insbesondere auch Maßnahmen zum Datenschutz vorsehen. Notwendig erscheint darüber hinaus, auch in diesen allgemeinen Grundlagen für Landesstatistiken den Umfang und die Grenzen staatlicher „Neugier“ dem Bürger gegenüber so transparent zu machen, daß er statistische Erhebungen ohne „Angst vor Verdattung“ akzeptiert.

#### 4.2 Justizverwaltung

##### 4.2.1 Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Im 6. Tätigkeitsbericht (S. 38) hatte der Landesbeauftragte zu der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen kritisch Stellung genommen und insbesondere beanstandet, daß die Gerichte den Eingang von Klagen, mit denen die Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug verlangt wird, den zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe ohne Zustimmung der Betroffenen und undifferenziert mitzuteilen haben. Die datenschutzrechtliche Problematik besteht darin, daß nicht jeder Zahlungsverzug des Mieters auf Mittellosigkeit beruhen muß, sondern auch eine Reihe anderer Ursachen haben kann. Da jedoch durch eine Umfrage des Sozialministers festgestellt wurde, daß durchschnittlich in einem Drittel der Fälle vor Eintritt des akuten Wohnungsnotstandes die Betroffenen veranlaßt werden konnten, sich selbst um eine billigere Wohnung zu bemühen, hat der Landesbeauftragte akzeptiert, daß die Übermittlung von Räumungsklagen an das Sozialamt geeignet und erforderlich sind, um schon vorsorglich Wohnungsnotstände zu beseitigen. Gleichwohl hat er sich aber zu der Forderung veranlaßt gesehen, entweder die Zustimmung des Betroffenen einzuholen oder die gesetzliche Grundlage für diese Datenübermittlung zu schaffen. Außerdem sollte an die Stelle der Übersendung einer Ausfertigung der Klageschrift eine differenzierte Mitteilung an den Sozialhilfeträger treten.

Die Mitteilungspflichten der Gerichte sollen auch auf Fälle der Anordnung einer Zwangsversteigerung von Grundstücken, die der Schuldner selbst bewohnt, erweitert werden. Der Landesbeauftragte ist zusammen mit den Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern der Auffassung, daß auch hier die Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, wenn nachgewiesen wird, daß derartige Übermittlungen tatsächlich zu dem gewünschten Ergebnis führen, Obdachlosigkeit vorsorglich zu vermeiden.

Wegen der Vielzahl der Mitteilungen in Zivilsachen hatte der Datenschutzbeauftragte bereits in seinem 5. Tätigkeitsbericht (S. 33) seine Bedenken geäußert und angeregt, auf eine Reduzierung hinzuwirken. Hierzu hat nunmehr auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder festgestellt, daß zu prüfen sein wird, ob nicht viele Mitteilungen angesichts eines veränderten gesellschaftlichen Umfeldes und eines Wandels der Verwaltungsaufgaben ihren Sinn verloren haben. Soweit Mitteilungen für erforderlich gehalten werden, müssen ihre Voraussetzungen und ihr Umfang durch Rechtsvorschrift festgelegt werden.

#### 4.2.2 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Die Justizminister der Länder halten es im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts für geboten, die in der MiStra zusammengefaßten Mitteilungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, und haben dem Bundesjustizminister Unterstützung bei der Erarbeitung neuer Vorschläge zugesagt. Gleichzeitig soll geprüft werden, inwieweit die geltenden Mitteilungspflichten eingeschränkt werden können. Damit wird einer schon seit längerem erhobenen Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder entsprochen (vgl. 5. TB, S. 33). Der Landesbeauftragte sieht die Behandlung folgender Fragen als besonders dringlich an:

- Sicherstellung der Zweckbindung in den Mitteilungsfällen,
- Übertragung der Tilgungsfristen und der Verwertungsverbote nach dem Bundeszentralregistergesetz auf die Parallelspeicherungen bei anderen Behörden,
- Beschränkung des Inhaltes der Mitteilungen auf das im Einzelfall wirklich erforderliche Maß,
- Benachrichtigung des Betroffenen darüber, welchen Stellen Mitteilungen gemacht wurden,
- Einschränkung der Mitteilungspflichten bei Fahrlässigkeitstaten.

Hinsichtlich der Rückmeldungen der Justizbehörden an die Polizei nach Abschluß von Strafverfahren sah sich der Landesbeauftragte allerdings veranlaßt, für eine Ausweitung der Mitteilungspflicht zu plädieren. Hier geht es um die Aktualisierung der Datenbestände bei der Polizei. Die Notwendigkeit, daß die Polizei über den jeweils aktuellen Verfahrensstand Bescheid weiß, wird besonders deutlich, wenn sie z. B. auf Ersuchen von Ordnungsämtern und Gewerbeaufsichtsämtern Auskünfte über die Zuverlässigkeit von Bürgern erteilt (vgl. Tz. 4.1.5.2). Der Landesbeauftragte hat deshalb dem Justizminister folgende Empfehlungen für die Gestaltung dieser Mitteilungspflicht gegeben:

- Bei Verurteilungen müssen die Mitteilungen das Strafmaß bzw. die angeordneten Maßregeln der Besserung und Sicherung genau bezeichnen.
- Bei Freisprüchen, die unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ zustande kommen, ist der Mitteilung eine Urteilsabschrift beizufügen.
- Bei Einstellungen ist die Norm anzugeben, auf deren Grundlage die Einstellung erfolgte.

#### 4.2.3 Grundbuchwesen

Es ist bemerkenswert, daß immer wieder Bürger an den Landesbeauftragten mit kritischen Anfragen oder Beschwerden zur Problematik der Einsichtnahme in das Grundbuch herantreten. Nach der Grundbuchordnung (GBO) muß zur Erteilung eines Grundbuchauszuges bzw. zur Einsichtnahme in das Grundbuch das berechtigte Interesse dargelegt werden.

Problematisch ist dabei die Beantwortung der Frage, wann und inwieweit ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme vorliegt.

- Einem Bürger war ein Grundbuchauszug vom Amtsgericht zugeschickt worden, der auch sämtliche Belastungen der Nachbarn auswies. Die Nachforschungen ergaben, daß das Grundbuchamt korrekt gehandelt hatte, denn hier lag ein besonderes Vertragsverhältnis vor. Der betroffene Bürger bildete gemeinsam mit zehn anderen Grundstückseigentümern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Angesichts dieser rechtlichen Situation hatte das Grundbuchamt tatsächlich nicht die Pflicht, den Auszug auf die ihn betreffenden Daten zu beschränken, da jeder Mitgesellschafter einen Anspruch auf vollständige Auskunft über die Vermögensverhältnisse seiner Gesellschaft hat.
- Grundstückssachverständige haben sich beim Landesbeauftragten darüber beschwert, daß ihnen von den schleswig-holsteinischen Amtsgerichten zunehmend die Einsichtnahme in die Grundeigentümerkartei verweigert wird. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die Tatsache, daß jemand als Grundstückssachverständiger tätig ist, für sich genommen noch kein „berechtigtes Interesse“ darstellt. Das „berechtigte Interesse“ ist vielmehr in jedem Einzelfall gegenüber dem jeweils zuständigen Grundbuchbeamten darzulegen. Das Grundbuch hat nicht die Funktion eines „Vermögensnachweisregisters“.
- Bei Anwaltssozietäten kommt es immer wieder vor, daß ein Notar in einer anwaltlichen Angelegenheit für seinen Sozius das Grundbuch eines Schuldners einsieht. Diese unsaubere Trennung zwischen Notariats- und Rechtsanwaltsangelegenheiten ist bedenklich. Die bevorzugte Stellung des Notars hinsichtlich der Einsichtnahme in das Grundbuch bezieht sich nur auf die wirklichen Notariatsangelegenheiten.

#### 4.2.4 Austausch von Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe in Rechtsanwaltsachen

Urteile der Ehrengerichtshöfe in Anwaltssachen wurden den Generalstaatsanwälten zur Information über die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet der Ehrengerichtbarkeit für Rechtsanwälte übersandt. Die Urteile wurden mit Namen und Adresse des Betroffenen übermittelt. Nach Meinung des Landesbeauftragten war das Vorgehen aus mehreren Gründen bedenklich:

- Es fehlte an einer gesetzlichen Legitimation dafür, daß die Generalstaatsanwälte die „schwarzen Schafe“ unter den Rechtsanwälten bundesweit bekanntmachen.
- Die Verschwiegenheitspflichten der an den Ehrengerichtsverfahren Beteiligten standen einer personenbezogenen Übermittlung entgegen.
- Die personenbezogene Übermittlung war nicht erforderlich, um den damit verfolgten Zweck - Unterrichtung der

Generalstaatsanwälte über die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung - zu erreichen.

Der Justizminister hat den Generalstaatsanwalt inzwischen angewiesen, in Zukunft Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte im Rahmen des gegenseitigen Austausches nur noch ohne Namen und Anschrift zu übersenden.

#### 4.2.5 Der „verwaltete“ Strafgefangene

Der in einer Justizvollzugsanstalt einsitzende Strafgefangene unterliegt im Hinblick auf seinen besonderen Status und den Strafzweck einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die seinen Freiheitsraum empfindlich einschränken. Diese tiefgreifenden Wirkungen des Strafvollzugs dürfen sich aber nicht auf die Gebiete erstrecken, wo der Strafgefangene noch Herr seiner freien Willensentscheidungen ist, wo ihm die Befugnis erhalten geblieben ist, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Den Justizvollzugsanstalten obliegen zwar allgemeine Fürsorgepflichten für den Gefangenen. Ihre Erfüllung stößt aber dann an Grenzen, wo das sogenannte informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen berührt wird. Eine „übertriebene“ Fürsorge läuft Gefahr, den Gefangenen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen. Daß solche Gefahren bestehen, verdeutlichen folgende Beispiele:

- Der freie Bürger, der am Wahltag am Besuch des Wahllokals verhindert ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Hierzu bedarf es nur der Anforderung von Briefwahlunterlagen, ohne daß eine Begründung für die „Verhinderung“ gegeben zu werden braucht. Bei Strafgefangenen lief das Antragsverfahren anders: Auf der Rückseite des Antragsformulars befand sich eine sogenannte Haftbescheinigung, die der Heimatgemeinde die haftbedingte Abwesenheit offenbarte. Hierdurch fühlten sich Gefangene in ihren schützenswerten Interessen beeinträchtigt.

Der Justizminister hat dargelegt, daß die Haftbescheinigung nur dem für die Eintragung in das Wählerverzeichnis notwendigen Nachweis des Aufenthaltes für solche Gefangene dient, die keinen festen Wohnsitz innehaben, bzw. der Klärung von melderechtlichen Zweifelsfragen, die zu einer Vereitelung der Ausübung des Wahlrechts führen könnten. Er hat deshalb noch mit Wirkung für die Europa-Wahl 1984 veranlaßt, daß der Antrag auf Ausstellung des Wahlscheines und die Haftbescheinigung als getrennte Vordrucke ausgegeben werden und daß die Haftbescheinigung nur in den wirklich erforderlichen Fällen ausgefüllt werden muß.

- Aus den Meldungen zum Datenschutzregister ergibt sich, daß aus den in den Justizvollzugsanstalten geführten automatisierten Dateien „Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug - BASIS -“ Auskünfte über Vermögensdaten der Gefangenen an öffentliche und private Stellen erteilt werden.

Der Landesbeauftragte hat den Justizminister um eine kritische Überprüfung der gesetzlichen Regelungen gebeten, die

zur Rechtfertigung der Übermittlungen in Anspruch genommen werden. Er hat dabei auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, wonach es bedenklich ist, Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht auf die allgemeinen Amtshilfenvorschriften zu stützen. Der Landesbeauftragte hat weiter darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Übermittlung von Vermögensdaten an private Stellen „schutzwürdige Belange des betroffenen Strafgefangenen nicht beeinträchtigt werden dürfen“. Die fürsorglichen Aufgaben der Justizvollzugsbehörden können nach Meinung des Datenschutzbeauftragten nicht so weit gehen, daß der inhaftierte Bürger in zivilrechtlichen Fragen sozusagen „unter Vormundschaft“ gestellt wird. Deshalb sollte die Einwilligung grundsätzlich eingeholt werden. Im Verweigerungsfalle müßte in gleicher Weise wie gegen den in Freiheit befindlichen Bürger vorgegangen werden.

Der Justizminister hat die Anregungen des Landesbeauftragten den Justizvollzugsanstalten zur Kenntnis gebracht und zur Beachtung aufgefordert.

#### 4.2.6 **Freigesprochen und trotzdem im Bundeszentralregister gespeichert?**

Bisher teilen die Staatsanwaltschaften dem Bundeszentralregister (BZR) nur rechtskräftige Verurteilungen mit und füllen zusätzlich anonymisierte Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik aus, die an die Statistischen Landesämter übersandt werden. Diese Doppelarbeit der Staatsanwaltschaften soll in Zukunft dadurch entfallen, daß sie nur noch Mitteilungen an das Zentralregister machen und die Statistischen Landesämter die benötigten Daten direkt von dort erhalten. Daher erlaubt der neue § 21 Bundeszentralregistergesetz, daß auch Daten, die nur für die Strafverfolgungsstatistik benötigt werden, vom Zentralregister entgegengenommen und vorübergehend gespeichert werden.

Damit soll die Vorschrift – so die amtliche Begründung – für das neue Verfahren „die aus Gründen des Datenschutzes erwünschte Grundlage“ schaffen.

Gerade der Datenschutz aber ist bei dieser Neuregelung zu kurz gekommen. Wenn die Strafverfolgungsstatistik über das Bundeszentralregister erstellt wird, hat dies zur Folge, daß erheblich mehr personenbezogene Daten als bisher im Zentralregister gespeichert werden. In Zukunft werden auch diejenigen Bürger im Zentralregister erfaßt, deren Strafverfahren eingestellt werden oder die sogar vor Gericht freigesprochen worden sind, denn die Strafverfolgungsstatistik weist auch diese Fälle nach. Nach den Zahlen von 1980 würde dies bedeuten, daß Jahr für Jahr Informationen über 170 000 Nichtverurteilte mit ihren Namen, ihren persönlichen Daten und der Angabe der ihnen vorgeworfenen Straftat dem BZR übermittelt und dort gespeichert werden, nur um die Erstellung einer Statistik zu vereinfachen. Dies ist mit den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „Volkszählungsurteil“ aufgestellt hat, sicher nicht vereinbar. Der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt es

nicht, die Daten zehntausender Unbestrafter im Bundeszentralregister zu speichern und zu verarbeiten, obwohl diese Daten dort zur Erfüllung der eigentlichen Registeraufgaben nicht benötigt werden.

Der Justizminister teilt diese Bedenken. Er geht davon aus, daß im Bereich des Landes Schleswig-Holstein auch zukünftig nur Verurteilungen an das Bundeszentralregister übermittelt werden. In diesen Fällen bestehen auch gegen eine anonymisierte Weitergabe der Daten vom Zentralregister an das Statistische Landesamt keine Bedenken.

#### 4.3 **Steuerverwaltung**

##### 4.3.1 **Prüfungsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt**

Bereits in mehreren seiner früheren Tätigkeitsberichte (vgl. z. B. 5. TB, S. 34, 6. TB, S. 40) hat der Landesbeauftragte sein Befremden darüber zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesfinanzminister und die Finanzminister der Länder unter Hinweis auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) den Datenschutzbeauftragten das Recht absprechen, in der Steuerverwaltung systematische Prüfungen vorzunehmen. Die Finanzminister stehen auf dem Standpunkt, daß den Datenschutzbeauftragten das Recht auf allgemeine Einsicht in die steuerlichen Datenbestände nicht „durch Gesetz ausdrücklich“ erteilt sei, wie es im § 30 Abs. 4 Nr. 2 Abgabenordnung heißt. Die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz und in den Datenschutzgesetzen der Länder sind nach ihrer Auffassung „nicht ausdrücklich genug“.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder teilen diese Rechtsauffassung zwar nicht, sie haben aber bisher davon abgesehen, den Versuch zu machen, ihre Ansprüche aus den Datenschutzgesetzen zu erzwingen.

Der einfachste Weg, dieses Problem aus der Welt zu schaffen, wäre gewesen, im Rahmen der ohnehin geplanten Novellierung der Abgabenordnung die Bestimmungen über die befugten Offenbarungen steuerlicher Daten entsprechend zu ergänzen. Rechnungshöfe und Datenschutzbeauftragte hätten damit auf die gleiche rechtliche Ebene gestellt werden können wie die Strafverfolgungsbehörden.

Da dies bisher nicht geschehen ist, stellt sich dem Landesbeauftragten die Frage: „Ist es Absicht, einen Bereich, in dem allein in Schleswig-Holstein jährlich mehrere hunderttausend Verwaltungsakte mit Hilfe sehr umfangreicher automatisierter Verfahren erstellt werden, der systematischen Kontrolle der Datenschutzkontrollinstanz zu entziehen?“ Der Landesbeauftragte fühlt sich zu dieser - vielleicht etwas provozierenden - Fragestellung durch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil berechtigt. Dort wird die Funktion der Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung besonders hervorgehoben (vgl. Tz. 3).

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abgabenordnung – anders als die meisten anderen Verfahrensgesetze (vgl. § 88 Landesverwaltungsgesetz) – ein allgemeines Akten-/Dateieinsichtsrecht nicht kennt und daß die Steuerverwaltung außerdem in einer nach Auffassung des Landesbeauftragten extensiven Auslegung der Datenschutzgesetze eine datenschutzrechtliche Auskunftspflicht der Betroffenen (vgl. § 14 Landesdatenschutzgesetz, 2. TB, S. 15) nicht akzeptiert, handelt es sich bei diesem Problem um mehr als nur eine Prinzipienfrage. Dabei geht es dem Landesbeauftragten nicht darum, der Steuerverwaltung rechtswidrige Datenspeicherungen im Rahmen der automatisierten Besteuerungsverfahren zu unterstellen. Kontrollen erfüllen seines Erachtens aber auch dann ihren Zweck, wenn „nur“ festgestellt wird, daß die speichernden Stellen den an sie gestellten datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Es kann daher nicht hingenommen werden, daß eines der größten Rechenzentren im Lande faktisch seiner Kontrolle entzogen ist.

Das Angebot der Steuerverwaltung, eine Prüfung vorzunehmen, ohne Einblick in die steuerlichen Datenbestände zu bekommen, dürfte vom kritischen Bürger als eine Farce angesehen werden. Es liefe darauf hinaus, ein Rechenzentrum zu einem Zeitpunkt zu kontrollieren, zu dem es gar nicht arbeitet.

Der Landesbeauftragte wiederholt daher seinen Appell an Legislative und Exekutive, um der Glaubwürdigkeit des Datenschutzes willen hier Abhilfe zu schaffen.

#### 4.3.2 **Auch Finanzämter müssen Auskunftersuchen an andere Behörden begründen**

Die Abgabenordnung gibt den Finanzämtern verständlicherweise sehr weitgehende Rechte, bei öffentlichen und privaten Stellen Nachforschungen anzustellen, um möglichen Steuerländern „auf die Schliche zu kommen“. Institutionen wie die steuerliche Betriebsprüfung und die Steuerfahndung sind Ausprägungen der der Steuerverwaltung übertragenen Aufgabe, Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt werden (§ 85 Abgabenordnung). Gleichwohl sind auch die Aufklärungsaktivitäten der Finanzämter bestimmten verfahrensrechtlichen Regeln unterworfen. So bestimmt z. B. § 93 Abgabenordnung, daß andere Personen (und Behörden) erst dann zur Auskunft angehalten werden sollen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht.

Der Landesbeauftragte ist mehrfach auf diese Problematik angesprochen worden, weil die Anforderungen der Finanzämter häufig nur unzureichende oder gar keine Begründungen enthielten. Er hat stets den Standpunkt vertreten, daß die ersuchenden Behörden ihren Auskunftsanspruch so zu begründen haben, daß es der ersuchten Behörde möglich ist, die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der von ihnen erwarteten und von ihnen zu verantwortenden Datenübermittlung plausibel zu prüfen. Er hat aber auch deutlich gemacht, daß die ersuchten Behörden nicht zu prüfen hätten, ob im Einzelfall die

Anfrage auch tatsächlich erforderlich ist. Insoweit sieht sowohl die Abgabenordnung wie auch das allgemeine Verfahrensrecht eine Verantwortlichkeit der ersuchenden Behörde.

Dem Landesbeauftragten wurde häufiger (nicht nur von der Steuerverwaltung) vorgehalten, der von ihm propagierte „Perfektionismus“ behindere einen rationellen Verwaltungsablauf. Dieses Argument hält er nicht für stichhaltig. Zum einen läßt es die eindeutige Rechtslage außer acht, zum anderen kann wohl nicht von einem unzumutbaren Mehraufwand gesprochen werden, wenn in einer schriftlichen Anforderung auf die Rechtsgrundlagen, die ja ohnehin geprüft werden müssen, Bezug genommen wird, was im allgemeinen auch zu einer zügigen Bearbeitung bei der ersuchten Behörde führen dürfte.

#### 4.3.3 Panne bei der Erhebung von Statistikdaten

Die Wahrung des Steuergeheimnisses auch gegenüber den Statistikbehörden ist eine Sache, die organisatorische Vordruckgestaltung eine andere. Dies zeigte sich bei der Körperschaftsteuerstatistik 1983. Der Landesbeauftragte wurde von Steuerpflichtigen darauf hingewiesen, daß auf einem für das Statistische Landesamt bestimmten, bundeseinheitlich verwendeten Vordruck von ihnen verlangt wurde, ihre eigenen Namen sowie die „Namen und Anschriften der wesentlich beteiligten Anteilseigner“ einschließlich der Höhe der Beteiligungen, der Besitzdauer sowie der Steuernummer anzugeben.

Der vom Landesbeauftragten eingeschaltete Finanzminister teilte dessen Bedenken. Er hat die Finanzämter angewiesen, nicht auf der Ausfüllung der betreffenden Datenfelder zu bestehen bzw. in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen die Angaben bereits gemacht haben, die Informationen vor Weiterleitung der statistischen Blätter an das Statistische Landesamt zu schwärzen. Wenn diese Anweisung sorgfältig beachtet wird, dürften überflüssige und damit unzulässige Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt vermieden werden können. Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß in Zukunft gerade in diesem Bereich mit besonderer Sorgfalt auf die sachgerechte Vordruckgestaltung geachtet wird.

### 4.4 Wirtschaft und Verkehr

#### 4.4.1 Wirtschaft

##### 4.4.1.1 Erweiterung der Gewereregisterauskünfte nicht datenschutzgerecht

Durch die geplante Änderung der Gewerbeordnung sollte die Auskunft über die Gewerbeanzeigen spezialgesetzlich geregelt und damit eine seit längerer Zeit erhobene Forderung der Datenschutzbeauftragten erfüllt werden. Die konkret vorgesehene Fassung hätte statt dessen jedoch in bestimmten Fällen eine erleichterte Auskunft aus dem Gewerberegister ermöglicht. Die Behörden wären nicht mehr verpflichtet gewesen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Übermittlung des Namens, der betrieblichen Anschrift und der Art der angemeldeten Tätigkeit schutzwürdige Belange des Gewerbetreibenden be-

einträchtigt. Sie hätten nur noch pauschal typische Interessenlagen zu untersuchen brauchen.

Bei den Gewereregistern handelt es sich um Zwangsregister. Auskünfte daraus sollten sich daher auf den die Anmeldepflicht begründenden Zweck beschränken. Der Bundesminister für Wirtschaft ist inzwischen den Bedenken der Datenschutzbeauftragten gefolgt und hat angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz dem federführenden Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, von einer Neuregelung des § 14 Gewerbeordnung abzusehen. Die bürgerfreundliche Praxis, den Gewerbetreibenden um Zustimmung zu Auskünften zu bitten, wird damit zunächst beibehalten.

Trotzdem beschwerten sich Gewerbetreibende in zunehmender Zahl, daß sie laufend Post, Anrufe und Besuche von Versicherungsvertretern erhalten, die sich auf die Betriebsöffnung beziehen, obwohl der Weitergabe zu Werbezwecken nicht zugestimmt worden war. Ohne einen konkreten Vorwurf zu erheben, sieht sich der Landesbeauftragte veranlaßt, auch an die Stellen zu appellieren, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Durchschriften der Gewerbeanmeldungen erhalten. Auch sie sind an den Wunsch des Betroffenen, keine Übermittlungen zu Werbezwecken vorzunehmen, gebunden. Bei der Vielzahl der Datenempfänger ist es allerdings faktisch unmöglich, ohne konkrete Hinweise in den Beschwerden den Urheber unzulässiger Datenübermittlungen festzustellen und ihm gegenüber eine entsprechende Beanstandung auszusprechen.

#### 4.4.1.2 Dürfen die Berufsgenossenschaften über die Erteilung von Reisegewerbekarten unterrichtet werden?

Die Berufsgenossenschaften haben erhebliche Schwierigkeiten, die Mitglieder zu erfassen, die im Reisegewerbe tätig sind. Viele Reisegewerbetreibende kommen der ihnen obliegenden Anzeigepflicht nicht nach. Die Berufsgenossenschaften haben die Gewerbeämter deshalb ersucht, ihnen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Reisegewerbekarte Namen und Anschriften der Reisegewerbetreibenden und die Art ihrer Tätigkeit über den jeweiligen Landesverband der Berufsgenossenschaften durch monatliche Listen zugänglich zu machen. Die Berufsgenossenschaften verweisen dabei auf eine Bestimmung der Reichsversicherungsordnung, nach der Behörden, denen die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis oder eines gewerblichen Berechtigungsscheines obliegt, die Berufsgenossenschaften bei der Ermittlung der diesem zugehörigen Unternehmen zu unterstützen haben.

Diesem Verfahren konnte der Landesbeauftragte nicht zustimmen. Im Gegensatz zu den Gewerbeanzeigen, die Beginn, Änderung und Ende der gewerblichen Tätigkeit dokumentieren, läßt die Erteilung der Reisegewerbekarte keinen unmittelbaren Schluß auf die tatsächliche Ausübung des Reisegewerbes zu. Zwar besteht eine Unterstützungspflicht der Erhebungsbehörde bei der Ermittlung des Unternehmens. Die Vorschrift rechtfertigt jedoch keine regelmäßige Datenüber-

mittlung in Listenform, da die Unterstützungspflicht allenfalls in konkreten Einzelfällen besteht. Neben der Tatsache, daß die Erteilung der Reisegewerbekarte nicht automatisch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft begründet und eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die regelmäßige Datenübermittlung nicht ersichtlich ist, ist außerdem zu beachten, daß nicht alle Berufsgenossenschaften in ihren Satzungen eine Unternehmerpflichtversicherung vorgesehen haben, so daß auch nicht jeder Reisegewerbetreibende beitragspflichtig wird.

#### 4.4.2 Verkehr

##### 4.4.2.1 Das „Zentrale Verkehrsinformationssystem“ (ZEVIS) und seine Risiken

Mit einer umfangreichen Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes sollen die Fahrzeugregister bei den örtlichen Kfz-Zulassungsstellen und beim Kraftfahrt-Bundesamt auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Geregelt werden sollen Inhalt und Zweckbestimmung, Zulässigkeit der Datenerhebung und -speicherung und vor allem die Datenweitergabe und die Informationsansprüche öffentlicher und privater Dritter. Im Mittelpunkt steht die Einführung des „Zentralen Verkehrsinformationssystems“, in dem nach Abschluß der letzten Ausbaustufe im Hinblick auf die wachsende Kraftfahrzeugdichte fast jeder zweite Einwohner der Bundesrepublik gespeichert ist. Zwar ist die Novellierung zu begrüßen, die gesetzlichen Regelungen müssen jedoch dem Gefährdungspotential dieser zentralen Sammlung mit ihren weitgehenden automatisierten Verarbeitungsmöglichkeiten Rechnung tragen. Dabei geht es in erster Linie um die Risiken, die sich aus der Einrichtung von Online-Anschlüssen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Strafverfolgungsorgane und Behörden der Gefahrenabwehr ergeben: Online-Anschlüsse können dazu verführen, von der Befugnis zum Sammeln von Daten in einer sehr viel weitergehenden Weise als in dem bisherigen „umständlichen“ konventionellen Verfahren Gebrauch zu machen (Abbau des sogenannten natürlichen Datenschutzes). Um so mehr sollte der Gesetzgeber veranlaßt sein, diese Befugnisse gesetzlich genau zu beschreiben und zu begrenzen.

An den Überlegungen zur Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes sind die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder beteiligt worden. Der Landesbeauftragte hat gegenüber dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit Stellung genommen. Insbesondere hat er sich zu vier datenschutzrechtlichen Problemkreisen im Zusammenhang mit der Einführung des „Zentralen Verkehrsinformationssystems“ kritisch geäußert:

- Der Umfang der Datenspeicherung muß auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Dabei erscheint es fraglich, ob einige für die Speicherung vorgesehene Daten (z. B. die Berufsangabe des Kraftfahrzeughalters) für die Zwecke der Register ausreichend aussagefähig und damit erforderlich sind.

- In besonderem Maße ist die **Zweckbestimmung** der Register zu beachten. In ihnen sollen Informationen gespeichert werden, die sich auf das Kraftfahrzeug und auf den Straßenverkehr beziehen. Es ist nicht von vornherein Aufgabe der Kraftfahrzeugregister, als Fahndungsdatei, allgemeines Adreßregister o. ä. zur Verfügung zu stehen. Das könnte der Fall sein, wenn etwa ohne Bezug auf einen konkreten Einzelfall eine unbestimmte Anzahl von Kraftfahrzeughaltern identifiziert werden, weil sie sich häufig z. B. nahe bestimmter polizeilich beobachteter Objekte (Kasernen, ausländische Vertretungen, Rechenzentren o. ä.) aufhalten ("Aktion Gitternetz"). Hier könnten Persönlichkeits- bzw. Bewegungsprofile entstehen, die datenschutzrechtlich bedenklich sind. Es ist daher zu fordern, daß für die Nutzung der Kraftfahrzeugregister für andere Zwecke, ohne Kraftfahrzeug- oder Verkehrsbezug, einschränkende Nutzungsbedingungen festgelegt werden müssen.
- Zugriffe auf und Übermittlungen von Daten des ZEVIS müssen für die zuständigen Stellen kontrollierbar sein. Das setzt eine **Protokollierung** der Datenbewegungen voraus, die ebenfalls eine gesetzliche Grundlage finden sollte.
- Schließlich muß auch die für die Polizei vorgesehene Möglichkeit kritisch geprüft werden, jederzeit auf **eigene Initiative** direkt (online) auf die Datenbestände in Flensburg zugreifen zu können, und zwar sowohl mit Anfragen über das polizeiliche Kennzeichen auf den Halter (H-Anfrage) wie auch über den Namen auf die sonstigen in den Registern gespeicherten Daten (P-Anfrage). Die Notwendigkeit solcher Zugriffe muß sorgsam erwogen werden. Hier bedarf es korrespondierender polizeirechtlicher Bestimmungen.

#### 4.4.2.2 Die Kraftfahrzeugzulassungsstellen und ihre "Kunden"

Bereits in seinem 5. Tätigkeitsbericht (S. 36) hat der Landesbeauftragte dargestellt, daß die örtlichen Straßenverkehrsbehörden gern als Auskunftsbüros „mißbraucht“ werden. Weitere Anfragen an den Landesbeauftragten zeigen die unveränderte Attraktivität der dort gespeicherten Informationen für andere Stellen. Die erbetenen Auskünfte standen nach den Darlegungen der Petenten nicht immer im Zusammenhang mit Fragen des Straßenverkehrs oder der Kraftfahrzeugzulassung.

- Eine Gemeinde fragte nach dem Halter eines Kraftfahrzeuges, um von einem Ortsfremden Kurabgabe einzufordern.
- Ein Konkursverwalter fragte nach dem Halter eines zur Konkursmasse beanspruchten Wagens.
- Ein Nachlaßpfleger wollte seinen Verdacht auf Unterschlagung eines zum Nachlaß gehörenden Autos bestätigt haben.
- Eine andere Stelle versuchte, aus dem Zulassungsregister Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß der Halter eines bestimmten Kraftfahrzeugs Schwarzarbeiter wäre.

Der Landesbeauftragte hält solche Auskünfte für unzulässig, weil sie mit der Zweckbestimmung der Kraftfahrzeugregister

nicht vereinbar sind und für die anfragenden Stellen andere Möglichkeiten der Informationsgewinnung bestanden hätten (Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anzeigen wegen strafbarer Handlungen).

#### 4.4.2.3 Wer fuhr wann mit dem Mietwagen?

Mehrere Petenten wiesen darauf hin, daß aufgrund von Verwaltungsanweisungen zu § 49 Personenbeförderungsgesetz Mietwagenunternehmer gehalten seien, die **Personalien des Fahrgastes** (Namen, Anschrift und Ziel) aufzunehmen und aufzubewahren, um nachweisen zu können, daß sie ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Rückkehrpflicht zum Standort des Mietwagens nachgekommen sind und welche Einnahmen sie erzielt haben.

Der Landesbeauftragte äußerte gegenüber dem Minister für Wirtschaft und Verkehr hiergegen datenschutzrechtliche Bedenken. Die Aufnahme identifizierender Merkmale erschien ihm nicht erforderlich, zumal eine gesetzliche Grundlage dafür nicht vorhanden war. Die Verhandlungen in den zuständigen Bund-Länder-Gremien führten dazu, daß nunmehr auf die identifizierenden Angaben zum Mietwagenbesteller verzichtet wird.

### 4.5 Gesundheits- und Sozialwesen

#### 4.5.1 Verlagerung der datenschutzrechtlichen Akzente in den Sozial- und Gesundheitsbereich

Es ist nicht zu übersehen, daß sich die Akzente der datenschutzrechtlichen Problemstellungen mehr und mehr in den Sozial- und Gesundheitsbereich verlagern. Das liegt zum einen an der nicht einfachen Umsetzung der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Sozialgesetzbuches in die Praxis, zum anderen ist (wie die unter Tz. 4.5.2 dargestellten Beispiele zeigen) aber auch das Datenschutzbewußtsein der betroffenen Bürger und vor allen Dingen derjenigen Stellen gestiegen, die den Sozial- und Gesundheitsbehörden im Wege der Amtshilfe oder aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen Daten zur Verfügung stellen sollen.

Für den Landesbeauftragten bedeutet diese Entwicklung einmal, daß die Zahl der an ihn herangetragenen Fälle steigt. Zum anderen ist seine Arbeit auch in diesem Bereich wiederum mit gewissen Vorurteilen der speichernden Stellen belastet. Wurde ihm im Sicherheitsbereich vorgehalten, seine Aktivitäten nutzten letztlich nur dem Rechtsbrecher, so muß er sich im Sozialbereich mit dem Argument auseinandersetzen, er verkompliziere und verzögere mit seinen Forderungen die Sozialleistungsverfahren. Er sieht sich daher veranlaßt, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß er nicht die Absicht hat,

- die Realisierung der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften im Sozialgesetzbuch,
- die Wahrung der standesrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zum Arztgeheimnis und

- den Interessenausgleich zwischen den Institutionen der wissenschaftlichen Forschung und dem einzelnen „auf dem Rücken der Betroffenen“ herbeizuführen. Er hat sich stets dafür eingesetzt, daß auf dem Wege zu befriedigenden endgültigen Ergebnissen zunächst auch Kompromisse akzeptiert werden.

#### 4.5.2 **Arztgeheimnis und Offenbarungspflichten**

Im Hinblick auf die Hinweise des Landesbeauftragten in seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 43) zu der Gestaltung der Schweigepflichtentbindungsklauseln in Vordrucken der Sozialbehörden hat die Ärztekammer des Landes Schleswig-Holstein ihn um Beratung und Unterstützung gebeten. Sie werde in zunehmendem Umfang von Ärzten mit den Fragen konfrontiert,

- welche rechtlichen Wirkungen die Einwilligungserklärungen der Antragsteller von Sozialleistungen haben,
- wer letztendlich festlegt, welche Daten an Sozialleistungsträger zu übermitteln sind und
- unter welchen Voraussetzungen die Ärzte Gefahr laufen, bei Datenübermittlungen an Leistungsträger gegen standesrechtliche und strafrechtliche Geheimhaltungsbedingungen zu verstoßen.

Nach einer eingehenden Erörterung der vielschichtigen Problematik konnten sich die Ärztekammer und der Landesbeauftragte auf folgende Grundsätze verständigen:

- Die Bemühungen der Ärztekammer, der beteiligten Ärzte, der Behörden der Versorgungsverwaltung und des Landesbeauftragten für den Datenschutz um eine datenschutzgerechte Gestaltung der Einwilligungsklauseln auf den Vordrucken der Versorgungsverwaltung sollte nicht dazu führen, daß insbesondere in der Übergangszeit Restriktionen vorgenommen werden, die der Interessenlage der Patienten/Antragsteller zuwiderlaufen. Dies bedeutet z. B., daß ein Arzt bzw. ein Krankenhaus der Versorgungsverwaltung grundsätzlich auch dann Auskünfte erteilen sollte, wenn noch nicht alle Zweifel an der rechtlich einwandfreien Ausgestaltung der Vordrucke ausgeräumt sind.
- Die Überlegungen zu den datenschutzgerechten Einwilligungserklärungen sind zu trennen von der Frage nach den rechtlichen Wirkungen des § 100 Sozialgesetzbuch X. In erster Linie tragen die behandelnden Ärzte die Verantwortung für den Inhalt der Patientenkarteien/Krankenblätter. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg führt dazu in einem Urteil vom 14. Mai 1984 (8 OVG A 23/83) sinngemäß aus:

„Die Klinik ist, auch wenn sie Eigentümer und Inhaber des Gewahrsams an den Patientendaten ist, nicht befugt, ohne Zustimmung des Arztes dem Vorlageverlangen eines Dritten zu entsprechen. Das folgt daraus, daß die Verfügungsbefugnis der Klinik aus Eigentum und Besitz mit dem Grundrecht der Patienten auf Schutz ihrer Privatsphäre gleichsam belastet ist. Der

Arzt ist Hüter der Privatsphäre der Patienten, weil diese ihm - im Vertrauen auf die ärztliche Schweigepflicht - ihre Privatgeheimnisse anvertraut haben. Die ärztliche Schweigepflicht gilt jedoch nicht absolut. Macht sich der Arzt durch die Weitergabe der Patientendaten nicht nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar, kann er die Erteilung einer Auskunft nicht unter Berufung auf seine ärztliche Schweigepflicht verweigern."

- Ist die Offenbarung der Daten wegen des Fehlens konkreter gesetzlicher Auskunftspflichten des Arztes von der Einwilligung des Patienten abhängig (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch X), macht der Patient im Prinzip von seinem Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen des Arztes Gebrauch. Er tut dies z. B. in der Weise, daß er einen Leistungsträger bevollmächtigt, das ihm zustehende Recht an seiner Statt wahrzunehmen. Die Grundlagen und Grenzen der Auskunftsansprüche des Patienten ergeben sich u. a. aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der in einem Urteil vom 23. November 1982 (VI ZR 222/79) festgestellt hat:

„Der Patient hat gegenüber Arzt und Krankenhaus grundsätzlich auch außerhalb eines Rechtsstreits Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation etc.) betreffen.“

Das Einsichtsrecht des Dritten auf der Basis der Einwilligung des Patienten kann demnach auch nicht weiter gehen als die Offenbarungsverpflichtung des Arztes dem Patienten gegenüber (persönliche Notizen eines Arztes muß dieser weder dem Patienten noch einem Leistungsträger offenbaren).

Auf der anderen Seite können die Ärzte/die Krankenhäuser nicht die Entscheidung treffen, welche Daten im einzelnen für die richtige Beurteilung einer sozialrechtlichen Frage erforderlich sind. Eine vermeintlich unangemessen umfangreiche Datenerhebung durch einen Leistungsträger kann letztendlich nur der Antragsteller im Einzelfall selbst rügen und ggf. gerichtlich überprüfen lassen.

- Von der Motivation des Patienten und von der Zweckbestimmung der Datenspeicherung und -verarbeitung her bestehen datenschutzrechtliche Unterschiede in der Behandlung von Patientendaten, die im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen im Zusammenhang mit einem Sozialleistungsverfahren angefallen sind, und solchen Daten, die Anamnese, Diagnose und Therapie einer Krankheit dokumentieren. Im ersteren Fall ist sich der Patient bewußt, daß es sich bei der Datenerhebung des Arztes um eine zweckgerichtete Maßnahme zur Prüfung des Anspruches auf staatliche Leistungen handelt. Hinsichtlich der Krankheitsdaten im engeren Sinne ist ein strengerer Maßstab anzulegen. Der Patient offenbart sich hier seinem Arzt gegenüber unter dem Eindruck seiner Krankheit und motiviert durch den Wunsch nach bestmöglicher Heilung.

Außerdem gehen die Ärztekammer und der Landesbeauftragte davon aus, daß die gleiche datenschutzrechtliche Problematik (Rechtswirksamkeit von Einwilligungserklärungen, Ausgestaltung des Verfahrens und Rückkoppelung mit dem Patienten in Zweifelsfällen) auch bei den Auskunftersuchen der Versicherungswirtschaft besteht. Hier sollte analog verfahren werden. Die Ärztekammer hat dem Landesbeauftragten gegenüber angekündigt, daß sie ihre Mitglieder über das Ergebnis der Gespräche unterrichten werde. Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß damit der Weg geebnet ist für eine gründliche datenschutzrechtliche Diskussion über die Vordruckgestaltung und Verfahrensweise in der Versorgungsverwaltung (vgl. Tz. 4.5.3), ohne daß den Betroffenen daraus Nachteile erwachsen.

#### 4.5.3 **Verfahrensänderungen in der Versorgungsverwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt**

Parallel zu den Verhandlungen mit der Ärztekammer des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Tz. 4.5.2) und den kommunalen Sozialhilfeträgern (vgl. Tz. 4.5.4) hat der Landesbeauftragte die Verfahrensweise von zwei großen Sozialleistungsträgern im Lande, der Landesversicherungsanstalt und dem Landesversorgungsamt, einer genaueren Prüfung unterzogen. Zu diesem Zweck hat er sich die dort verwendeten Vordrucke, soweit diese Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtsentbindungsklauseln enthalten, vorlegen lassen. Folgende Punkte hat er zum Anlaß genommen, die speichernden Stellen zu einer grundsätzlichen Änderung des Verfahrens aufzufordern:

- Die vom Antragsteller unterschriebenen Einwilligungsklauseln verbleiben bisher in den Akten des Leistungsträgers, da sie Bestandteil der Antragsvordrucke sind. Dieses Verfahren erscheint dem Landesbeauftragten nicht schlüssig. Wenn, wie unter Tz. 4.5.2 beschrieben, die Erklärung eine Art Vollmacht ist, so dürfte es notwendig sein, daß der „Bevollmächtigte“, nämlich die Sozialbehörde, demjenigen, dem gegenüber die Vollmacht wirksam werden soll (dem Arzt bzw. dem Krankenhaus), diese auch vorlegt. Insbesondere gegenüber niedergelassenen Ärzten bzw. Krankenhäusern in privater Trägerschaft kann sich eine Behörde nicht auf einen ihr eventuell im internen Verwaltungsverkehr zustehenden „Vertrauensbonus“ berufen. Im Hinblick auf § 24 Bundesdatenschutzgesetz sind die Ärzte sogar verpflichtet, anhand des Textes der Erklärung des Patienten die Art und den Umfang der zu offenbarenden Daten zu ermitteln und den Vorgang zu dokumentieren. Wenn ein Arzt fahrlässig mehr Daten übermittelt, als der Leistungsträger zu erheben berechtigt ist bzw. zu erheben beabsichtigt, kann dies für den Arzt erhebliche datenschutzrechtliche und strafrechtliche Folgen haben. Der Landesbeauftragte hat dementsprechend eine Trennung der Einwilligungserklärung von dem eigentlichen Antrag auf Sozialleistungen und die Vorlage bei der um Auskunft ersuchten Stelle gefordert.

- Einige Vordrucke enthalten Formulierungen wie: „Ich entbinde die Ärzte, die mich bisher untersucht und behandelt haben oder die mich in Zukunft untersuchen und behandeln werden ... von der ärztlichen Schweigepflicht.“ Der Landesbeauftragte hat erhebliche Zweifel, ob derartige Klauseln den rechtlichen Anforderungen an deren Bestimmtheit entsprechen. Immerhin handelt es sich hierbei um rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die sich auf ein in der Zukunft liegendes, nicht näher bestimmtes Ereignis beziehen. Dem Landesbeauftragten ist bekannt, daß die obersten Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder vergleichbare Klauseln der privaten Versicherungswirtschaft gerade aus diesem Grunde beanstandet haben. Ihm konnte auch nicht dargelegt werden, auf welche Weise ein Leistungsträger von einer erneuten (zukünftigen) ärztlichen Behandlung erfährt, wenn nicht vom Antragsteller selbst. Insofern scheint es ihm geboten, daß die von der Schweigepflicht entbundenen Ärzte bzw. die betreffenden Krankenhäuser in den Erklärungen ausdrücklich genannt werden. Die auf zukünftige Behandlungen bezogene Erklärung des Patienten könnte ersetzt werden durch eine Verpflichtung, für den Bezug der Sozialleistungen relevante ärztliche Behandlungen dem Leistungsträger anzuzeigen und bei dieser Gelegenheit eine neue Einwilligungserklärung abzugeben.
- Weiterhin setzt sich der Landesbeauftragte dafür ein, daß ein bereits in einigen Bereichen praktiziertes mehrstufiges Auskunftsverfahren generell eingeführt wird. Dies bedeutet, daß dem Arzt nur ein auf das jeweilige Sozialleistungsverfahren abgestimmter Fragenkatalog vorgelegt wird. Erst wenn sich im Einzelfall herausstellt, daß zur richtigen Festsetzung von Sozialleistungen detailliertere Informationen erforderlich sind, sollte die Überlassung weiterer Unterlagen (ggf. auch des gesamten Krankenblattes) veranlaßt werden.
- Schließlich dürfte es zumindest in einigen Sozialleistungsverfahren dringend erforderlich sein, die Einwilligungserklärungen den neuen gesetzlichen Gegebenheiten nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetze und des Sozialgesetzbuches anzupassen. Dem Landesbeauftragten wurde z. B. ein seit 20 Jahren unveränderter benutzter Vordruck vorgelegt, in dem der Antragsteller zu unterschreiben hatte, daß er damit einverstanden sei, „daß weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen (Finanzamt, Arbeitsamt, Ausgleichsamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Innung usw.) eingeholt werden“. Ein Teil dieser Datenübermittlungen sind zwischenzeitlich gar nicht mehr von der Einwilligung des Antragstellers abhängig. Andere Formulierungen wie „zuständige Stelle“ und „usw.“ lassen die nach heutigem Rechtsverständnis erforderliche Bestimmtheit vermissen.

Die Landesversicherungsanstalt hat sich zwar nicht mit allen Forderungen des Landesbeauftragten einverstanden erklären können. Sie hat ihn jedoch um Vorschläge für datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen gebeten und wird diese in

den zuständigen Gremien auf Bundesebene zur Diskussion stellen. Der Landesbeauftragte hofft, daß es in diesem Bereich in Kürze zu den wünschenswerten Verfahrensänderungen kommen wird. Hingegen konnte mit dem Landesversorgungsamt in den wesentlichen Punkten noch kein Einvernehmen erzielt werden. Der Landesbeauftragte wird die Angelegenheit daher in Gesprächen mit dem Sozialminister weiter erörtern.

#### 4.5.4 **Inhalt der Fragebögen in Sozialleistungsverfahren**

Bei fast allen Sozialleistungsträgern ist es noch immer üblich, den Eindruck vermitteln jedenfalls die verwendeten Fragebögen, den Antragstellern zu viele Informationen abzufordern, ihn total zu entblößen.

Wie dies in einzelnen Bereichen konkret aussieht und rechtlich zu beurteilen ist, wird nachstehend beispielhaft erläutert.

##### 4.5.4.1 **„Sozialbericht“ - Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation von Abhängigkeitskranken**

Die gesetzlichen Krankenkassen verwenden bei Anträgen zur Rehabilitation von Abhängigkeitskranken einen Fragebogen mit der Bezeichnung „Sozialbericht“. Es wird z. B. danach gefragt, ob der Antragsteller entmündigt worden ist, wie seine Wohnverhältnisse sind, wie seine finanziellen Verhältnisse sind und ob eventuell ein Strafverfahren läuft. Die Angaben der Abhängigkeitskranken über sich und ihre soziale Situation zählen zu den besonders sensitiven persönlichen Daten. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip muß auch hier dazu führen, daß eine enge Grenze in bezug auf die Mitwirkungspflicht des Betroffenen gezogen wird. Die Forderung der Leistungsträger, die Fragebögen in jedem Fall vollständig auszufüllen, dürfte unverhältnismäßig sein, da hier keine Einzelfallprüfung und -entscheidung mehr vorgenommen wird.

Bedauerlicherweise ist die Landesversicherungsanstalt der Anregung des Landesbeauftragten, das Formular in einen datenerhebenden (Tatsachefeststellungen) und einen bewertenden Teil (Begutachtung durch den Sozialarbeiter) zu gliedern, nicht gefolgt.

##### 4.5.4.2 **Krankheits- oder Pflegefälle - zum Inhalt von Fragebögen**

Bereits im 6. Tätigkeitsbericht (S. 44) hatte der Landesbeauftragte beanstandet, daß die Fragebögen, mit deren Hilfe die Krankenversicherungen Krankheits- von Pflegefällen unterscheiden wollen, zu viele Fragen nach medizinischen Detailinformationen enthalten. Seine Bedenken richteten sich auch hier vor allem gegen die Ausführlichkeit der Nachfrage über Therapiemaßnahmen und Medikationen. Der Fragebogen beginnt mit Angaben über frühere stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Krankenhäusern, geht über die ausgeschriebene Diagnose einschließlich der Symptome und Beschwerden sowie den bisherigen Krankheitsverlauf bis hin zu den Therapiemaßnahmen. Dies mag zwar in Einzelfällen berechtigt sein, kann aber nicht für die Gesamtheit der Patienten als erforderlich angesehen werden. Der Landesbeauftragte hält es

für bedenklich, daß gleich vorsorglich bei allen Patienten ein maximaler Datensatz erhoben wird. Geht man davon aus, daß es bei der Einlieferung eines Patienten in das psychiatrische Krankenhaus - also in der „ersten Phase“ seines Krankenhausaufenthaltes - in aller Regel um die Erkennung, Behandlung und Linderung einer Krankheit geht, so kann erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt die Frage des „Pflegefalles“ akut werden. Erst dann, wenn die „normale“ Form einer stationären Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus für ein bestimmtes Symptombild überschritten ist, besteht Anlaß für die Überlegung, ob nunmehr ein Pflegefall vorliegt und insoweit eine Änderung der Kostenträgerschaft in Frage steht.

Um bei dem Verfahren den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kranken so gering wie möglich zu halten, hat der Landesbeauftragte vorgeschlagen, dem behandelnden Arzt einen mit dem Krankenhausträger abgestimmten „Kriterienkatalog“ an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe die Mehrzahl der Fälle einordnen ließe. Nur in Zweifelsfällen sollte die Krankenkasse weitere Angaben fordern. Damit würde auch einer Forderung der Ärzteschaft entsprochen werden.

Der Landesbeauftragte wird die Krankenkassen (und die Sozialbehörden, vgl. insoweit Tz. 4.5.8) weiter zu einer Änderung des Verfahrens drängen.

#### 4.5.4.3 Erhebungsbögen der Sozialämter

Eine Reihe von Eingaben haben deutlich gemacht, daß auch durch die örtlichen Sozialbehörden mehr Daten, als für die Entscheidung über den jeweiligen Einzelfall erforderlich sind, abgefragt werden.

- Falls der Antragsteller geschieden ist, wird nach dem Urteil, dem Aktenzeichen und dem entscheidenden Gericht gefragt. Weiter wollen die Sozialbehörden wissen, wie die Folgeentscheidungen (Unterhalt, güterrechtliche Regelung und Versorgungsausgleich) aussehen, außerdem wird nach dem Schuldausspruch gefragt. Ein unmittelbarer Bezug zur Sozialhilfe ist nur in Ausnahmefällen gegeben.
- Bei Getrenntlebenden wird nach dem Grund für diese Situation gefragt. Die Erforderlichkeit dieser Angabe für die Gewährung von Sozialhilfe ist nicht erkennbar.
- Gefragt wird nach den Arbeitsverhältnissen im letzten Jahr vor der Antragstellung sowie nach Gründen für die etwaige Lösung eines Arbeitsverhältnisses. Auch hier ist zu bezweifeln, ob die Fragen wirklich erforderlich sind. Solche Fragen sollten erst dann gestellt werden, wenn der Verdacht nahe liegt, daß ein Arbeitsverhältnis mutwillig aufgegeben wurde. Ein Verdacht könnte z. B. dann vorliegen, wenn nach einer Kündigung kein Arbeitslosengeld gezahlt wird, obwohl Anwartschaften vorliegen.
- Wie die Versorgungsverwaltung (vgl. Tz. 4.5.3) verlangen auch die Sozialämter, daß die Antragsteller alle Ärzte, die sie bisher behandelt haben und künftig behandeln werden, von der Schweigepflicht gegenüber dem Leistungsträger

entbinden. Eine solche generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist unverhältnismäßig. Die Behörde sollte die Entbindung von der Schweigepflicht erst dann von dem Sozialhilfeempfänger verlangen, wenn sie tatsächlich erforderlich ist, und sich nicht sozusagen auf Vorrat in jedem Fall die Zustimmung der Betroffenen geben lassen.

- Einige Antragsformulare enthalten den Zusatz, daß der Hilfesuchende Geldinstitute von dem Bankgeheimnis entbindet und zur Auskunftserteilung gegenüber der Sozialhilfe ermächtigt. Eine solche generelle Ermächtigung ist unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Die betroffenen Behörden haben wie folgt Stellung genommen:

- Die Fülle der gestellten Fragen ergäbe sich aus der Vielfalt der Hilfearten im Bereich der Sozialhilfe. Es sei nicht möglich, für jede Hilfeart einen eigenen Fragebogen zu entwerfen. Mit dem einheitlichen Fragebogen bemühe man sich daher, die Vielfalt der Fälle zu erfassen. Das bedeute jedoch nicht, daß in jedem Einzelfall alle Fragen beantwortet werden müssen. Vielmehr nähmen die Sachbearbeiter nur die Informationen auf, die sie zur Bearbeitung der konkreten Einzelfälle brauchen. Dies werde schon aus arbeitsökonomischen Gründen getan. Es sei allerdings in vielen Fällen sinnvoll, vom Antragsteller möglichst umfassende Angaben zu erbitten, um bei später auftauchenden Zweifelsfragen eine erneute Vorladung und Anhörung des Antragstellers zu vermeiden.
- Auf die generelle Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie vom Bankgeheimnis könnte verzichtet werden. Künftig sollen diese Einwilligungserklärungen nur noch im Einzelfall eingeholt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Vordrucke werden entsprechend geändert.
- Hinsichtlich der Frage nach dem Verschulden bei Ehescheidungen ist eine Verbesserung insoweit vorgesehen, als diese Fragen nur zu beantworten sind, wenn die Ehescheidung vor dem 30. Juni 1977 - also vor der Ehescheidungsreform - ausgesprochen wurde.

Der Landesbeauftragte begrüßt diese Veränderungen gegenüber der bisherigen Praxis, hält aber weitere Verbesserungen für möglich und erforderlich.

#### 4.5.5 Gesundheitsdaten der Schüler

Der Landesbeauftragte hat sich mit dem Fragebogen für die Einschulungsuntersuchungen der Schüler bereits in seinem 5. Tätigkeitsbericht (S. 42) befaßt. Inzwischen werden, entsprechend der Empfehlung des Landesbeauftragten, die Eltern darüber aufgeklärt, daß alle Angaben freiwillig gemacht werden und unter die ärztliche Schweigepflicht fallen.

Die Daten aus dem Fragebogen fließen allerdings zusammen mit den ergänzenden Angaben des Arztes (Diagnosen, Anamnese, Gewicht, Größe usw.) in einen Schüलगesundheitsbogen ein. Dieser beruht zwar auf einer Rechtsnorm (§ 110 Schulgesetz, Landesverordnung über die schulärztlichen Auf-

gaben sowie Gesundheitsdienstgesetz); die Regelungen entsprechen jedoch keinesfalls dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Gebot der Normenklarheit. Im übrigen ist angesichts des breit gefächerten Datenprofils davon auszugehen, daß hier eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorliegt.

Aus der Sicht der Landesbeauftragten müßte es für den Zweck der jeweiligen Untersuchungen (z. B. Feststellung der Schulreife) ausreichen, wenn der gegenwärtige Zustand durch den Arzt ermittelt wird. Anamnesedaten sollten nur bei gegebenem Anlaß erhoben werden. Bei der Mehrzahl der Fälle besteht sicher keine Notwendigkeit, diese Daten auf Vorrat zu speichern. Bedenklich ist ebenso die Tatsache, daß hier unter Umständen Datenschutzrechte Dritter verletzt werden. So wird beispielsweise im Rahmen der Familienanamnese registriert, daß bei Verwandten Tbc, Körperfehler, Geisteskrankheiten, Anfallsleiden usw. vorgekommen sind. Diese Angaben können mit hinreichender Genauigkeit nur von den Betroffenen selbst gemacht werden. Nur sie sind berechtigt, über die entsprechenden Daten zu verfügen. Daneben sind die Daten sicher nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Die Gespräche mit dem Kultus- und dem Sozialminister in dieser Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen. Der Sozialminister hat festgestellt, daß die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein derzeit mit sehr unterschiedlichen Schülergesundheitsdaten arbeiten. Daher ist beabsichtigt, einen einheitlichen Schülergesundheitsbogen einzuführen. Dessen Inhalt soll sich dann auf die notwendigen Angaben beschränken.

#### 4.5.6 Verwahrung und Verwaltung von Krankenakten

Der Landesbeauftragte wurde durch Eingaben sowie durch Presseberichte darauf hingewiesen, daß in den Kellerräumen eines leerstehenden Gebäudes einer Stadtverwaltung unverschlossen Patientenunterlagen (Krankenkarteien, Röntgenbilder und Röntgengutachten) lagerten. In einem Abfallbehälter und auf der Straße fanden im Haus tätige Handwerker Krankenunterlagen aus den 60er Jahren. Andere Krankenunterlagen sollen auf eine Mülldeponie gebracht worden sein.

Diesen Vorgang hat der Landesbeauftragte zum Anlaß genommen, sich unverzüglich vor Ort über die Angelegenheit zu unterrichten, und er hat dafür Sorge getragen, daß die Krankenunterlagen zunächst einmal gesichert aufbewahrt werden.

Was lag diesem bedauerlichen Vorfall zugrunde? Nach Auflösung eines Zweckverbandskrankenhauses vor mehreren Jahren ging das Grundvermögen einschließlich des beweglichen Vermögens (Einrichtungsgegenstände, Geräte usw.) auf eine dem Zweckverband angehörende Stadt über. Es wurde allerdings versäumt, über die Behandlung der Krankenunterlagen eine besondere Vereinbarung zu treffen, obwohl die Empfindlichkeit der in ihnen enthaltenen Daten dies notwendig gemacht hätte. Die Patientenunterlagen verblieben nach der Auflösung des Zweckverbandskrankenhauses im Gebäude, in dem nunmehr der ehemalige Chefarzt des Krankenhauses ein

Privatkrankenhaus betrieb. Nach Ablauf des Mietvertrages verblieben die Krankenakten zum überwiegenden Teil weiterhin im Gebäude, ohne daß sich jemand besonders hierum kümmerte.

Rechtlich gesehen sind die Karteien, Krankenakten und Röntgenaufnahmen mangels anderweitiger Regelungen als Teile des beweglichen Vermögens in das Eigentum der an dem Zweckverband beteiligten Stadt übergegangen. Die Stadt hat somit alle Rechte und Pflichten des Eigentümers und Besitzers, z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Verfügungsgewalt. Allerdings sind diese Rechte „belastet“ mit Rechten und Ansprüchen anderer, wie etwa den Auskunftsansprüchen nach der Reichsversicherungsordnung oder solchen, die sich aus den jeweiligen Behandlungsverträgen ergeben. Der Eigentümer ist daher verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Krankenarchivs sicherzustellen. Dazu gehört die sichere Aufbewahrung, die ordnungsmäßige Führung, die planmäßige Aussonderung und die sorgfältige Vernichtung entbehrlicher Unterlagen. Weiter hat der Eigentümer das Verfahren zu regeln, nach dem Auskünfte aus den Unterlagen erteilt werden können, Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann und Unterlagen versandt werden. Da die Unterlagen Informationen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, wäre von der Stadt als Eigentümerin ihre Einhaltung sicherzustellen gewesen. Die Verwaltung der Krankenunterlagen durch einen Arzt oder ggf. ärztliches Hilfspersonal hätte gewährleistet werden müssen. All dies war im geschilderten Fall nicht geschehen. Es fühlte sich niemand wirklich für die Unterlagen verantwortlich.

Trotz anfänglichen Zögerns hat sich zwischenzeitlich ein Krankenhaus in kommunaler Trägerschaft bereit erklärt, die Verwahrung und Verwaltung der Akten zu übernehmen.

Diese Entwicklung wird vom Landesbeauftragten begrüßt. Bei künftigen Auflösungen und Zusammenlegungen von Krankenhäusern sollte darauf geachtet werden, daß eine sachgemäße Betreuung der Krankenunterlagen von vornherein sichergestellt ist. Dies kann durch vertragliche Vereinbarungen mit privaten Ärzten oder anderen Kliniken geschehen. In der Regel sollten die Unterlagen durch das nunmehr für den Patienten örtlich „zuständige“ Krankenhaus weitergeführt werden.

In den abzuschließenden Verträgen muß insbesondere geregelt sein:

- die sachgerechte Verwahrung der Unterlagen und der Zugang zu ihnen,
- das Auskunftsverfahren gegenüber dem Patienten und Dritten,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer und ärztlichem „Betreuer“.

#### 4.5.7 Information der Führerscheinstellen über psychische Krankheiten

Ärzte haben wiederholt Kritik an der Praxis geübt, daß die Gesundheitsämter den Führerscheinstellen regelmäßig die Unterbringung psychisch Kranker anzeigen. Sie weisen darauf hin, daß der ohnehin vom Schicksal geschlagene psychisch Kranke nunmehr einem weiteren Übel ausgesetzt werde. Er müsse jetzt um den Erhalt seines Führerscheins kämpfen.

Sozialminister und Kreisgesundheitsbehörden berufen sich zur Rechtfertigung auf den übergesetzlichen Notstand nach § 34 Strafgesetzbuch. Dies ist nach Auffassung des Landesbeauftragten nicht richtig. Der rechtfertigende Notstand kann nach allgemeiner Rechtsauffassung nur bei Ausnahmesituationen geltend gemacht und nicht als Erlaubnisnorm für mehr oder weniger regelmäßig stattfindende Datenübermittlungen herangezogen werden. Ebensowenig können die Amtshilfavorschriften in Anspruch genommen werden, weil die Gesundheitsämter von sich aus tätig werden, ohne daß ein Ersuchen der Führerscheinstelle im Einzelfall vorliegt.

Der Landesbeauftragte hat dem Sozialminister daher dringend empfohlen, diese Datenübermittlungen auf das wirklich erforderliche Maß zu reduzieren (Fälle, in denen der Amtsarzt **begründete** Zweifel an der Fahrtauglichkeit hat und es dem Patienten an der Einsichtsfähigkeit für die freiwillige Rückgabe der Fahrerlaubnis fehlt) und außerdem eine entsprechende Übermittlungsnorm in das Gesetz über psychisch Kranke aufzunehmen.

#### 4.5.8 Mitteilung von Diagnosen an Sozialbehörden

In den Kreisen der Amtsärzte wird zunehmend kritisiert, daß die Sozialbehörden für die Abgrenzung von Pflege- zu Behandlungsfällen von ihnen stets die Bekanntgabe der Diagnose erwarten. Es stelle sich hier die Frage, welche medizinischen Daten für den Sozialleistungsträger wirklich **erforderlich** seien.

Hierauf kann es keine generelle Antwort geben. Die zu übermittelnden Daten dürfen sicherlich nicht so reduziert sein, daß der Arzt durch sein Votum die Entscheidung der Behörde vorwegnimmt. Dem Sozialleistungsträger muß der vom Gesetzgeber gewollte Beurteilungsspielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles verbleiben. Nach Meinung der Amtsärzte ist aber die Mehrzahl der übermittelten Diagnosen ohnehin nicht aussagekräftig, da z. B. „Multiple Sklerose“, „Schlaganfall“ oder „Diabetes“ sehr unterschiedliche Stadien und Entscheidungsformen haben können und nicht den Grad der Pflegebedürftigkeit beschreiben. Der Landesbeauftragte fordert daher Gutachten der Ärzte, die auf die tatsächliche Situation der Betroffenen abstellen und die deutlich machen, welche Hilfen der Patient im einzelnen benötigt. Sie können im Einzelfall auch die Diagnose enthalten.

#### 4.6 Kultusbereich

##### 4.6.1 Datenschutz und Schule

Bereits in seinem 2. und 3. Tätigkeitsbericht (S. 21 bzw. S. 34) hatte der Landesbeauftragte empfohlen, die Datenverarbeitung in den Schulen auf einwandfreie Rechtsnormen zu stützen. Dies ist im Hinblick auf das Vordringen der Informationstechnologie, den Umfang der personenbezogenen Datenverarbeitung in diesem Bereich und nicht zuletzt auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 heute um so dringlicher. Durch bereichsspezifische Bestimmungen könnten Regelungslücken und Vollzugsunsicherheiten beseitigt werden (wie dies z. B. in Gesetzesentwürfen der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes angestrebt wird).

Ein Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich

- des Umfangs der für die einzelnen Aufgabenbereiche in Schule, Schulverwaltung und Schulaufsicht erforderlichen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten,
- der zulässigen Datenverknüpfungen und sonstigen Datennutzungen,
- der zulässigen Datenflüsse und Datenübermittlungen sowie
- der besonderen Verfahrens-, Geheimhaltungs-, Zugangs- und Aufbewahrungsbestimmungen (z. B. für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, den schulpсихologischen Dienst, die Datennutzung durch die Forschung, das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht an die Betroffenen).

Der Landesbeauftragte hatte Gelegenheit, diesen Fragenkomplex auch gemeinsam mit dem Landesschülerparlament zu erörtern. Das Gespräch zeigte, daß schon bei den Schülern selbst das Bedürfnis nach datenschutzrechtlich einwandfreier Handhabung der schulischen Datenverarbeitung besteht. Zentrales Interesse bestand insbesondere an

- einer Einschränkung der von Schülern und Eltern erhobenen Daten,
- einer verfahrensmäßigen Regelung des Zugangs zu den Daten,
- einer Kennzeichnung freiwilliger Angaben,
- einem weitgehenden Verzicht auf öffentliche Befragungen der Schüler vor der Klasse,
- einer rechtzeitigen Löschung von Daten und schließlich an
- landeseinheitlichen Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen.

Die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen für die Datenverarbeitung in den Schulen wird durch folgende Einzelfälle unterstrichen:

- Ein Vater hat zu Recht beanstandet, daß bei der Versetzung seines Sohnes die Zeugnisunterlagen und ein Dateiblatt mit sämtlichen **Zeugnisnoten** des Sohnes aus den früheren Schuljahren ohne Einwilligung der Eltern an die aufnehmende Schule **übermittelt** wurden. Hierfür fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Schulbesuchsordnung

kann als interne Dienstanweisung im Außenverhältnis zu Eltern und Schülern keine Rechtswirkungen entfalten. Eine vom Betroffenen erstattete Strafanzeige gegen den Schulleiter wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Landesdatenschutzgesetz und der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch hat die zuständige Staatsanwaltschaft nur wegen fehlenden Unrechtsbewußtseins eingestellt. In den Gründen des Einstellungsbescheides wurde jedoch unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten das Fehlen einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung bestätigt.

- Ein anderer Vater hat sich mit Erfolg gegen die Forderung einer Schulleitung gewandt, Angaben über den Hausarzt und die Krankenkasse seines eingeschulenen Kindes zu machen. Für eine solche Forderung besteht z. Z. keine gesetzliche Grundlage. Die geforderten Daten hätten lediglich auf freiwilliger Basis erhoben werden können.
- Aber auch Sorgen, die aus der Unterrichtsgestaltung herühren, werden an den Landesbeauftragten herangetragen. Sie sind zwar nicht dem Datenschutz im engeren Sinne zuzurechnen, zeigen aber doch einen wenig diskreten Umgang mit personenbezogenen Daten. So heißt es in einer Beschwerde wörtlich:

„Es gab ja früher in den Schulen Gewohnheiten, die alle Kinder aus kaputten Verhältnissen fürchteten. So die öffentlichen Abfragungen und Eintragungen in das Klassenbuch. Unsere Zeit hat reformiert und jenen Sadismus durch einen besseren ersetzt. Da nehmen die Kinder Stammbäume in der Schule durch. Hinterher schreiben sie eine Arbeit. Wenn die unehelichen Kinder keine Väter eintragen, bekommen sie schlechte Noten. Ein Kind ist in hemmungsloses Weinen ausgebrochen. Die Mutter hat mehrere Kinder von mehreren Vätern und wenn es zu Hause fragt, bekommt es eines hinter die Ohren.“

An anderer Stelle ist zu lesen:

„Nach dem Lehrplan für die Grundschulen sollen die Kinder im Unterricht verschiedene Angaben über ihre Lebensverhältnisse machen. So schon im ersten Schuljahr über Beruf, Freizeitgestaltung und Auseinandersetzungen der Eltern, Stammbaum (mit Lichtbildern) und Krankheiten der Familie, Grundriß und Baumbestand des Elternhauses, Haustiere und Spielzeug des Kindes bzw. der Eltern. Im Unterricht wurden entsprechende Fragen bereits bis ins Bett hinein vertieft. Mein Sohn wird in der Klasse entsprechend unter Druck gesetzt, wenn er die Beantwortung ablehnen will. Die Lehrerin soll auch erfragte Daten notiert haben. ... In anderen Grundschulen soll es auch Fragen nach den reichsten Dorfbewohnern, nach der Parteizugehörigkeit der Eltern und nach dem Schrifttum des Elternhauses gegeben haben.“

Derartige Fragen dringen ohne Not tief in den intimen Bereich des privaten Lebens ein. Der Kultusminister hat

erklärt, daß er solche Unterrichtsmethoden in keinem Fall billigen könnte und jedem Beschwerdefall nachgehen werde.

Ein Grundsatzgespräch mit dem Kultusminister ergab darüber hinaus Einvernehmen darüber, daß ein Regelungsdefizit vorhanden ist. Über den Zeitpunkt und die Art der gesetzgeberischen Maßnahmen sind aber weiterführende Erörterungen im Bereich des Kultusministers, zwischen den Bundesländern und mit den Datenschutzbeauftragten notwendig und im Unterausschuß „Schulrecht“ der Kultusministerkonferenz bereits aufgenommen worden.

#### 4.6.2 **Wissenschaft und Forschung - Verzicht auf ein landesweites Tumorregister**

„Angesichts der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Bedenken sowie der Vorbehalte in Politik, Bevölkerung und Ärzteschaft gegen eine personenbezogene Meldung von Daten ist ein Gesetz zur Errichtung eines regionalen Tumorregisters in Schleswig-Holstein derzeit nicht zweckmäßig“. Diese Ende des Jahres getroffene Entscheidung des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein kennzeichnet nach Auffassung des Landesbeauftragten einen Wendepunkt in den Überlegungen zum Aufbau landesweiter personenbezogener Krankheitsregister. Wenn die Landesregierung die Auffassung vertritt, daß auf Grund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung jede Meldung eines Krankheitsfalles an das Tumorregister grundsätzlich der Einwilligung des Patienten bedurft hätte, so sieht er seine bereits seit Jahren (vgl. z. B. 6. TB, S. 47) geltend gemachten Bedenken gegen die personenbezogene Forschung mit Krankheitsdaten ohne Wissen des Patienten bestätigt. Er vermag zwar nicht zu beurteilen, ob nicht auch ein anonymisiertes Tumorregister realisierbar gewesen wäre; dieser Aspekt ist aber von untergeordneter Bedeutung. Datenschutzrechtlich viel entscheidender ist die Tatsache, daß der Sozialminister in diesem Zusammenhang eindeutig festgestellt hat, daß das Arztgeheimnis auch zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nicht ohne Einwilligung des Patienten durchbrochen werden darf.

Hieraus zieht der Landesbeauftragte den Schluß, daß auch andere personenbezogene Krankheitsregister nur dann geführt werden dürfen, wenn die Patienten zur Speicherung ihrer Daten ihr Einverständnis gegeben haben. Es macht seines Erachtens keinen Unterschied, ob die Krankheitsdaten kraft Gesetzes erhoben werden oder ob sie von einem Arzt aus eigenem Entschluß aber ohne Wissen des Patienten an einen Wissenschaftler weitergegeben werden. Spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung können sich öffentliche Stellen (ihnen gegenüber entfaltet das Urteil unmittelbare Wirkung), aber auch niedergelassene Ärzte, die Patientendaten entweder an wissenschaftliche Einrichtungen weitergeben oder solche Informationen von anderen Stellen erhalten und sie speichern, nicht mehr auf das Forschungsprivileg bzw. die ungeklärte Rechtslage berufen. Wie der Landesbeauftragte bereits in mehreren Tätigkeitsberichten ausgeführt hat, verbleibt ihnen nur die Möglichkeit, die betreffenden Daten zu anonymisieren oder die Einwilligung der Patienten einzuholen.

## 5. Prüfungen

### 5.1 Prüfung der Maßnahmen nach § 16 Landesdatenschutzgesetz

#### 5.1.1 Gegenstand der Prüfung

„Datenschutz ist Chefsache“. Unter dieser Überschrift hat der Landesbeauftragte in seinem 5. Tätigkeitsbericht (S. 8) auf die unmittelbare Verantwortung der Behördenleiter dafür hingewiesen, daß in ihrem Geschäftsbereich der Datenschutz sichergestellt wird. Hierzu gehört nicht nur das Wissen darüber, daß Verfahrensdokumentationen und Freigabeprotokolle für die unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu erfüllenden Aufgaben vorhanden sind, sondern auch daß Organisations- und Geschäftsverteilungspläne diese Aufgaben unter sachlichen und personellen Gesichtspunkten eindeutig zuordnen. Genauso wichtig ist, daß ein Überblick über alle datenschutzrechtlich bedeutsamen Datensammlungen, und nicht nur über die unter EDV-Einsatz erarbeiteten Dateien, besteht. In diesem Zusammenhang gewinnt die nach § 16 Satz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zu führende Übersicht eine herausragende Bedeutung.

Die Erstellung der Übersicht führt zu einer Bestandsaufnahme aller Dateien. Nur wenn alle Karteien und Dateien, auch die mit internem Charakter, erfaßt werden, können Aussagen über mögliche Gefährdungen aller Daten getroffen werden. Außerdem werden durch die Übersicht die internen Kontrollaufgaben des für Datenschutz verantwortlichen Mitarbeiters und die Kontrollaufgaben des Landesbeauftragten erleichtert.

Diese Überlegungen waren der Ausgangspunkt für eine Prüfungsmaßnahme des Landesbeauftragten, die im schriftlichen Verfahren abgewickelt wurde und in die 15 verschiedene Verwaltungen des Landes, der Kommunen und Körperschaften einbezogen worden sind.

Im Rahmen der Prüfungsmaßnahme wurden die betroffenen Stellen aufgefordert, ihre Übersicht über die gespeicherten Daten vorzulegen und die organisatorischen Maßnahmen zur Übertragung der Verantwortlichkeit für den Datenschutz, zur Verpflichtung der Mitarbeiter, zur Sicherstellung der erforderlichen Hinweise auf Rechtsvorschriften für Datenerhebungen, zur Gewährleistung des Anspruchs auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten darzustellen.

#### 5.1.2 Ergebnisse der Prüfung

- Zwischen der Einleitung der Prüfungsmaßnahme und der Vorlage der angeforderten Übersichten und Unterlagen lagen Zeiträume von einem bis zu neun Monaten. Es wurde in diesem Zusammenhang sehr deutlich, daß einige Verwaltungen für die Prüfung auf bereits vorhandenes Material zurückgreifen und die Fragestellungen umgehend beantworten konnten. Für andere Verwaltungen dagegen gab erst die Prüfungsmaßnahme den Anstoß, den Vorschriften des

§ 16 Landesdatenschutzgesetz Rechnung zu tragen und die danach erforderlichen Maßnahmen auszuführen.

- Keine der vorgelegten Übersichten erfüllte die an sie zu stellenden Anforderungen in jeder Hinsicht. Die Feststellungen reichten von der lapidaren Antwort „Übersicht nicht angelegt, da keine automatisierte Datenverarbeitung“, über eine ausschließlich listenmäßige Benennung von Karteinamen bis hin zur Aneinanderfügung von Kartei-, Tabellen- und Formularmustern.
- Nicht in allen geprüften Stellen war die Aufgabe „Datenschutz“ im Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet. Hier wurde in der Regel auf die allgemeine Verantwortlichkeit des Amtsleiters verwiesen. Nur eine der geprüften Stellen hatte einen behördeninternen „Datenschutzbeauftragten“ bestellt. Insbesondere die Stellen, die als Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches anzusehen sind, mußten auf die sich aus dem § 79 Sozialgesetzbuch X ergebende Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten hingewiesen werden.

Die Ergebnisse der Prüfungsmaßnahme haben den Landesbeauftragten veranlaßt, in einem Arbeitspapier die notwendigen Maßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Übersicht zusammenzufassen. Das Arbeitspapier ist zusammen mit einem Prüfbericht, in dem auf Einzelfeststellungen hingewiesen wird, den geprüften Stellen zugeleitet worden. Erste Reaktionen darauf sind bereits erkennbar. So sind bisher versäumte Verpflichtungen auf das Datengeheimnis nachgeholt und behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt worden. Außerdem haben einige der geprüften Stellen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ihre nach seinen Empfehlungen umgestalteten Übersichten vorgelegt.

## 6. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung

### 6.1 Der persönliche Computer - die Datenbank im Westentaschenformat

Das Kürzel PC, das für Begriffe wie „Personal-Computer“, „persönlicher Computer“ oder „Arbeitsplatz-Computer“ steht, hat zweifellos eine neue Ära in der Geschichte der EDV eingeleitet. Der oft gescholtene sogenannte Computer-Gigantismus mit seinen unter Sicherheitsaspekten vermeintlich so problematischen riesigen „Daten-Pools“ wird zwar nicht durch die PC abgelöst. Die automatisierte Datenverarbeitung in Großrechenzentren wird jedoch zunehmend ergänzt durch eine große Anzahl von neuen „Kleinst-Rechenzentren“, die unmittelbar am Arbeitsplatz eingerichtet werden können.

Warum die Bezeichnung „Kleinst-Rechenzentrum“ und wo liegt deren datenschutzrechtliche Problematik? Hierzu muß man zunächst zwei Dinge zueinander in Beziehung bringen. Zum einen den Aufwand, der richtigerweise in großen Rechenzentren betrieben wird, um die unbefugte Benutzung des Systems und die Manipulation von Programmen und Datenbeständen zu verhindern, und zum anderen die Tatsache, daß

die kleinen PC selbständig programmierbare Rechner mit einem eigenen Betriebssystem und einer autonomen Dateiverwaltung darstellen (Die „Kleinen“ können genauso viel wie die „Großen“, nur nicht so schnell und so elegant.).

Was also für die großen Rechenzentren aus Gründen der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit als notwendig erachtet wird und sich bewährt hat, müßte daher für den Computer am Arbeitsplatz vom Grundsatz her ebenso erforderlich sein. Ein Verfahren, das aus technischen Gründen bisher im zentralen Rechner abgelaufen ist, darf, wenn es sodann in einem PC realisiert wird, nicht weniger abgesichert sein. Hier beginnen in der Praxis die Schwierigkeiten. Betriebssysteme für PC können im Handel frei erworben werden („in jedem besseren Schreibwarengeschäft“), und jedermann ist ohne fremde Hilfe in der Lage, anhand der einschlägigen Literatur sowohl die Systemgenerierung als auch die Anwendungsprogrammierung zu erlernen. Dies ist im EDV-Bereich eine völlig neue Situation. Jeder Mitarbeiter, dem ein PC mit den entsprechenden Programmen zur Erledigung seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, kann sich also ohne Wissen seines Vorgesetzten die Kenntnisse aneignen, die erforderlich sind, um das Gerät umzuprogrammieren bzw. auf ihm eigene Programme ablaufen zu lassen. Der Computer und seine Programmierung wird von der Aura des Geheimnisvollen entkleidet, das Wissen um Datenverarbeitung wird Allgemeingut. In seinen früheren Tätigkeitsberichten hat sich der Landesbeauftragte eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche tatsächliche und rechtliche Bedeutung der formellen Freigabe von Programmen und Verfahren durch die verantwortliche Stelle beizumessen ist. Er hat die Auffassung vertreten, daß nur dann rechtmäßige Verwaltungsakte erlassen werden, wenn die rechtlich verantwortliche Behörde sich mit den zugrundeliegenden EDV-Programmen „identifiziert“. Sie muß sich also von deren Richtigkeit bzw. von der Richtigkeit der zu erwartenden maschinellen Ergebnisse überzeugen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist nur unter diesen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme gegeben. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß nicht allein schon aufgrund der Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu befürchten ist (z. B. durch nicht lesbare maschinell erstellte Bescheide aufgrund eigenmächtiger Programmänderungen). Die unveränderte (durch Unbefugte unveränderbare) Anwendung eines geprüften und für richtig befundenen Computerprogramms ist also der Schlüssel für eine sichere und richtige Verarbeitung personenbezogener Daten in einemungsverfahren. Deshalb gibt es in großen Rechenzentren wirksame Trennungen zwischen Systemprogrammierung, Anwendungsprogrammierung und Produktion. Diese offensichtlich notwendige Funktionstrennung muß nach Auffassung des Landesbeauftragten auch beim Einsatz von PC herbeigeführt werden. Seines Erachtens sollten zumindest immer dann, wenn mit einem PC personenbezogene Daten in der Weise verarbeitet werden, daß Verwaltungsakte entstehen, drei Grundbedingungen erfüllt sein:

- Die Betriebssysteme und Anwendungsprogramme sollten nur von einer zentralen Stelle generiert werden können. (Der Bearbeiter mag seine Rechtsprechungskartei selbst programmieren, das Programm zur Erstellung von Abgabenbescheiden muß jedoch vor seinem Einsatz geprüft und freigegeben werden.)
- Diese Software müßte außerdem auf einem Datenträger (Diskette) gespeichert sein, der aufgrund einer Schreibsperrung nur durch die zentrale Stelle verändert werden kann. (Eine Prüfung und Freigabe von Programmen hat nur Sinn, wenn sie nicht umgangen werden kann.)
- Die betreffende Diskette müßte eine Kennung enthalten, die sie dem Gerät gegenüber als „autorisierte Systemresidenz“ ausweist. („Private“ Betriebssysteme könnten jede Sicherungsmaßnahme unterlaufen.)

Der Landesbeauftragte ist sich zwar der Tatsache bewußt, daß viele der z. Z. auf dem Markt befindlichen Geräte derartige Sicherungsmechanismen aus technischen Gründen nicht unterstützen. Er sieht es aber gleichwohl als seine Aufgabe an, auf die bestehenden Risiken hinzuweisen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten mit der Zielrichtung, daß die datenschutzrechtlich verantwortlichen Benutzer mit entsprechenden Forderungen an die Hersteller herantreten.

Dabei handelt es sich um durchaus aktuelle Problemstellungen. Gerade in jüngster Zeit ist dem Landesbeauftragten bekanntgeworden, daß in einigen Verwaltungsbereichen Mitarbeiter ihre privaten PC für dienstliche Aufgaben einsetzen und daß an Schulen, die für Unterrichtszwecke angeschafften Geräte von Schülern und Lehrern so programmiert worden sind, daß mit ihnen auch Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. In einem Fall hat die betreffende Verwaltung bereits in der Weise reagiert, daß sie untersagt hat, personenbezogene Verwaltungsdaten dateimäßig in „privateigenen automatischen Einrichtungen“ zu speichern. So begrüßenswert diese Anweisung ist, so stellt sich doch die Frage, wie ein Behördenleiter, der selbst keine EDV-Kenntnisse besitzt, überprüfen kann, daß seine „EDV-kundigen Mitarbeiter“ auch tatsächlich entsprechend seiner Weisung verfahren. Der unkontrollierte Einsatz privateigener PC birgt in jedem Fall erhebliche Sicherheitsrisiken in sich.

Der Landesbeauftragte hat Kontakte mit dem Innenminister und dem Kultusminister aufgenommen und angeregt, die Benutzung privateigener und schulischer PC vom Grundsatz her zu regeln.

## 6.2 Vertragsgestaltung der Datenzentrale Schleswig-Holstein

Bereits in seinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 1980 und 1981 (3. TB, S. 40, 4. TB, S. 41) hatte der Landesbeauftragte gefordert, daß die Vertragsgestaltung der Datenzentrale den besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Auftragsdatenverarbeitung angepaßt werden sollte. Dies ist nunmehr durch eine Ergänzung der Benutzungsordnung und eine

Änderung des Textes der zwischen der Datenzentrale und den einzelnen Kunden zu schließenden Verträge geschehen. Es wird z. B. nicht mehr davon gesprochen, daß der Datenzentrale „die Erledigung von Aufgaben übertragen wird“, sondern es ist klargestellt, daß die betreffenden öffentlichen Stellen zur eigenverantwortlichen Erledigung von Aufgaben „Dienstleistungen der Datenzentrale in Anspruch nehmen“. Der Landesbeauftragte begrüßt diese Entwicklung, wenngleich er noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die sogenannte Leistungsbeschreibungen sieht.

Die neugefaßte Benutzungsordnung sieht vor, daß „Leistungen, die die Datenzentrale bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Datenschutzgesetzen zu erbringen hat, in Leistungsbeschreibungen aufgeführt werden“ (§ 21 Abs. 4 Benutzungsverordnung). Diese Bestimmung hat nach Aussagen der Datenzentrale den Zweck, die Benutzer über die jeweiligen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen der Datenzentrale zu informieren und ihnen unter Hinweis auf ihre Gesamtverantwortung für das betreffende automatisierte Verfahren deutlich zu machen, welche Maßnahmen sie selbst zu treffen haben. Die dem Landesbeauftragten bisher vorgelegten Leistungsbeschreibungen dürften diesem Zweck noch nicht voll gerecht werden. Er wird hierüber weitere Gespräche mit der Datenzentrale führen. Hierbei werden auch die Besonderheiten einer kombinierten zentralen und dezentralen Datenverarbeitung (Teile eines Verfahrens laufen auf dem Großrechner der Datenzentrale, andere auf den Mehrplatzsystemen, Personal-Computern usw. des Benutzers ab) eine Rolle spielen (vgl. insoweit auch Tz. 6.1).

## 7. Neue Medien

Das Jahr 1984 hat in einigen Bereichen der sogenannten „Neuen Medien“ eine weitere Entwicklung gebracht. Die Einführung von Bildschirmtext (Btx) ist weiter vorangeschritten, wenn sie auch nicht so schnell vollzogen wird, wie es die Deutsche Bundespost erwartet hatte. Mit dem Landesrundfunkgesetz und dem Ausbau der „Verkabelung“ sind Grundlagen für breitbandige Kommunikationstechniken geschaffen. Die Diskussion über die Fernwirkssysteme ist weitergegangen und wird voraussichtlich im kommenden Jahr auch zu datenschutzrechtlichen Konsequenzen nötigen.

### 7.1 Bildschirmtext, die Hacker und die Bundespost

Ein spektakulärer Mißbrauch des Btx-Systems der Bundespost in den letzten Monaten zeigt, daß eine Datenschutzregelung, wie sie der Btx-Staatsvertrag gebracht hat, notwendig ist, daß aber eine solche Regelung allein nicht ausreichen kann. In der Verantwortung des Betreibers, in erster Linie also der Deutschen Bundespost, müssen vielmehr darüber hinaus organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dazu sind nach Auffassung des Landesbeauftragten in bestimmten Bereichen normierte Regelungen erforderlich.

Seit geraumer Zeit finden über die Schwachstellen des neuen Mediums Gespräche zwischen den Datenschutzbeauftragten und der Bundespost statt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben das Bildschirmtextverfahren geprüft und in einer „Verfahrensbeschreibung“ die Risiken und Manipulationsmöglichkeiten sowie die möglichen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen dargestellt.

Insgesamt weisen die Datenschutzbeauftragten darauf hin, daß Teilnehmer des Btx-Systems sich im allgemeinen nicht der Grenzen der Sicherheit dieses Systems bewußt sind. Selbst Anbieter mit großem Fachwissen auf dem EDV-Sektor offenbaren überraschendes Unwissen bezüglich der Sicherheitslage des Btx-Systems. Die Deutsche Bundespost sollte daher von sich aus in allen erforderlichen Fällen die Teilnehmer über die Grenzen der Sicherheit im Btx-System aufklären.

Die Risiken werden von den Datenschutzbeauftragten und der Deutschen Bundespost allerdings unterschiedlich bewertet.

Es ist vereinbart, die Gespräche fortzusetzen. Der Landesbeauftragte beteiligt sich daran, um das Gefährdungspotential für Landes- und Kommunalbehörden auf der einen Seite und für private Anbieter und Teilnehmer auf der anderen Seite abzuschätzen zu können und um in seiner Zuständigkeit als Landesbeauftragter oder Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz ggf. Konsequenzen ziehen zu können.

Für konkrete Regelungen und für praktische Maßnahmen im Btx-System ist die Deutsche Bundespost zuständig. Sie wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert.

## 7.2 Landesrundfunkgesetz

Mittlerweile wurde das Landesrundfunkgesetz verabschiedet. Der Landesbeauftragte war frühzeitig in die datenschutzrechtlichen Beratungen eingeschaltet worden. Er hat über die ersten Ergebnisse bereits in seinem 6. Tätigkeitsbericht (S. 67) berichtet. Den Grundüberlegungen, daß bei der Kommunikation über Kabelnetze Daten zur Verbindungsherstellung und für eine evtl. Abrechnung als personenbezogene Daten entstehen und daß diese Daten so bald wie möglich gelöscht werden müssen, ist Rechnung getragen worden.

Die **Verbindungsdaten** dürfen lediglich zur Herstellung der Verbindung benutzt werden und sind nach Abschluß der Verbindung zu löschen. Nach dem Landesrundfunkgesetz ist der Netzbetreiber fast ausschließlich auf die Funktion, Sendungen zu vermitteln, beschränkt. Verbindungsdaten dürfen daher nur in seinem Bereich (und das ist zunächst die Deutsche Bundespost) erhoben werden.

Die **Abrechnungsdaten** dürfen nicht zu einem Benutzerprofil zusammengesetzt werden. Sie müssen auf den für die Abrechnung unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden. Das Gesetz sieht eine Übermittlung an Dritte nur bei Zustimmung des Teilnehmers vor oder falls ein Einvernehmen über die Abrechnung nicht erzielt wird (Beweismittel).

Die konkreten Datenschutzregelungen im Rundfunkgesetz mußten abhängig gemacht werden von der organisatorischen Gesamtkonzeption des Gesetzes. Leider konnte die Einschaltung einer „neutralen“ Abrechnungsstelle, etwa der Deutschen Bundespost, nicht erreicht werden, die eine Anonymisierung der Teilnehmerdaten erleichtert hätte.

### 7.3 **Telefonfernwirksysteme**

Schon im 6. Tätigkeitsbericht wurde darauf hingewiesen, daß die Deutsche Bundespost die Errichtung eines Postdienstes über Telefonleitungen plant, mit dem Kontrollinformationen von Meß- oder Kontrollstellen zu einer Zentrale bzw. Steuerungsimpulse von einer Zentrale zu dezentralen Anlagen übertragen werden können (TEMEX). Es wurde auf die Gefahren hingewiesen, die durch solche Kontrolleinrichtungen im unmittelbaren Lebensbereich des Bürgers, in seinem Hause, in seiner Wohnung entstehen können. Z. B. können pflegebedürftige, kranke oder alte Menschen "überwacht" werden, über eine kontinuierliche Ablesung von Verbrauchsdaten in der Wohnung könnte der Lebensrhythmus der Bewohner erforscht sowie ggf. ihre Abwesenheit festgestellt werden.

Die von den Datenschutzbeauftragten erhobenen grundlegenden Forderungen an ein System der genannten Art konnten bisher mit der Bundespost noch nicht hinreichend geklärt werden. Deshalb beschloß der Postverwaltungsrat, die Einführung des neuen Dienstes durch eine Änderung der Fernmeldeordnung unter anderem bis zur Klärung der offenen Datenschutzfragen zurückzustellen. Die Erörterungen werden im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Inzwischen hat die Deutsche Bundespost ein Stufenkonzept für die Einführung des neuen Dienstes erarbeitet, das konzeptionelle und technische Fragen klären soll und das Systemversuche und später Betriebsversuche im süddeutschen Raum (in München und in Ludwigshafen) einschließt.

Auch diese Versuche, an denen sich freiwillige Benutzer beteiligen können, werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz überwacht werden. Die Auswirkungen eines solchen neuen Dienstes berühren aber über die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten hinaus Datenschutzfragen auch zwischen den teilnehmenden Stellen (etwa eines Energieversorgungsunternehmens zu seinen Abnehmern) und damit Datenschutzbereiche, die in die Zuständigkeit von Länderinstitutionen fallen. Schon in der Konzeptionsphase sollten daher die Länder (Landesbeauftragte für die Teilnehmer im öffentlichen Bereich, Aufsichtsbehörden für private Nutzer) von der Bundespost beteiligt werden.

## 8. **Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Die Diskussion über die Notwendigkeit, den Zeitpunkt und den Inhalt einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt; ein konkretes Ergebnis ist aber noch nicht erkennbar. Drei Fragestellungen stehen im Vordergrund der Erörterungen:

- Haben die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder in der Vergangenheit die Erwartung erfüllt, die man in sie gesetzt hat, den Bürger vor der „Allmacht des Computers“ zu schützen?
- Gibt es technische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen, die neue Gefahren für den Bürger in sich bergen und die Änderungen der Datenschutzgesetze erforderlich machen?
- Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts?

Dabei ist die Richtung der Novellierung festgelegt: **Die datenschutzrechtliche Position des Bürgers darf nicht verschlechtert, sie muß vielmehr verbessert werden.**

Wo es am geltenden Datenschutzrecht etwas zu verbessern gibt, hat der Landesbeauftragte in seinen Tätigkeitsberichten kontinuierlich dargestellt. Er hat ferner zu den bisher vorliegenden Entwürfen der Bundesregierung, der Fraktionen des Bundestages und aus dem politischen Raum im einzelnen Stellung genommen. Schließlich hat er bei den verschiedenen Beschlußfassungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes und zu den Auswirkungen des Volkszählungsurteils mitgewirkt. Er erwartet, daß die vorliegenden Novellierungsentwürfe zu den Landesdatenschutzgesetzen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen nicht nur die Diskussion befruchten, sondern daß sich auch der Handlungsdruck auf den Bundesgesetzgeber verstärkt. Es wäre jedoch zu bedauern, wenn die Entwürfe den Beginn der Zersplitterung des Datenschutzrechts in Bund und Ländern einläuteten. Im Interesse der Bundeseinheitlichkeit sollte der Bundesgesetzgeber eine „Führungsrolle“ wahrnehmen. Sie darf sich aber nicht in geringfügigen Klarstellungen und Änderungen, in bloßer „Gesetzeskosmetik“ erschöpfen. Grundsätzliche Überlegungen und Lösungen müssen ins Auge gefaßt werden. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte:

- Die Fortentwicklung der Technik (wachsende Verbreitung von kleinen leistungsfähigen Computern, Datenübertragungen in offenen Computernetzen usw.) muß im Datenschutzrecht Berücksichtigung finden.
- Der Gegenstand des Datenschutzes (Verhinderung von Datenmißbrauch oder Regelung des Datengebrauchs) sollte zweifelsfrei herausgestellt werden. Dabei sollte auch das Problem des Dateibegriffs und der sogenannten „internen Dateien“ gelöst werden.
- Durch die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zur Beachtung der Zweckbindung bestimmter Daten wird zu klären sein, welche Auswirkungen sich für die derzeitige Praxis bei den Datenübermittlungen insbesondere im Rahmen der Amtshilfe ergeben.
- Es sind Entscheidungen darüber notwendig, wie eine noch größere Transparenz der Datenverarbeitungsvorgänge für den Betroffenen erreicht werden kann. Dazu sind Erörte-

rungen über den Umfang des Auskunftsrechts und der Unterrichtung des Bürgers erforderlich.

- Bereichsspezifische Regelungen sind nicht nur in allen Fällen des gesetzlichen Auskunftszwangs erforderlich, sondern auch dann, wenn es zu den Obliegenheiten des Betroffenen gehört, Auskünfte im Zusammenhang mit Leistungen zu erteilen, von denen er abhängig ist.
- Schließlich werden die Auswirkungen aller datenschutzrechtlichen Überlegungen auf andere Rechtsbereiche geprüft werden müssen.

#### 9. Automatisierung in der Landesverwaltung

Auch 1984 wurden Maßnahmen zur Automation in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein getroffen. Die geplante und die tatsächlich eingetretene Fortentwicklung läßt sich vom finanziellen Volumen her aus den Haushaltsansätzen bzw. den Ist-Zahlen des Kapitels 0402 und des Titels 0505-533 01 des Landeshaushalts ablesen. Die dazugehörigen Erläuterungen ermöglichen eine grobe Zuordnung der Mittel zu den speziellen Anwendungsgebieten. Für den Datenschutz ist darüber hinaus eine eingehendere Information über die Detailkonzepte, wie sie als Soll-Regelungen beschlossen und in der Automationskommission des Landes beraten werden, notwendig. Eine frühe Beteiligung des Landesbeauftragten erscheint dafür zweckmäßig. Sie war im Berichtsjahr durch regelmäßige Einladungen zu den Sitzungen der Automationskommission und durch Übersendung des Beratungsmaterials stets gegeben.

Aus diesen Beratungen und weiterführenden Gesprächen scheint sich als generelle Entwicklung für Schleswig-Holstein eine wachsende Vielfalt automatisierter Lösungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung abzuzeichnen:

- Für große Anwendungskomplexe bleiben zentrale Verfahren erhalten. Sie werden jedoch modernen und leichter überschaubaren Entwicklungskonzeptionen angepaßt werden.
- Der Zugang zu solchen Verfahren und zu zentral verfügbaren Rechnern wird in noch größerem Maße als bisher dezentral über Leitungen erfolgen. Die Funktionen dieser dezentralen Einrichtungen werden je nach Bedarf von denen einer reinen Datenein- und -ausgabestation bis zu ausgelagerter Rechnerkapazität und zur Kombination mit Funktionen anderer Büroarbeiten (z. B. Textverarbeitung, Fernschreiben, Teletex) reichen.
- Die Datenzentrale Schleswig-Holstein mit ihrem bestimmenden Einfluß auf die Automation in der Landesverwaltung wird über die Maschinen- und Produktionsverantwortlichkeit hinaus in Zukunft stärker Verantwortung im Bereich der Entwicklung und Pflege allgemein einsetzbarer Programme, der Beratung und - für den Datenschutz von besonderer Bedeutung - der Programm- und Leitungssicherung übernehmen.

- Daneben werden kleine, selbständige Computer eingesetzt werden, die, je nach Aufgabenstellung, mit Standardprogrammen ausgerüstet werden, die aber auch für den sachbearbeitenden Mitarbeiter programmierbar sind.

Der Vielfalt solcher Entwicklungen entspricht die Vielfalt der datenschutzrechtlichen Fragen zu Zuständigkeiten, Zugangsberechtigungen, Sicherungsaspekten, Dokumentationsproblemen usw. Sie müssen in den kommenden Jahren mit den Koordinierungsstellen der Landesverwaltung und verfahrensspezifisch mit den für die einzelnen Anwendungen zuständigen Fachverwaltungen erörtert und geprüft werden.

## 10. „In eigener Sache“

### 10.1 Der informierte Bürger!

Das nach wie vor ungebrochene, wenn nicht sogar steigende Interesse des Bürgers an Datenschutzinformationen äußerte sich in zahlreichen schriftlichen und mündlichen Informationswünschen. Das Informationsbedürfnis der politischen Parteien, von Vereinen, Gewerkschaften, Verbänden usw. ist ebenfalls sehr rege. Ohne Zweifel haben das Volkszählungsurteil, aber auch die öffentlichen Diskussionen über andere Fragen des Datenschutzes dazu beigetragen, daß der Bürger nicht nur über seine Datenschutzrechte genau unterrichtet ist, sondern daß ihm inzwischen auch Sachverhalte und Abläufe der Informationsverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung zunehmend vertraut werden. Es ist erstaunlich, wie oft Bürgereingaben datenschutzrechtliche Schwachstellen in einer Klarheit offenlegen, wie sie deutlicher der Fachmann auch nicht hätte darstellen können. Im privaten Bereich ist die Situation ähnlich. Betriebliche und wirtschaftliche Vorgänge, die bisher intern verliefen und dem Bürger deshalb verborgen blieben, sind heute geradezu „Allgemeingut“ geworden. Welcher Bürger kannte noch vor wenigen Jahren das sogenannte Bankauskunftsverfahren (es werden Auskünfte über Kunden an Dritte erteilt), das nunmehr auf Drängen der Datenschutzaufsichtsbehörden auf eine neue datenschutzgerechte Grundlage gestellt worden ist. Kaum einem Bürger war bis vor kurzer Zeit noch das Geschäftsgebaren (Informationsbeschaffung und -verwertung) von Kreditschutzeinrichtungen und Auskunfteien vertraut! Auf diesen Gesichtspunkt wachsender Transparenz auch im privaten Bereich hat die Datenschutzaufsichtsbehörde, deren Aufgaben in der Dienstatstelle des Landesbeauftragten mit wahrgenommen werden, in ihrem Bericht an den Landtag über die Datenschutzkontrolle in der Wirtschaft aufmerksam gemacht.

### 10.2 „Behördenschele“ im Tätigkeitsbericht?

Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verfolgt der Landesbeauftragte mit dem an den Landtag gerichteten Tätigkeitsbericht drei Ziele. Einmal will er über Schwerpunkte seiner Tätigkeit Rechenschaft ablegen. Zum anderen will er datenschutzgerechte Lösungen für gleiche oder gleichgelagerte Sachverhalte anbieten. Schließlich soll durch die parlamentarische Behandlung der Tätigkeitsberichte erreicht wer-

den, daß zwischen den Behörden und dem Landesbeauftragten offengebliebene Problembereiche geklärt werden.

Dafür ist es grundsätzlich nicht erforderlich, daß die betroffenen Behörden im Bericht namentlich bezeichnet werden. Im Bereich der Landesverwaltung läßt sich das allerdings nicht immer vermeiden, jedenfalls nicht bei gravierenderen Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Andererseits wird die Verständlichkeit und damit die Akzeptanz datenschutzrechtlicher Empfehlungen und Forderungen des Landesbeauftragten ungleich stärker gefördert, wenn anstatt abstrakt geäußelter Rechtsmeinungen exemplarische Fallschilderungen im Bericht gegeben werden. Die über sechsjährige Erfahrung des Landesbeauftragten verdeutlicht eindrucksvoll die datenschutzrechtliche Effizienz dieser Vorgehensweise.

Wenn Behörden sich beklagen, sie seien als Adressat der „Behördenscheite“ erkennbar, obgleich sie den Empfehlungen des Landesbeauftragten doch gefolgt seien, kann der Landesbeauftragte nur darauf hinweisen, daß den Fallschilderungen im Bericht stets Probleme von allgemeiner datenschutzrechtlicher Bedeutung zugrunde liegen, die sich in der Regel bei mehreren Behörden gestellt haben.

### 10.3 Personal

Im Berichtsjahr wurde das Personal der Dienststelle des Landesbeauftragten (einschl. der Aufsichtsbehörde) um einen Referenten und einen Sachbearbeiter erweitert. Der Landesbeauftragte hofft, damit die kapazitätsmäßigen Defizite insbesondere im Prüfungsbereich auffangen zu können.

**Sachregister  
zu den Tätigkeitsberichten  
des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(die römischen Ziffern verweisen auf den betr. Tätigkeitsbericht, die arabischen Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der jeweiligen Landtagsdrucksache)

1. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 8/1872 v. 08.01.1979
2. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/364 v. 14.01.1980
3. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/862 v. 22.01.1981
4. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/1326 v. 25.01.1982
5. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/1738 v. 20.01.1983
6. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 10/355 v. 07.02.1984

**A**

Abgabenordnung s. Steuerverwaltung

Adoptionsgeheimnis VII/13

Adreßbücher

- über Berufsgruppen VI/50
- Straßenverzeichnisse in - IV/11, V/14, VI/10, VII/7
- Veröffentlichung von Einwohnermeldedaten in - s. Meldedaten

Amtshilfe s. Datenübermittlungen

Anschriftenfelder s. Datensicherungsmaßnahmen

Arbeitsrecht s. Personaldaten

Archivwesen

- gesetzliche Regelung des - IV/14, IV/55, V/29, VI/32
- von Nutzungsmöglichkeiten für archivierte Daten II/24, III/12, IV/13, IV/35, V/15, V/29, V/30

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

- Gleichartigkeit datenschutzrechtlicher Problemstellungen bei der - III/43, V/44, V/50
- Kontrollanspruch der - in bezug auf privatrechtliche kirchliche Einrichtungen IV/36

Auftragsdatenverarbeitung

- Datensicherungsmaßnahmen bei - II/28, IV/38, IV/41
- Dokumentation von Aufträgen s. Dokumentation
- Einbindung automatisierter Verfahren in die Organisation des Auftraggebers IV/38, IV/41
- Fachamt als behördeninterner Auftraggeber IV/38
- beim Statistischen Landesamt s. Statistisches Landesamt
- Verantwortung der Auftraggeber s. Verantwortung
- Vertragsgestaltung s. Vertragsgestaltung

Aushänge am „Schwarzen Brett“ s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten

Ausländerdaten

- Zentralregister VI/25, VII/18

Ausschüsse s. kommunale Vertretungskörperschaften

Automationskommissionen

- Freigabe von Verfahren durch die - IV/39, IV/58
- Kontakte des Landesbeauftragten zu den - I/9, II/7

## B

Bausparkassen

- Datenerhebungen der - IV/44

Beihilfe s. Personaldaten

Beobachtende Fahndung der Polizeibehörden s. polizeiliche Tätigkeit

Bereichsspezifischer Datenschutz

- Anforderungen an gesetzliche Regelungen VII/10, VII/14, VII/18, VII/21, VII/51
- vorrangige Geltung V/5

Berufsständische Vereinigungen s. Kammern

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) s. Vertragsgestaltung

Bewerberkarteien s. Grundstücksinteressenten

Bildschirmtext s. Medien

Bundeskriminalamt s. Polizeiliche Informationssysteme

Bundeszentralregister

- Löschung von Daten im - II/12
- Mitteilungen der Staatsanwaltschaften s. Staatsanwaltschaften

Bußgeldbescheid s. Ordnungswidrigkeiten

## D

Daktyloskopische Daten s. Polizeiliche Informationssysteme

Dateibegriff s. Novellierung des Datenschutzrechts

Dateienregister I/18, II/26, III/5, III/26, III/38, III/41, IV/32, IV/50, IV/58, V/8

Datenabgleich s. Datenübermittlungen

Datenschutzbeauftragte

- im Sozialbereich III/29, IV/31, IV/56, V/8, V/37, VII/55
- allgemein in den Verwaltungen V/8, VII/55

Datensicherungsmaßnahmen s. a. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung

- bei Auftragsdatenverarbeitung s. Auftragsdatenverarbeitung

- Begrenzung des Datenprofils bei Datenübermittlungen III/40, IV/22, VII/14, VII/46
- Dokumentation automatisierter Anfragen s. Dokumentationspflichten
- durch Technologiewandel erforderliche Fortschreibung der - I/4, III/45, VII/56
- bei neuen Medien s. Medien
- durch organisatorische Maßnahmen IV/38, IV/41, V/9
- im Schalterbereich V/21
- Kontrolle der Dateneingabe IV/39, IV/40
- Versand von Schriftstücken I/11, III/40, IV/28, V/20
- Aufbewahrung und Vernichtung von EDV-Unterlagen II/16, IV/40, IV/43, V/45
- Legitimationsprüfung bei mündlichen Anfragen II/16, III/14, III/32, V/20, V/36
- Vorkehrungen gegen unbefugte Datenweitergabe und Datennutzung IV/44, V/20, V/21, VI/31

#### Datenspeicherung

- prophylaktische - III/42, VI/19
- Gruppenspeicherung VI/7
- bei der Meldebehörde s. Meldedaten
- im Schul- und Hochschulbereich s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten
- bei der Verfassungsschutzbehörde s. Sicherheitsbehörden
- von Ausländerdaten s. Ausländerdaten
- von Kraftfahrzeugdaten s. Kraftfahrzeugzulassungsdaten
- von Personaldaten s. Personaldaten u. Personaldateninformationssysteme
- bei Polizeibehörden s. Polizeiliche Informationssysteme
- von Sozialdaten s. Sozialdatenschutz
- im medizinischen Bereich s. medizinische Daten

#### Datenübermittlungen

- allgemein von Behörde zu Behörde VI/19, VI/57, VII/35
- innerhalb einer Behörde zwischen Fachämtern VII/18
- von Behörden an Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes IV/25
- von berufsständischen Vereinigungen s. Kammern
- der Gewerbeämter s. Gewerbeanmeldung
- von Kommunalverwaltungen an kommunale Vertretungskörperschaften s. kommunale Vertretungskörperschaften
- von Kraftfahrzeugzulassungsstellen s. Kraftfahrzeugzulassungsdaten
- aus Melderegistern s. Meldedaten
- von Kurverwaltungen s. Fremdenverkehr
- zwischen öffentlichen Stellen und Finanzämtern s. Steuerverwaltung
- bei Online-Systemen s. Online-Anschlüsse
- von Polizeibehörden s. Polizeiliche Informationssysteme und polizeiliche Tätigkeit
- von privaten Stellen an Polizeibehörden s. polizeiliche Tätigkeit

- von Schulen s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten
- aus dem Justizbereich s. Justizverwaltung
- des Verfassungsschutzes s. Sicherheitsbehörden
- aus dem medizinischen Bereich s. medizinische Daten
- im Sozialbereich s. Sozialdatenschutz
- für Zwecke der Forschung und Planung s. Forschung
- an die Presse s. Presse

#### Datenzentrale Schleswig-Holstein

- Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung durch die
  - s. Vertragsgestaltung
- Verantwortung für Programmentwicklung, -pflege und -sicherung s. Verantwortung

#### Dokumentationspflichten

- bei einem automatisierten Datenaustausch III/28, IV/21, IV/30, VI/9, VII/39
- bei eigenem Einsatz von EDV-Systemen III/29, IV/39, VI/62
- bei nichtautomatisierter Einsichtnahme in Dateibestände I/15, V/12, VI/59
- bei der Überwachung der Auftragsdatenverarbeitung II/29, IV/41, VI/60

#### Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser s. Forschung

### E

#### Eigentümergeverzeichnis s. Grundbuch

#### Einsatzleitstellen s. Funkverkehr der Rettungsdienste

#### Einwilligungserklärungen der Betroffenen

- zur Ausgestaltung s. medizinische Daten und Sozialdatenschutz

#### Einwohnermeldewesen s. a. Meldedaten

- Aufgabenstellung des – II/7, VI/8, VII/9
- Auswirkungen des Melderechtsrahmengesetzes II/8, III/8, V/11, VI/17, VII/10
- Konzeption eines neuen Landesmeldegesetzes III/8, IV/9, V/11, V/14, VI/8, VI/16, VI/33, VII/10
- Verwaltungsvorschriften zum Landesmeldegesetz II/8

#### Erkennungsdienstliche Daten s. unter Polizeiliche Informationssysteme

### F

#### Familienverbund im Melderecht s. Kinder

#### Forschung

- Adressen ziehen aus Melderegistern V/12, VII/12
- Verarbeitung medizinischer Daten III/31, IV/57, V/41, V/49, VI/47, VII/6, VII/35
- Auswertung gerichtlicher und behördlicher Daten I/12
- Genehmigung bei der Verwertung von Sozialdaten III/30, IV/31

- Grundsätze zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Datenschutz und der – II/23, III/31, IV/34, IV/57
  - Hinweis auf die Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Forschungsvorhaben I/12, II/24, VI/45, VI/50
  - Krankheitsregister V/49, VI/7, VI/47, VII/6, VII/8, VII/53
  - medizinische – allgemein V/49, VI/7
  - Nutzung von archivierten Verwaltungsdaten s. Archivwesen
  - Private Heimat – II/24, IV/57
  - Verfahren bei der Erhebung von Daten I/12, II/23, IV/34, IV/47
  - Verwertung gesperrter Daten I/12, II/23, III/32, IV/35, IV/57, V/15, V/49
  - Verwertung medizinischer Daten in der Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser III/32, IV/57, V/41, VII/8
  - wissenschaftliche Auswertung einer Fremdarbeiterkartei II/24, III/6
- Fragebogen s. unter Vordruckgestaltung
- Frauenhäuser s. Sozialdatenschutz
- Freigabe s. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung
- Fremdarbeiterkartei s. Forschung
- Fremdenverkehr II/16, III/24, V/19, VI/10
- Funkverkehr der Rettungsdienste VI/31

## G

### Geburtsdaten

- im postalischen Anschriftenfeld 1/11
- Veröffentlichung von Jubiläen s. Jubiläumsdaten
- in Wählerverzeichnissen II/10, III/12, VI/24, VII/7
- auf Wahlbenachrichtigungskarten V/22, VI/23, VII/7

Gesundheitsbogen in Schulen s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten

### Gewerbeanmeldungen

- Auskünfte aus dem Gewerberegister II/16, VII/36
- Verhältnis des Gewerberegisters zum Handelsregister II/17
- Verwendung der Daten aus Gewerbeanmeldungen VII/37
- Auskünfte über Reisegewerbetreibende an Berufsgenossenschaften VII/37

### Grundbuch

- Datenumfang bei Grundbuchabschriften II/14, VII/31
- Einsicht in das Eigentümerverzeichnis VI/39, VII/31
- Nachweis des berechtigten Interesses bei Einsicht II/14, V/44

Grundrecht auf Datenschutz III/45

### Grundstückseigentümerdaten

- Datenumfang bei Auszügen aus dem Katasterbuchwerk III/25
- Einsicht in die Liegenschaftsbücher III/24

- Kaufpreissammlung V/31
- Listen der Grundstückskäufer IV/25

#### Grundstücksinteressenten

- Bewerberkarteien IV/24
- öffentliche Grundstücksvergabe IV/25

#### Gruppenspeicherung s. Datenspeicherung

#### Gutachten des Landesbeauftragten

- auf Antrag der Landtagsfraktionen III/7

### H

#### Hinweise zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes I/16

### I/J

#### Informationssysteme der Polizeibehörden s. Polizeiliche Informationssysteme

#### Internationaler Datenschutz I/20, II/31, IV/51

#### Jubiläumsdaten I/11, III/11, IV/10, VI/9

#### Justizverwaltung

- Austausch von Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe in Anwaltsachen VII/31
- Mitteilungen an die Polizei VII/30
- Grundbuchführung s. Grundbuch
- Mitteilungen in Strafsachen III/25, IV/26, V/33, VII/30
- Mitteilungen in Zivilsachen V/34, VI/38, VII/29
- Schuldnerverzeichnis II/13, II/14, III/25, IV/26, V/33
- Tätigkeit der Staatsanwaltschaften s. Staatsanwaltschaften
- Verwaltung der Strafgefangenen VII/32

### K

#### Kammern (berufsständische)

- Datenübermittlungen der - II/26, III/37, VI/50
- Einsichtsrecht in die Handwerksrolle III/37
- Verwertung von Daten aus dem Schuldnerverzeichnis II/13, III/43, IV/26
- gesetzliche Grundlagen III/38

#### Katasterbuchwerk s. Grundstückseigentümerdaten

#### Kaufpreissammlung s. Grundstückseigentümerdaten

#### Kinder

- Auflösung des melderechtlichen Familienverbundes nach Volljährigkeit II/9, V/11
- Speicherung von Daten über - in kriminalpolizeilichen Sammlungen IV/15

#### Kindergarten

- Umfang zu erhebender Daten V/17

**Kindergeld**

- Berechnung bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes s. Personal-  
daten
- Datenabgleich der Arbeitsverwaltung mit öffentlichen Stellen II/9,  
VII/16

**Kirchen**

- kirchliche Einrichtungen II/25, III/35, IV/36
- Sonderstatus der – II/25
- Suchdienst der Kirchen IV/36
- Übermittlung von kirchlichen Daten an die Meldebehörden VI/12,  
VII/7, VII/14
- Übermittlung von Meldedaten an die Kirchen II/9, II/25
- Übermittlung von Patientendaten an die – III/36, IV/35
- verfassungsrechtliche Autonomie der – III/36, IV/36

**Kommunale Vertretungskörperschaften**

- Beratung der Fraktionen der – durch den Landesbeauftragten III/8
- Datenübermittlungen zwischen der Kommunalverwaltung und den –  
IV/12, IV/43, IV/59, VI/22, VII/17
- Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder V/21

**Kompetenzgrenzen des Landesbeauftragten II/15, III/7, III/26, III/29,  
V/34, VI/40, VII/10, VII/59****Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten s. Kompetenzgrenzen****Kontrollmitteilungen s. Steuerverwaltung****Kraftfahrt-Bundesamt s. Kraftfahrzeugzulassungsdaten****Kraftfahrzeugzulassungsdaten**

- Auskünfte V/36, VII/7, VII/39
- Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes VII/38
- Einwilligung zur Veräußerung von – I/10
- Anfragen der Polizeibehörden II/18, III/28, IV/21, IV/30, VII/39
- Umfang zu erhebender Daten V/16, VII/38
- Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundsamt III/27
- ZEVIS VII/38

**Krebsregister s. Forschung****Kriminalpolizeiamt s. a. Polizeiliche Informationssysteme und polizei-  
liche Tätigkeit**

- datenschutzrechtliche Einordnung des – III/13

**Kriminalpolizeiliche Sammlungen s. unter Polizeiliche Informations-  
systeme****Kurgäste s. Fremdenverkehr****L****Landesarchivgesetz s. Archivwesen****Landesdatenschutzregister s. Dateienregister**

Landesmeldegesetz s. Einwohnermeldewesen u. a. Meldedaten

Lehrerdaten III/23, VII/16

Liegenschaftskataster s. Grundstückseigentümerdaten

Löschung von Daten

- im Bundeszentralregister s. Bundeszentralregister
- im Melderegister s. Meldedaten
- im Schuldnerverzeichnis s. Justizverwaltung
- bei den Sicherheitsbehörden s. Sicherheitsbehörden
- nach Wegfall der Speicherungsgrundlagen III/18, V/15

## M

Medien

- Bildschirmtext IV/58, V/52, VI/65, VII/58
- Breitbandkabelnetze VI/66, VII/59
- datenschutzrechtliche Beurteilung der neuen – III/47, IV/46, VI/64, VII/59
- Datensicherungsmaßnahmen VI/64, VII/59
- Datenschutzkontrolle VI/66
- Fernwirk- und Fernmeßdienste VI/68, VII/60
- Telekommunikation allgemein III/46, VII/58

Medizinische Daten

- Auskunft aus eigenen Krankenunterlagen V/40, VII/42
- automatisierte medizinische Informationssysteme s. a. Forschung (Verwaltung medizinischer Daten in der Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser) II/19
- Einwilligung zur Verarbeitung IV/33, IV/56, V/30, VI/43, VII/41, VII/43, VII/53
- gesetzliche Regelungen im Gesundheitsdienstgesetz I/15
- medizinische Untersuchungen von Schülern s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten
- Übermittlungen an die Kirchen s. Kirchen
- Übermittlung von Ergebnissen der Röntgenreihenuntersuchungen an den Hausarzt II/20
- Umfang der Übermittlung an Dritte bei Einwilligung VII/42, VII/44
- Übermittlung an die Krankenhauseelsorge III/36, IV/35
- Übermittlung an soziale Leistungsträger IV/33, VII/6, VII/41, VII/42
- Übermittlung an die Krankenkassen VI/44, VII/45
- Verantwortung für – in Krankenhäusern VII/41, VII/49
- Verwaltung von Krankenakten VII/48
- Meldung der Unterbringung psychisch Kranker an die Führerscheinstelle VII/50
- Verwertung zu Forschungszwecken s. Forschung
- Verwertung für Verwaltungsaufgaben der Krankenhäuser V/50

**Melddaten**

- Abgleich mit Kindergelddaten s. unter Kindergeld
- Adressenziehen für Forschungsvorhaben s. Forschung
- allgemeines zu Auskünften aus den Melderegistern I/14, II/7, III/9, III/41, IV/10, VII/11
- Anfragen von Auskunftsteilen III/43, V/44
- Daten der Kinder s. Kinder
- Mitteilungen an Wehrrersatzbehörden II/8, III/9
- kirchliche Daten s. Kirchen
- Übermittlung an Parteien VI/13, VII/12
- Sperrung von Altdaten V/15, VI/14, VII/7
- Weitergabe an Bürgermeister und -vorsteher II/9, III/11
- Veröffentlichung in Adreßbüchern I/14, II/8, IV/11, V/14, VII/10
- Zugriff der Polizei I/15, III/9, V/12, VI/59
- Zusammenarbeit mit der Presse s. Presse
- Adoptionsdaten s. Adoptionsgeheimnis
- Auskünfte an den Kinder-Verkehrs-Klub III/10
- Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute III/11
- Datensatz IV/9, VI/11, VII/10, VII/11

**Meldegeheimnis III/9**

Melderechtsrahmengesetz s. Einwohnermeldewesen

**Meldescheine**

- Aufbewahrung in Hotels VI/10, VII/10
- Grenzen des Familienverbundes s. Kinder
- Weitergabe von – an ehrenamtliche Bürgermeister II/9

**Mieterdaten**

- gerichtliche Verwertung von – II/15, IV/23
- Mitteilungen an Sozialbehörden VI/38

**Mietwagen**

- Personalien der Fahrgäste VII/40

Mitteilungen in Straf- und Zivilsachen s. Justizverwaltung

**N**

Nachrichtendienstliche Informationssysteme s. Sicherheitsbehörden

Nachschulung von Kraftfahrern II/18

**Novellierung des Datenschutzrechts**

- in bezug auf die Datenverarbeitung der Steuerverwaltung s. Steuerverwaltung
- Entwürfe der Bundestagsfraktionen 1982 III/44
- Entwurf der Bundesregierung 1983 VI/69
- Erfahrungen des Landesbeauftragten mit dem Landesdatenschutzgesetz IV/48
- Notwendigkeit der Änderung des Dateibegriffs IV/48, VII/61
- Verhältnis zu bereichsspezifischen Lösungen III/44, V/34, VII/62

- Wissenschaftsklausel VI/46
- Zeitpunkt der – II/4, II/30, IV/47, VI/69
- Zielrichtung der – VII/61
- Anpassung an technischen Wandel VII/61

**O**

Online-Anschlüsse IV/21, IV/30, IV/50, VI/9, VII/38

Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung s. a. Auftragsdatenverarbeitung, Datensicherungsmaßnahmen und Verwaltungsanweisungen

- allgemeine Feststellungen V/50, VI/60, VII/54, VII/55
- Aufträge zur Erstellung von Software IV/38
- Freigabe von EDV-Verfahren s. a. Automationskommissionen IV/37, IV/58, V/50, VI/63, VII/56
- Fremdsoftware IV/39, IV/58
- datenschutzrechtliche Forderungen an neue EDV-Verfahren VII/16, VII/55

Ordnungswidrigkeiten

- Inhalt und Aufbau des Anhörungsbogens bei Verkehrs – II/17, III/18

**P**

Parlament

- parlamentarische Behandlung der Tätigkeitsberichte s. Tätigkeitsberichte
- Stellung des Landesbeauftragten gegenüber den Fraktionen des – III/7
- Unterrichtung des – V/48

Patientendaten s. medizinische Daten

Personalausweis VI/5, VI/14, VI/17, VI/26, VII/14

Personaldaten

- Einkommensnachweis zur Kindergeldberechnung VI/21, VII/16
- Erhebung von – über Bewerbungsunterlagen IV/26
- Erhebung von – über Personalfragebogen IV/41, VI/19, VI/20, VII/16
- Sperrung von – IV/42
- Grenzen der Speicherung von – IV/25, VI/18
- Übermittlung VI/19
- Verarbeitung durch automatisierte Verfahren s. Personalinformationssysteme
- Veröffentlichung von – IV/25
- Zweckbindung der Beihilfedaten VI/18, VII/7

Personalinformationssysteme

- datenschutzrechtliche Zulässigkeit von – IV/26
- Zugangskontrollsysteme IV/26
- Risiken automatisierter Verfahren VII/15

**Polizeiliche Informationssysteme**

- daktyloskopische Sammlung III/16
- Grundsätze und Richtlinien für die Führung der - II/12, II/13, III/16, III/17, III/20, IV/15, IV/16, IV/18, IV/55, V/27, VI/30 VII/7, VII/21, VII/23, VII/26
- Lichtbildkartei IV/18, V/27
- Kriminalaktennachweis IV/17, V/24
- Meldedienst „gewalttätiger Störer“ V/24
- Polizeiliche Erkenntnisdatei II/13, III/13, VI/29, VII/26
- Neukonzeption InPol III/16
- Speicherung von Daten über Kinder s. Kinder
- Spurendokumentationssysteme IV/17, V/23
- Versetzerkartei VI/7, VI/28, VII/7, VII/24
- zentrale Sammlungen beim Bundeskriminalamt III/16, III/20, IV/16, IV/17, V/24
- Speicherung von Suizidversuchen VI/29, VII/7, VII/25
- Auskünfte an die Betroffenen III/18, IV/16

**Polizeiliche Tätigkeit**

- beobachtende Fahndung II/11, III/15
- Führung und Nutzung von Informationssystemen s. Polizeiliche Informationssysteme
- fehlen konkretisierter Rechtsgrundlagen II/11, IV/15, V/27, VI/17, VI/26, VII/6, VII/20
- Informationsgewinnung III/19, IV/20
- Polizeiliche Auskünfte und deren Verwertung II/17, III/19, III/21, V/26, VII/23
- Polizeiliche Befragung nach § 161 StPO IV/20
- Rasterfahndung II/11, IV/15, IV/20, VII/22
- Zugriffe auf Kraftfahrzeugregister s. Kraftfahrzeugzulassungsdaten
- Zugriffe auf Melderegister s. Meldedaten
- Zusammenarbeit mit der Presse s. Presse

**Presse**

- Übermittlung aus Standesamtsregistern IV/12
- Datenübermittlungen der Polizei an die - IV/19
- Übermittlung von Jubiläumsdaten s. Jubiläumsdaten
- Übermittlung von Meldedaten IV/10
- Veröffentlichung von Sozialdaten VI/44

**Prüfungsmaßnahmen des Landesbeauftragten**

- allgemeines zur Konzeption der - I/19, IV/37, IV/45, V/44
- im kommunalen Bereich IV/37
- Kompetenz im Bereich der Steuerverwaltung s. Steuerverwaltung
- im Zuständigkeitsbereich des Kriminalpolizeiamtes II/12, III/13
- im Bereich des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität IV/57, V/7, V/48, VI/60
- bei der Verfassungsschutzbehörde V/45, VI/51
- hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach § 16 LDSG VII/54

**R**

Rasterfahndungen der Polizeibehörden s. polizeiliche Tätigkeit

Religionsgesellschaften s. Kirchen

Reisepaß VI/18

Röntgenreihenuntersuchungen s. medizinische Daten

**S**

Schulärztliche Untersuchungen s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten

Schüler-, Eltern- und Studentendaten

- Datenweitergabe an Eltern II/22, III/34
- für Statistikzwecke III/23, III/33
- Gutachten III/35, VI/48, VII/8
- schulärztliche Untersuchungen II/21, III/35, V/42, VII/8, VII/47
- Verkündung von – III/32, V/43
- zur Aufgabenerfüllung der Schule verarbeitete – II/21, III/34, V/42, VI/48, VII/8, VII/51
- Schulfragebogen II/22, III/34, V/42
- Studenten-Operations-Systeme III/33
- Schülergesundheitsbogen VII/47
- Datenaustausch zwischen den Schulen VII/51
- im Unterricht abgefragte Daten VII/52

Schuldnerverzeichnis s. Justizverwaltung

„Schwarze Listen“

- im Steuerbereich V/35
- über Verkehrssünder III/28

Sicherheitsbehörden (für den Polizeibereich s. Polizeiliche Tätigkeit)

- Amtshilfe VI/57, VII/8
- nachrichtendienstliche Informationssysteme III/21, III/22
- Anfragen aus anderen Ländern VI/53
- Auskünfte an private Stellen VI/57
- Auskünfte über Datenspeicherungen der – I/13, V/47
- Datensicherungsmaßnahmen bei – VI/52
- Datenspeicherung und -weitergabe durch – III/21, IV/22, V/45, V/46, VI/51, VI/57
- Löschung von Daten I/13
- Informationsgewinnung der – V/45
- Sicherheits- und Verfassungstreueüberprüfungen durch – V/47, VI/53, VI/55, VII/8
- Transparenz bei der Datenverarbeitung der – II/11, IV/22, V/47
- Überwachung der – durch den Landesbeauftragten IV/22, V/45, VI/51
- verdeckte Erkenntnisse VI/59

Software s. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung

**Sozialdatenschutz**

- Datenerhebung bei den Beratungsstellen nach § 218 b StGB III/30
- Einwilligung zur Datenerhebung in Sozialleistungsverfahren s. a. unter medizinische Daten IV/33, VI/43, VII/44, VII/46
- Weitergabe der Daten von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern zum Zwecke der Betreuung III/31
- Datenspeicherung in privaten Frauenhäusern III/30
- Auskunftspflicht der Antragsteller IV/34, IV/42, VI/43, VII/46
- Ausgabe von Warengutscheinen V/39
- Veröffentlichung von Sozialdaten in der Presse s. Presse
- Weitergabe von Sozialdaten zu Forschungszwecken s. Forschung
- Auskünfte an Sicherheitsbehörden IV/23, V/38
- Übermittlung medizinischer Daten s. medizinische Daten
- Datenschutzregelungen im Sozialgesetzbuch III/29, IV/30, V/7, V/37, VI/43
- Übermittlung von Sozialdaten an Kreiswehrrersatzämter VI/43

**Sozialhilfe s. Sozialdatenschutz****Sperrung von Daten**

- im Bereich des Meldewesens s. Meldedaten
- im Bereich der Personalverwaltung s. Personaldaten
- Verwertung gesperrter Daten zu wissenschaftlichen Zwecken s. Forschung
- Wirkung der Archivierung von Daten s. Archivwesen

**Staatsanwaltschaften**

- Geschäftsstellenautomation der – IV/28
- Mitteilungen an das Bundeszentralregister VII/33
- zentrale Namensdateien der – IV/27

**Standesamtsdaten**

- Bekanntgabe von – in der Presse s. Presse
- Berufsbezeichnung in Aufgebotsaushängen IV/10, VI/37
- Datenerhebungen aufgrund von Aufgebotsniederschriften IV/11
- Einwilligung zur Veröffentlichung von – IV/12
- Mitteilungspflicht der Standesbeamten VI/37

**Statistiken**

- Agrarberichterstattung VI/37
- Arbeitskräftestichprobe VII/28
- Bereinigung V/32
- Hochschulstatistik III/23, VII/28
- Lehrerstatistik III/23, VII/16
- Mikrozensus V/32, VII/27
- Volkszählung V/32, VI/5, VI/7, VI/33, VII/26
- Wanderungsstatistik VII/28
- Strafverfolgungsstatistik VII/33

- Datenweitergabe zu Statistikzwecken I/14, VII/28, VII/34, VII/36
- Statistikgesetze III/23, V/32, VI/37

#### Statistisches Landesamt

- Funktion des - als Auftragnehmer und speichernde Stelle III/22

#### Steuerverwaltung

- Auskünfte an den Betroffenen II/15, III/26
- Berücksichtigung der Probleme bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes IV/49
- Datenerhebungen und -übermittlungen der - III/26, VI/41, VI/42, VII/35
- Kontrollrecht des Landesbeauftragten II/15, III/26, IV/29, IV/49, V/34, VI/40, VII/34
- Datenabgleich mit kommunalen Steuerbehörden II/16
- Datenaustausch zur Kindergeldberechnung s. unter Kindergeld
- Veröffentlichung der Dateien der - II/15, V/34
- Kontrollmitteilungen von öffentlichen Stellen an Finanzämter IV/29, V/35, VI/41

#### Strafgefängene s. Justizverwaltung

#### Studentendaten s. Schüler-, Eltern- und Studentendaten

#### Suchdienst s. unter Polizeiliche Informationssysteme

#### Suizidversuch s. Polizeiliche Informationssysteme

### T

#### Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten

- parlamentarische Behandlung der - III/6, IV/7, IV/53, IV/54, V/7, VI/6, VII/6

#### Technischer Wandel VII/55, VII/62

#### Telefonische Auskünfte s. unter Datensicherungsmaßnahmen

#### Tumorregister s. Forschung

### U

#### Übersicht über gespeicherte Daten III/40, VII/54

### V

#### Verantwortung

- der Anbieter und Hersteller IV/46, IV/58, V/50
- des Auftraggebers I/19, IV/6, IV/58, VI/60
- der Fachaufsicht IV/54, V/7
- für Freigabe von Programmen IV/58, V/7, VII/56
- der speichernden Stelle V/8, V/50, VII/54
- für Patientendaten in Krankenhäusern s. medizinische Daten
- der Datenzentrale für Programmentwicklung, -pflege und -sicherung VII/62

Verkehrsordnungswidrigkeiten s. Ordnungswidrigkeiten

Verkehrszentralregister s. unter Kraftfahrzeugzulassungsdaten

Verpflichtung auf das Datengeheimnis III/40, IV/32, V/8, V/21

Verschwiegenheitspflichten IV/59, V/21, V/49, VI/22, VII/31

Versetzerkartei s. Polizeiliche Informationssysteme

Verträge zwischen Staat und Bürgern

- datenschutzrechtliche Beurteilung IV/50

Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung

- besondere Vertragsbedingungen für Verträge mit Software-Häusern IV/38, VI/61
- rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern I/19, II/28, IV/40, IV/58, V/50
- schriftliche Fixierung der Datensicherheitsmaßnahmen II/29, IV/43, VI/63
- über die Verwaltung personenbezogener Daten bei Auflösung/Zusammenlegung von öffentlichen Stellen VII/49
- mit der Datenzentrale III/14, III/40, IV/40, VII/57

Verwaltungsanweisungen

- bereichsspezifische II/18, IV/32, IV/56, V/37, VII/18
- interne V/8, VI/52, VI/62

Volkszählung s. Statistiken

Vordruckgestaltung

- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben II/24, III/24, IV/33, IV/42, V/16, VII/20, VII/47
- inhaltliche Bestimmtheit aufgrund klarer Rechtsnormen V/16, VI/19
- Umfang des Datenkataloges II/22, V/42, VI/45, VII/36, VII/45, VII/46

## W

Wahlen

- Datenübermittlungen an Parteien s. Meldedaten
- Unterstützungsunterschriften VI/24
- Verschwiegenheit der Wahlhelfer V/21
- Wahlbenachrichtigungskarten s. Geburtsdaten

Wählerverzeichnisse

- Auslegung der - II/10, III/12
- Streichung der Geburtsdaten s. Geburtsdaten

Wissenschaftliche Zwecke s. Forschung

Wohngeldverfahren s. unter Sozialdatenschutz

**Z**

**Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten II/30, IV/49**

**ZEVIS s. Kraftfahrzeugzulassungsdaten**

**Zugangskontrollsysteme s. Personalinformationssysteme**

**Zweckentfremdung von Daten**

**– Verbot der – IV/49, V/12, VI/18, VII/39**